

28. Jänner 2004

14 0611/132-IV/14/03

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfungen

Investmentfondsrichtlinien 2003

Die InvFR 2003 stellen die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen über die Besteuerung von Anteilscheinen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds in der Fassung der jeweiligen Materiengesetze vor dem Budgetbegleitgesetz 2003 und Immobilien-Investmentfondsgesetz dar. Eine Anpassung an diese neue Rechtslage wird zeitgleich mit der Einarbeitung dieser Gesetze in die anderen Steuerrichtlinien erfolgen.

Die InvFR 2003 sind als Zusammenfassung des für Anteilscheine an Kapitalanlagefonds zu beachtenden Abgabenrechts und damit als Auslegungsbehelf und Nachschlagewerk für die Praxis anzusehen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die InvFR 2003 dienen zur einheitlichen Rechtsanwendung und sind ab der Veranlagung 2003 generell anzuwenden. Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Veranlagungsfälle (insbesondere Veranlagung 2001 und 2002) sind die InvFR 2003 anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit haben oder andere als Richtlinien bezeichnete Erlässe für diese Zeiträume günstigere Regelungen vorsehen.

Neben den InvFR 2003 bestehen keine weiteren Erlässe. In die InvFR 2003 werden sämtliche in den EStR 2000, KStR 2001 enthaltenen Aussagen zu Besteuerung von Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds übernommen. Sofern nach der im Jahr 2003 bestehenden Rechtslage noch gedeckt, sind auch Einzelerledigungen des

Bundesministeriums für Finanzen eingearbeitet; sie haben daher - soweit sie nicht in den InvFR 2003 wiederverlautbart sind – ab der Veranlagung 2003 keinerlei Bedeutung.

Bundesministerium für Finanzen, 28. Jänner 2004

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätzliches

1.1.1. Gesetzliche Grundlagen

1

Die rechtliche Grundlage für Investmentfonds bildet das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz 1993, in der Folge InvFG 1993) sowie das Bundesgesetz über Immobilienfonds (Immobilien-Investmentfondsgesetz, in der Folge ImmoInvFG). Es beinhaltet sowohl

- zivil- und handelsrechtliche Bestimmungen als auch
- aufsichtsrechtliche und
- steuerrechtliche Bestimmungen.

Steuerrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagefonds finden sich zusätzlich auch in verschiedenen Steuergesetzen.

1.1.2. Grundsätzliches zum Zivilrecht

2

Ein inländischer Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds ist kein Rechtssubjekt. Ein Kapitalanlagefonds ist ein überwiegend aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das im Miteigentum der Anteilhaber steht. Ein Immobilienfonds ist ein überwiegend aus Immobilien bestehendes Sondervermögen, das im zivilrechtlichen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht, die als Treuhänder für die Anteilhaber fungiert. Sowohl ein Kapitalanlagefonds als auch ein Immobilienfonds zerfällt in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile (Anteilscheine). Das Sondervermögen ist steuerlich den Anteilhabern zuzurechnen. Die Verwaltung dieses Sondervermögens obliegt jeweils einer Kapitalanlagegesellschaft. Die Anteilhaber haben keine Verfügungsmacht über die im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere oder Immobilien und können die damit verbundenen Rechte nicht selbst ausüben.

1.1.3. Grundsätzliches zum Ertragsteuerrecht

1.1.3.1. Allgemeines

3

Der Kapitalanlage- und Immobilienfonds ist in Österreich kein Steuersubjekt. Die Anteilhaber haben die ihnen zuzurechnenden Erträge zu versteuern. Die Endbesteuerung kommt bei inländischen Kapitalanlagefonds und inländischen Immobilienfonds zur Gänze

zum Tragen; ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds unterliegen immer (auch bei auszahlender Stelle im Inland) der Veranlagungspflicht, jedoch erfolgt eine Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz von 25% (37 § Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988).

1.1.3.2. Prinzipien

1.1.3.2.1. Durchgriffs- oder Transparenzprinzip

4

Gemäß § 1 Abs. 1 InvFG 1993 erwirbt der Inhaber eines Investmentzertifikates Miteigentum an den im Fonds befindlichen Wertpapieren (siehe Rz 2). Bei Immobilienfonds hält gemäß § 1 Abs. 2 ImmoInvFG die Kapitalanlagegesellschaft das Fondsvermögen treuhändig für die Anteilinhaber. Dementsprechend sind die Erträge eines Investmentfonds dem jeweiligen Anteilinhaber wie bei Miteigentum steuerlich zuzurechnen (Durchgriffsprinzip). Gegenüber den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes normieren das InvFG 1993 und das ImmoInvFG jedoch zwei Abweichungen:

- die Periodenverschiebung und
- die Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Einkünfteermittlung.

1.1.3.2.2. Periodenverschiebung

5

Während im allgemeinen Einkommensteuerrecht bei Zufluss von Einnahmen an die Miteigentumsgemeinschaft gleichzeitig ein Zufluss im Sinne des § 19 EStG 1988 beim Miteigentümer anzunehmen ist, weicht das Investmentfondsgesetz davon ab. Die Erträge werden zunächst beim Fonds aufgespeichert. Eine Zurechnung an den Anteilinhaber erfolgt erst bei Ausschüttung durch den Fonds. Unterbleibt eine solche Ausschüttung hat der Gesetzgeber die Fiktion einer Ausschüttung in Form der ausschüttungsgleichen Erträge aufgestellt. In einem solchen Fall sind die Fondserträge dem Anteilinhaber in jenem Zeitpunkt als steuerpflichtige Einnahme zuzurechnen, den das Gesetz vorsieht.

1.1.3.2.3. Maßgeblichkeit der Fondsbuchhaltung für die Einkünfteermittlung

6

Zunächst normiert § 40 Abs. 1 InvFG 1993, dass Ausschüttungen prinzipiell steuerpflichtige Einnahmen darstellen. Somit ist jede Ausschüttung steuerpflichtig, gleichgültig wann sie erfolgt. Steuerfreiheit besteht nur dann, wenn das Gesetz eine solche Befreiung vorsieht. Gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 besteht eine teilweise Steuerbefreiung für Substanzgewinne. Im EStG 1988 und KStG 1988 enthaltene Befreiungstatbestände und Bestimmungen über die

beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht sowie die in den jeweiligen DBAs enthaltenen Vorschriften bleiben wirksam.

7

Da allerdings nur Ausschüttungen aus Erträgen des Fonds zulässig sind, ist aus dem Gesetz ableitbar, dass für die Einkunftsermittlung immer die Fondsbuchhaltung maßgeblich sein muss. Da das Investmentgeschäft als Bankgeschäft dem BWG und somit dem Handelsrecht unterliegt, werden die Erträge nach handels- und bankrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Auf Grund des Vorrangs der Fondsbuchhaltung gelten die nach diesen Grundsätzen ermittelten Erträge auch als steuerliche Einkünfte für sämtliche Anteilinhaber, gleichgültig welcher Einkunftsermittlungsart die Anteilinhaber unterliegen.

1.1.3.3. Kapitalertragsteuer und ausländische Quellensteuern in Grundzügen

8

Erträge, die mit inländischer Kapitalertragsteuer auf Dividenden und vergleichbare Gewinnausschüttungen (siehe § 93 Abs. 2 Z1 lit. a, b und c EStG 1988) oder mit ausländischen Quellensteuern belastet sind, gehen beim Kapitalanlagefonds bereits netto ein.

9

Zinsen und Substanzgewinne gehen beim Kapitalanlagefonds brutto ein, sofern nicht eine ausländische Quellensteuer einbehalten wurde. Es obliegt der kuponanzahlenden Stelle im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 (das ist normalerweise das Kreditinstitut, mit dem der Anteilinhaber hinsichtlich der Anteilscheine einen Depotvertrag abgeschlossen hat, und das üblicherweise die Ausschüttungen oder anlässlich von Anteilsverkäufen die anteiligen Kapitalerträge ausbezahlt), die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und die Kapitalertragsteuer auf 20% der Substanzgewinne von der Ausschüttung einzubehalten und an das dafür zuständige Finanzamt abzuführen.

10

Eine solcher Kapitalertragsteuer-Abzug ist vorzunehmen bei

- inländischen Fonds anlässlich
 - der tatsächlichen Ausschüttung,
 - der Kapitalertragsteuer-Auszahlung
 - des Verstreichens der Vier-Monatsfrist, wenn der Fonds (gesetzwidrigerweise) die Kapitalertragsteuer-Auszahlung unterlassen hat,
 - der Veräußerung eines Anteilscheines, wobei Kapitalertragsteuer auf Substanzgewinne nur dann einzubehalten ist, wenn die Veräußerung nach dem Ende

des Fondsgeschäftsjahres jedoch vor Ausschüttung oder Kapitalertragsteuer-Auszahlung erfolgt (siehe auch Rz 151).

- ausländischen Fonds anlässlich
 - der tatsächlichen Ausschüttung,
 - des Einbehalts der Sicherungssteuer

1.2. Fondstypen

11

Inländische Fonds unterliegen den zivil- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des InvFG 1993 und des ImmoInvFG. Ausländische Fonds sind in § 42 InvFG 1993 sowie § 42 ImmoInvFG definiert (siehe Abschnitt 3). Ausländische Kapitalanlage- und Immobilienfonds werden in "weiße" und "schwarze" Fonds unterteilt. Bei in- und ausländischen Immobilienfonds ist überdies zwischen nicht öffentlich angebotenen und öffentlich angebotenen Fonds zu unterscheiden.

12

Hinsichtlich der Verwendung des Ertrages eines Investmentfonds sieht § 13 InvFG 1993 vor, dass der ordentliche Ertrag (Fondsertrag ausgenommen Substanzgewinne) entweder zur Gänze ausgeschüttet (ausschüttender Fonds) oder nicht ausgeschüttet (thesaurierender Fonds) wird. Es ist jedoch auch zulässig, für einen Fonds zwei verschiedene Anteilskategorien, jeweils unterscheidend in ausschüttend oder nicht ausschüttend, auszugeben. Die Gewinnverwendung ist dabei gemäß § 22 Abs. 2 Z 7 InvFG 1993 in den Fondsbestimmungen festzulegen. Unzulässig ist es dabei jedoch für denselben Anteil eines inländischen Fonds sowohl eine Ausschüttung als auch eine Thesaurierung vorzusehen.

13

Auf ausländische Fonds sind die Bestimmungen des § 13 InvFG 1993 nicht anwendbar. Bei ausländischen Fonds können daher Anteilscheine vorliegen, die sowohl ausschüttend als auch thesaurierend sind.

1.3. Andere Sondervermögen (§ 20a InvFG 1993)

14

Andere Sondervermögen sind Kapitalanlagefonds, die sich als solche zu erklären haben. Sie dürfen zusätzlich zu den Veranlagungen, die den Kapitalanlagefonds gemäß § 20 InvFG 1993 erlaubt sind, folgende Veranlagungen vornehmen:

- Bis zu jeweils 50% des Fondsvermögens können in Anteilscheine an ein und demselben Kapitalanlagefonds angelegt werden, der die Bestimmungen der EU-Richtlinie 85/611/EG erfüllt (OGAW-Fonds) oder der
 - nach dem Grundsatz der Risikostreuung veranlagt,
 - offen ist (jederzeitige Rücknahmenverpflichtung),
 - in dieselben Instrumente veranlagt wie ein OGAW-Fonds,
 - nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, welche nach Auffassung der FMA dem Gemeinschaftsrecht als gleichwertig angesehen werden,
 - ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und
 - ein gleichwertiges Anlegerschutzniveau bieten;
- Anteilscheine an Spezialfonds können ebenfalls bis zu jeweils 50% erworben werden, wenn der Fonds selbst ein Spezialfonds ist.
- Bis zu 10% des Fondsvermögens kann in Anteilen an Immobilienfonds angelegt werden.
- Es können Alternative Investments (Rz 14b) in Höhe von maximal 10% pro Alternative Investment erworben werden.

1.3a. Indexfonds (§ 20b InvFG 1993)

14a

Indexfonds sind Kapitalanlagefonds, die als Anlagestrategie einen anerkannten Aktien- oder Schuldindex nachbilden. Im Zuge dieser Indexnachbildung dürfen sonst übliche, für Kapitalanlagefonds geltende aktive Veranlagungsgrenzen überschritten werden; die Anerkennung des Index erfolgt im Einzelfall durch die FMA. Gemäß § 20b Abs. 2 InvFG 1993 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung des Index, wenn

- seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt ist, auf den er sich bezieht und
- der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

1.3b. Alternative Investments oder Hedgefonds

14b

Alternative Investments iSd § 20a InvFG 1993 können nach österreichischem Recht nicht als Kapitalanlagefonds aufgelegt werden. Es können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen solche Alternative Investments von inländischen Kapitalanlagefonds erworben werden (siehe

Rz 14). Bei Alternative Investments handelt es sich um „Organismen für gemeinsame Anlagen“, die überwiegend in Kapitalanlagen investieren, die

- nur beschränkt marktfähig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen und
- deren Bewertung erschwert ist.

Es handelt sich dabei beispielsweise um derivative Produkte („Hedgefonds“) oder auch um Unternehmensveranlagungen („Venture Capital Fonds“). Damit jedoch so ein Anteil an einem „Organismus für gemeinsame Anlagen“ erworben werden kann, muss eine Nachschusspflicht der Anteilinhaber ausgeschlossen sein.

1.4. Spezialfonds (§ 1 Abs. 2 InvFG 1993 und § 1 Abs. 3 ImmoInvFG)

15

Spezialfonds werden für einen gesetzlich genau definierten Anlegerkreis aufgelegt. Auf Grund des Fehlens eines öffentlichen Anlegerkreises gelten für solche Fonds weniger strenge aufsichtsrechtliche Bestimmungen.

Spezialfonds weisen folgende Besonderheiten auf:

- Zahlenmäßig beschränkter Anlegerkreis von maximal 10 Anteilinhaber; als möglicher Anteilinhaber gilt auch eine Gruppe von Anteilhabern mit einem gemeinsamen Vertreter gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft.
- Die Anteilinhaber müssen der Kapitalanlagegesellschaft bekannt sein
- und dürfen keine natürlichen Personen sein; natürliche Personen dürfen auch dann nicht beteiligt sein, wenn sie als Treugeber auftreten.
- Die Übertragung von Anteilscheinen bedarf der Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft.

1.5. Pensionsinvestmentfonds (§§ 23a bis g InvFG 1993 und §§ 108a und b EStG 1988)

1.5.1. Aus den Bestimmungen des InvFG 1993

16

Ein Pensionsinvestmentfonds ist ein zwingend thesaurierender Fonds mit besonderen Veranlagungsvorschriften. Diese Vorschriften sehen vor, dass mindestens 30% des Fondsvermögens in Aktien und mindestens 30% des Fondsvermögens in

Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine und Forderungswertpapiere anzulegen sind; mindestens die Hälfte des Fondsvermögens ist in Wertpapieren anzulegen, deren Aussteller ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

Immobilienfonds können jedoch keine Pensionsinvestmentfonds sein. Ebenso dürfen auf Grund des Verweises in § 23a InvFG 1993 und des in § 1 Abs. 1 InvFG 1993 enthaltenen Rückverweises Pensionsinvestmentfonds keine Veranlagungen tätigen, die typenmäßig "Anderen Sondervermögen" (Rz 14) vorbehalten sind sowie keine Veranlagungen tätigen, die als Indexfonds (Rz 14a) ausgestaltet sind. Die Veranlagungsgrenzen des § 20a InvFG 1993 sind auch auf Pensionsinvestmentfonds anwendbar.

1.5.2. Voraussetzungen für den Erwerb eines Anteils an einem Pensionsinvestmentfonds:

17

Ein Anteilschein eines Pensionsinvestmentfonds darf nur von

- natürlichen Personen unter den in Rz 19 angeführten Voraussetzungen
- einem an Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens
- Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens

erworben werden.

18

Es bestehen keine Bedenken, wenn im Jahr der Neuauflage von Pensionsinvestmentfonds die Depotbank Anteilscheine im Volumen bis zu 20 Mio. Euro (Emissionspreis) zum Zwecke ihrer späteren Ausgabe anschafft.

19

Bei Erwerb durch natürliche Personen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um unbeschränkt steuerpflichtige Personen handeln.
- Der Anteilscheinerwerber schließt einen Auszahlungsplan ab, der vorsieht, dass der Gegenwert der Anteilscheine an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie überwiesen wird, und der Anteilscheininhaber dafür eine Rente erhält, welche jedenfalls die in der Rz 20 dargelegten Grundsätze enthält.

1.5.3. Ausgestaltung der Rente

20

Der Auszahlungsplan hat vorzusehen, dass die Rentenvereinbarung jedenfalls so ausgestaltet zu sein hat, dass sie

- als Pensionszusatzversicherung im Versicherungsvertrag bezeichnet ist,
- frühestens mit Bezug einer gesetzliche Alterspension oder bei Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnt,
- die Rentenzahlungen jedenfalls auf Lebensdauer des Versicherten anfallen,
- eine Verringerung der Rentenbeträge ausgeschlossen ist.

Zusätzlich kann vereinbart werden, dass

- ab Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zwei Drittel des Gegenwertes der Anteilscheine als Einmalerlag für eine Versicherung verwendet werden, die dem Anteilinhaber eine sich nicht vermindernde Rente bis zum Erreichen des sich aus den sozialrechtlichen Bestimmungen ergebenden individuellen Antrittsalter für eine gesetzliche Alterspension gewährt; Voraussetzung dafür ist die Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit;
- eine sich nicht verringernde Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten anfällt, die mit dem Tod des Anteilinhabers beginnt und mit dem Tod des Ehegatten endet;
- eine sich nicht verringernde Rente für die überlebenden Kinder anfällt, die mit dem Tod des Anteilinhabers beginnt und spätestens mit Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes endet.

1.5.4. Steuerliche Bestimmungen des § 41 InvFG 1993

21

Gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 InvFG 1993 fällt keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer an. Die Kapitalertragsteuer auf österreichische Dividenden (welche dem Fonds nur netto zugehen können) ist gemäß Z 2 auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft dem Fonds vom Betriebsfinanzamt der Kapitalanlagegesellschaft zu erstatten. Switching (Wechsel auf einen anderen prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds) und auszahlungsplangemäße Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung sind steuerlich unschädlich. Es besteht somit für die im Fonds entstehenden Erträge eine vollkommene Befreiung von der österreichischen Einkommensteuer. Dies gilt auch für die Erträge aus

jenen Vermögensteilen, welche aus nicht prämiengünstigten Einzahlungen der Erwerber stammen.

22

Diese Begünstigungen erstrecken sich auf alle Fonds, die die Vorschriften des Abschnittes Ia des Investmentfondsgesetzes tatsächlich erfüllen. Fehlen (unzulässigerweise) die in Rz 19 f aufgezählten Voraussetzungen, liegt in Bezug auf den Anteilschein kein Investmentfonds im Sinne des Abschnittes Ia des InvFG 1993 vor, und die Begünstigungen stehen nicht zu. Dies gilt auch dann, wenn (siehe Rz 18) Anteilscheine an Pensionsinvestmentfonds in einem Betriebsvermögen gehalten werden. In einem solchen Fall sind die ordentlichen Erträge des Fonds ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem, sich aus dem Anteilsrecht ergebenden Ausmaß als Betriebseinnahmen zu erfassen sind.

1.5.5. Prämien-gewährung

23

Hinsichtlich der Gewährung von Prämien findet LStR 2002 Rz 1323, Anwendung. Fehlen die in Rz 19 f aufgezählten Voraussetzungen, liegt in Bezug auf den Anteilschein kein Investmentfonds im Sinne des Abschnittes Ia des InvFG 1993 vor und die Prämie steht nicht zu.

1.5.6. Rechtsfolgen bei Tod des Inhabers eines Pensionsinvestmentfondsanteilscheines

24

Verstirbt der Inhaber eines Anteilscheins eines Pensionsinvestmentfonds, wird der Auszahlungsplan nicht erfüllt. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Prämie sowie eine Nachversteuerung, der thesaurierten Kapitalerträge und Substanzgewinne. Die nachzuerhebende Steuer ist bei Einantwortung im Abzugswege durch die depotführende Bank einzubehalten und beträgt 25% von der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Bei Fehlen einer Veräußerung tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückkaufspreis gemäß § 7 Abs. 1 InvFG 1993. Befinden sich in einem Depot mehrere Anteilscheine, errechnen sich die Anschaffungskosten des veräußerten Anteils aus dem Durchschnitt der jeweiligen Anschaffungskosten sämtlicher auf dem Depot befindlichen gleichen Anteile an Kapitalanlagefonds. Dabei sind die Anschaffungskosten, die der depotführenden Bank unbekannt sind, mit Null anzunehmen.

Die angeführten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Erbe einen auf seine Person bezogenen Auszahlungsplan abgeschlossen hat, der der Rz 20 entspricht.

1.5.7. Der Pensionsinvestmentfonds als Zukunftsvorsorge iSd § 108h EStG 1988

1.5.7.1. Allgemeine Voraussetzungen

25

Pensionsinvestmentfonds iSd Abschnittes Ia des InvFG 1993 können auch als Zukunftsvorsorge gemäß § 108h EStG 1988 gestaltet sein. Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Erwerber eines Anteilscheins erhält keine gesetzliche Alterspension. Näheres siehe LStR 2002 Rz 1385.
- Die Fondsbestimmungen und tatsächliche Veranlagungspolitik eines Pensionsinvestmentfonds hat eine Veranlagung von 40% in Aktien vorzusehen, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelegenen Börse erstzugelassen sind. Der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf 30% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Näheres dazu siehe Rz 26. Gewinnausschüttungen sind ausgeschlossen (liegt beim Pensionsinvestmentfonds automatisch gemäß § 23c InvFG 1993 vor). Werden Aktien im Wege der Wertpapierleihe verliehen, sind diese nicht in die Aktienquote von 40% einzurechnen. Hingegen sind Aktien, hinsichtlich derer der Fonds als Pensionsnehmer auftritt, in die Akteinquote einzurechnen (siehe auch EStR 2000 Rz 6223).
- Dem Anteilscheinerwerber wird von einem zur Abgabe einer Garantie berechtigten Kredit- oder Finanzinstitut aus dem EWR garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Steuerpflichtigen einbezahlten Beiträge (einschließlich eines Ausgabeaufschlages gemäß § 7 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 1993) zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien. Übliche Kosten für die Verwahrung der Anteilscheine, die von der depotführenden Bank dem Anleger direkt verrechnet werden, fallen nicht unter die Garantie.
- Vor Ausgabe des ersten Anteilscheins wird eine Erklärung abgegeben, wonach mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren auf eine Verfügung über das angesparte Kapital verzichtet wird. Dieser Zeitraum beginnt ab der ersten Einzahlung zu laufen. Nach Ablauf des Mindestzeitraumes von 10 Jahren muss kein weiterer Verfügungsverzicht erfolgen; für weitere Einzahlungen steht bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen jedenfalls die Prämie zu. Hat der Anteilinhaber vor der ersten Einzahlung das fünfzigste

Lebensjahr vollendet, kann wahlweise an Stelle der Mindestbindung von 10 Jahren eine verpflichtende Verrentung ab dem Zeitpunkt des Antrittes der gesetzlichen Alterspension vereinbart werden. Näheres siehe LStR 2002 Rz 1375.

Hinsichtlich der späteren Verwendung siehe Rz 29 ff.

1.5.7.2. Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorge

1.5.7.2.1. Berechnung der Aktienquote von 40%

26

Für die Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung ist der Tageswert der gesamten Veranlagungen dem Tageswert der darin enthaltenen Aktien (siehe Rz 28) gegenüberzustellen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Aktienquote besteht für die Veranlagungen einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung unabhängig davon, ob sie für prämiengünstige Beiträge, für darüberhinausgehende Beiträge oder für Beiträge, die auf Grund der Person des Einzahlers (beschränkt Steuerpflichtiger oder unbeschränkt Steuerpflichtiger über 62 Jahre) nicht prämiengünstig sein können oder für Prämien selbst erfolgen.

1.5.7.2.2. Fristigkeit

27

Die Aktienquote (siehe Rz 26) kann auf Basis eines Jahresdurchschnittes ermittelt werden. Im Falle einer Unterdeckung am Ende des Geschäftsjahres hat innerhalb einer 2-monatigen Übergangsfrist eine Aufstockung zu erfolgen. Diese Aufstockung ist für die Durchschnittsbetrachtung des folgenden Geschäftsjahres außer Acht zu lassen. Es bestehen keine Bedenken, wenn für das Jahr 2003 lediglich das letzte Quartal des Geschäftsjahres zur Berechnung des Durchschnittswertes herangezogen wird. Es bestehen weiters keine Bedenken, wenn Pensionsinvestmentfonds, die in den Folgejahren erstmalig als Zukunftsvorsorge auf den Markt kommen, diese Berechnungsmethode für Zwecke der Zukunftsvorsorge im Gründungsjahr analog anwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des § 23d InvFG 1993 bleibt dadurch unberührt.

1.5.7.2.3. Zulässige Börse

28

In die Aktienquote dürfen nur Aktien eingerechnet werden, die an einer Börse eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erstzugelassen sind und die Marktkapitalisierung 30% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates im Jahr des Aktienerwerbes durch die Zukunftsvorsorgeeinrichtung nicht überschreitet. Das Ausmaß der Marktkapitalisierung ist dabei für das jeweilige Kalenderjahr aus dem Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Jahre unter Außerachtlassung des letzten unmittelbar

vorangegangenen Kalenderjahres zu ermitteln. Die erworbenen Aktien müssen nicht veräußert werden, wenn in Folgejahren die Marktkapitalisierung 30% überschreitet. Werden solche Aktien später veräußert, dürfen für die Ersatzbeschaffung nur Aktien erworben werden, die die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen. Sofern eine Gesellschaft mehrere aufrechte Notierungen an EWR-Börsen hat, gilt es an jener Börse als erstzugelassen im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 1 EStG 1988, wo die Notierung in zeitlicher Hinsicht zuerst erfolgte. Zusätzlich muss diese Börse auch den primären Handelsplatz (die Börse, an der die überwiegende Mehrheit der Umsätze stattfinden) darstellen.

1.5.7.3. Verwendung der Anteile eines als Zukunftsvorsorge errichteten Pensionsinvestmentfonds

29

Der Anteilinhaber kann verfügen, dass frühestens nach Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist (Rz 25) eine Übertragung (Überweisung) der Ansprüche gegen die Zukunftsvorsorgeeinrichtung an folgende Institutionen erfolgt:

- Eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung; es beginnt dabei die Mindestbindungsfrist neu zu laufen; der überwiesene Betrag (Art Einmalanlage) von einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung gilt als eingezahlter Betrag und ist damit ebenfalls von der Kapitalgarantie umfasst.
- Ein Versicherungsunternehmen nach Wahl des Anteilscheininhabers als Einmalprämie für eine von ihm nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG 1988), wobei gemäß § 108i Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension bereits ab Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist.
- Eine Pensionskasse, bei der der Anteilinhaber bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, zur Aufstockung seiner bereits bestehenden Pensionsansprüche.
- Einen Pensionsinvestmentfonds iSd Abschn. Ia des InvFG 1993 zum Zwecke des Erwerbes von Anteilscheinen unter Abschluss eines Auszahlungsplans gemäß § 23g Abs. 2 InvFG 1993 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der VO des BMF über Anteile an Pensionsinvestmentfonds.

30

Bei befristeten Verträgen hat eine Übertragung spätestens zum vereinbarten Vertragsablauf zu erfolgen, widrigenfalls treten bereits mit Vertragsende die in Rz 31 beschriebenen Folgen

ein. Vor Vertragsablauf ist eine Vertragsverlängerung (ggf. Umwandlung in eine unbefristete Laufzeit) möglich, wobei eine Mindestdauer der Verlängerung nicht erforderlich ist.

31

Werden Anteile an einem Pensionsinvestmentfonds nicht an eine der vorstehend genannten Institutionen übertragen, sondern nach Ablauf der Bindungsfrist auf Verlangen ausbezahlt, hat die depotführende Bank die Hälfte der bisher erhaltenen Prämie zuzüglich einer Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% vom Saldo Auszahlungsbetrag abzüglich einbezahlter Beiträge und abzüglich erhaltener Prämien. Mit dieser Einbehaltung gilt die Einkommensteuer für sämtliche Erträge als abgegolten.

1.5.7.4. Prämien-gewährung für Zukunftsvorsorgen

32

Für die Abwicklung finden jeweils die LStR 2002 Rz 1376, Rz 1377, Rz 1382, Rz 1393, Rz 1387 bis Rz 1389 und Rz 1390 Anwendung. Die Prämie beträgt 5,5% zuzüglich des gemäß § 108 Abs. 1 EStG 1988 festgestellten Prozentsatzes der in einem Kalenderjahr angefallenen Beiträge.

Keine Prämie steht für folgende Beiträge zu:

- Beiträge, die 1,53% des sechsendreißfachen der im Kalenderjahr gemäß § 45 Abs. 1 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage übersteigen.
- Beiträge, die ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension (LStR 2002 Rz 1385) getätigt werden.
- Beiträge für Zukunftsvorsorgen, die einen der Punkte der allgemeinen Vorschriften (Rz 25) nicht erfüllen.

1.5.7.5. Rechtsfolgen bei Tod des Inhabers eines Anteils an einem Pensionsinvestmentfonds, der als Zukunftsvorsorge ausgestaltet ist.

33

Verstirbt der Anteilinhaber eines Pensionsinvestmentfonds, der als Zukunftsvorsorge ausgestaltet ist, treten - soweit nicht Rz 34 Anwendung findet - grundsätzlich die in Rz 31 beschriebenen Rechtsfolgen der Nachversteuerung im Zeitpunkt der Einantwortung ein. Die Einbehaltung der nachzuerhebenden Prämien und Steuern haben die in EStR 2000 Rz 7718 genannten Institutionen im Zeitpunkt der Vorlage der Einantwortungsurkunde vorzunehmen.

34

Die Nachversteuerung unterbleibt jedoch, wenn der Erbe innerhalb von sechs Monaten nach der Einantwortung eine Vereinbarung abschließt, die vorsieht, dass er in die Restlaufzeit der

Bindungsfrist von mindestens 10 Jahren eintritt. Weitere Beitragszahlungen durch den Erben sind nicht erforderlich. Werden Beiträge geleistet, sind diese prämiengünstig, sofern der Erbe die allgemeinen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

1.5.7.6. Übertragung von bestehenden Anteilscheinen von Pensionsinvestmentfonds in eine Zukunftsvorsorge

35

Bis zum 31. Dezember 2004 steht gemäß § 108i Abs. 2 EStG 1988 letzter Satz der Übertragung von Anteilscheinen an bestehenden Pensionsinvestmentfonds an eine Zukunftsvorsorge ein bestehender unwiderruflicher Auszahlungsplan gemäß § 23g Abs. 2 InvFG 1993 und § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung des BMF über Pensionsinvestmentfonds nicht entgegen. Mit der Übertragung ist ein Verfügungsverzicht für mindestens 10 Jahre - beginnend ab der Übertragung - abzugeben.

1.6. Rückstellungsdeckungsfonds

1.6.1. Allgemeines

36

Gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 lit. e EStG 1988 können auch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds zur Wertpapierdeckung des Sozialkapitals verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Fondsbestimmungen entweder eine ausschließliche Veranlagung in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 lit. a bis d EStG 1988 vorsehen (Rückstellungsdeckungsfonds I) oder die Veranlagungsvorschriften dem § 25 Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, entsprechen (Rückstellungsdeckungsfonds II).

37

Gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 lit. e EStG 1988 ist bei Verwendung von Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds für die Wertpapierdeckung anstatt des bei diesen Wertpapieren nicht existierenden Nennwertes der Erstausgabepreis der Deckungsberechnung zugrunde zu legen. Unter Erstausgabepreis ist der historische, erstmals anlässlich der Auflage des Fonds erzielte Preis zuzüglich des Ausgabezuschlages zu verstehen. Wurden vom Fonds später für alle Anteilscheine Splittungen oder Reversesplittungen durchgeführt, erhöht oder vermindert sich der zur Deckungsberechnung maßgebliche Erstausgabepreis entsprechend. Werden Fonds zusammengelegt, erfolgt hinsichtlich des untergehenden Fonds eine Tilgung und es kommt zu keiner Gewinnerhöhung, wenn die Wiederausgabe von Anteilscheinen des aufnehmenden Fonds innerhalb der in § 14 Abs. 5 Z 3 EStG 1988 normierten Frist erfolgt. Zur Neuberechnung der Deckungshöhe ist jedoch der Erstausgabepreis des aufnehmenden Fonds maßgeblich. Liegt dieser unter dem Erstausgabepreis des untergehenden Fonds, ist

innerhalb von zwei Monaten ab Einziehung der Anteilscheine des untergehenden Fonds eine Nachbeschaffung vorzunehmen.

38

Weicht während des Geschäftsjahres des Fonds (unzulässigerweise) die tatsächliche Veranlagung des Fonds davon ab, so gilt der Fonds für jenen Zeitraum, in dem die tatsächliche Veranlagung des Fonds nicht dem § 25 PKG entspricht, nicht als geeignetes Papier für die Deckung von Rückstellungen gemäß § 14 EStG 1988. Allfällige Schäden, die dem Anleger dadurch entstehen (Zuschlag gemäß § 14 Abs. 5 Z 2 EStG 1988), können gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft als Schadenersatzansprüche im Zivilrechtswege geltend gemacht werden.

1.6.2. Rückstellungsdeckungsfonds I

39

Im Fondsvermögen dürfen sich lediglich die in § 14 Abs. 5 Z 4 lit. a bis d EStG 1988 genannten Wertpapiere befinden. Das sind im wesentlichen auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, bei denen der Ausgabewert nicht niedriger als 90% des Nennbetrages ist sowie Forderungen aus Schuldscheindarlehen der Republik Österreich.

Es bestehen keine Bedenken, wenn liquide Mittel bis zu 10% des Fondsvermögens gehalten werden.

1.6.3. Rückstellungsdeckungsfonds II (§ 25 PKG-Fonds)

40

Rückstellungsdeckungsfonds II sind Fonds, deren Fondsbestimmungen den Veranlagungsvorschriften des § 25 PKG entsprechen. Über die Vorschriften der §§ 20 ff InvFG 1993 hinaus müssen diese Fondsbestimmungen insbesondere enthalten:

- Der Gesamtwert der in einem Drittland außerhalb der OECD zugelassenen oder gehandelten Wertpapiere darf 5% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- Mindestens die Hälfte des Fondsvermögens muss auf Euro lauten.
- Die Veranlagung in Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG und Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG, Genussscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz, Wertpapiere über sonstige Genussrechte, Wertpapiere über Optionsrechte, Schuldverschreibungen, in denen anstelle oder zusätzlich zu einem bestimmten Geldbetrag eine vom jeweiligen Wert eines bestimmten Aktienindex

abhängige Geldleistung versprochen wird (Indexzertifikate) dürfen 50% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

- Die Veranlagungen, die nicht auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen lauten, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, wozu insbesondere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, fundierte Bankschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und commercial papers gehören, sowie Veranlagungen, die nicht in Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG oder § 73c Abs. 1 VAG und Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG oder § 73c Abs. 2 VAG, Genussscheine gemäß § 6 Beteiligungsfondsgesetz, Wertpapiere über sonstige Genussrechte, Wertpapiere über Optionsrechte, Anteile anderer Investmentfonds oder Schuldverschreibungen, in denen anstelle oder zusätzlich zu einem bestimmten Geldbetrag eine vom jeweiligen Wert eines bestimmten Aktienindex abhängige Geldleistung versprochen wird (Indexzertifikate) sowie Veranlagungen, die nicht in zulässigen derivativen Produkten bestehen, dürfen 5% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- Bei Dachfonds können die Vereinfachungsbestimmungen des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 5a zweiter Satz PKG angewandt werden. Demnach gelten Unterfonds, die nach den Fondsbestimmungen und der tatsächlichen Veranlagungspolitik eine Veranlagung von mindestens der Hälfte in Forderungswertpapieren bzw. in auf Euro lautenden Wertpapieren Vermögensgegenständen tätigen als Veranlagung in Forderungswertpapiere bzw. als Veranlagung in Euro. Diese Vereinfachung ist jedoch nur auf Dach- oder Unterfondsebene anwendbar; die gleichzeitige Anwendung sowohl auf den Dachfonds und die Unterfonds ist nicht möglich.

1.7. Aufsichtsrechtliche Situation

1.7.1. Auflage

41

Ein Angebot von Anteilscheinen kann im Inland nur erfolgen, wenn spätestens ein Werktag davor ein Prospekt veröffentlicht wurde.

1.7.2. Zulassung zum öffentlichen Vertrieb bei ausländischen Fonds

42

Die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb liegt vor, wenn die in den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 InvFG 1993 und des § 37 Abs. 1 InvFG 1993 genannten Fristen (4 Monate bei Fonds, die nicht der OGAW-Richtlinie der EU entsprechen, bzw. 2 Monate bei OGAW-Fonds)

verstrichen sind, ohne dass eine Untersagung erfolgt ist, und auch danach keine Untersagung gemäß § 31 Abs. 2 InvFG 1993 idgF und § 37 Abs. 3 InvFG 1993 idgF erfolgte, oder gemäß § 30 Abs. 4 InvFG 1993 idgF oder § 36 Abs. 4 InvFG 1993 idgF der Vertrieb eingestellt wurde. Diesen Voraussetzungen ist gemäß § 24 Abs. 2 InvFG 1993 eine Zulassung zum Handel an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr gleichzusetzen. Keine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb ist jedoch auf Grund des Wortlautes des § 24 InvFG 1993 bei Zulassung zum Handel am dritten Markt (§ 69 BörseG) anzunehmen.

1.7.3. Tatsächliches öffentliches Angebot

43

Für die Prüfung der Frage des tatsächlichen öffentlichen Angebotes sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG heranzuziehen. Demgemäß ist ein öffentliches Angebot eine sich nicht an bestimmte Personen wendende auf die Veräußerung von Wertpapieren oder Veranlagungen gerichtete Willenserklärung im Sinne des § 861 ABGB (Offerte). Eine sich nicht an bestimmte Personen wendende Willenserklärung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Anbieter die namentliche Identität jener Personen, an die sich ein Angebot richtet, nicht vor der Abgabe seiner Willenserklärung festgelegt hat. Richtet sich die Willenserklärung an einen Personenkreis von mehr als 250 Personen, so gilt das Angebot als öffentlich, wenn nicht der Anbieter in einem anderen Zusammenhang das Gegenteil beweist.

44

Es ist dabei jedoch nicht maßgeblich, dass das öffentliche Angebot letztendlich gelingt. Maßgeblich ist lediglich, dass eine Willenserklärung im Sinne des § 861 ABGB (Offerte) an einen nicht bestimmten Personenkreis gerichtet wird.

Unter Offerte wird eine auf den Verkauf des Anteils gerichtete bindende Willenserklärung verstanden, die vom Anbieter des Fonds nicht zurückgenommen werden kann und durch einseitige Annahme des Anlegers einen Anteilswerb bewirkt.

45

Bei einer an weniger als 250 Personen gerichteten Willenserklärung liegt ein unbestimmter Personenkreis nicht vor, wenn der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Anbieter die volle Kontrolle auf die Zusammensetzung des Kreises der Anteilserwerber erhalten bleibt, oder von vornherein nur mit bestimmten Personen kontrahiert werden soll. Dies kann entweder offen durch gezieltes Angebot oder Nichtangebot oder versteckt durch extrem restriktive Angebotsbestimmungen, die von vornherein nur von individuell bestimmten Personen erfüllt werden können, erfolgen. Es bestehen jedoch keine Bedenken von einem unbestimmten Personenkreis auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass im In- und Ausland von

mehr als 50 von einander verschiedenen und nicht verbundenen Personen Anteile gehalten werden.

46

Es bestehen weiters keine Bedenken von einem Angebotsversuch an einen unbestimmten Personenkreis auszugehen, wenn die Anteilscheine von einem oder mehreren Kreditinstituten (Bankenkonsortien) übernommen und vertrieben oder über Medien zur allgemeinen Zeichnung (zB über APA, Fachpresse) oder über ein anerkanntes Handelssystem (Reuter's, Telerate, Bloomberg uÄ) zur Zeichnung angeboten werden, und das Anbot sich im In- und Ausland nachweislich an mehr als 250 voneinander verschiedene und nicht verbundene Anleger richtet.

47

Das Vorliegen eines öffentlichen Angebots in tatsächlicher Hinsicht kann insbesondere durch folgende Beweismittel belegt werden:

- Übernahme- und Syndikatsverträge,
- Informationsschreiben der Kreditinstitute an deren Vertriebsorganisation oder allgemeine Kundeninformationen (Mailing, Zusendung von Zeichnungsprospekten an den üblicherweise angesprochenen Kundenkreis),
- Mitteilungen an Presseagenturen, Aufträge an Printmedien, Belegexemplare der Veröffentlichungen,
- Eingabeprotokolle und -journale oder Ausdrücke der Handelssysteme.

48

Der Nachweis des Erwerbes der Emission durch mindestens 250 verschiedene Käufer ist bei Investmentfonds, die

- bei Kreditinstituten hinterlegt sind, durch eine Bestätigung des die Emission führenden Kreditinstituts (Depotbank, Zahlstelle), dass diese Käuferzahl innerhalb eines Jahres erreicht worden ist,
- nicht bei Kreditinstituten hinterlegt sind, durch notarielle Beglaubigung

zu führen.

1.7.4. Vorlagepflichten (Jahresabschluss)

1.7.4.1. Allgemeine Vorlagepflichten

49

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- Inländische Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes errichtet wurden:

Gemäß § 12 InvFG 1993 haben diese Fonds einen Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein und unter anderem eine Vermögensaufstellung sowie eine Darstellung der Veränderungen des Vermögensbestandes beinhalten.

- Inländische Immobilienfonds, die nach den Vorschriften des Immobilien-Investmentfondsgesetzes errichtet wurden:

Gemäß § 13 ImmoInvFG haben diese Fonds einen Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt sein und unter anderem eine Vermögensaufstellung sowie eine Darstellung der Veränderungen des Vermögensbestandes beinhalten.

- Ausländische Kapitalanlagefonds, die nicht der OGAW-Richtlinie der EU entsprechen, haben gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 InvFG 1993 ihre geprüften Jahresberichte innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. Als derartige Fonds werden auch ausländische Immobilienfonds zum öffentlichen Vertrieb im Inland zugelassen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 lit. a InvFG 1993 hat sich die ausländische Kapitalanlagegesellschaft weiters zu verpflichten, bei der FMA den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein. Wenn diese Verpflichtung trotz Mahnung nicht eingehalten wird, so ist gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 InvFG 1993 der weitere Vertrieb durch die FMA zu untersagen.

Für ausländische Fonds, die der OGAW-Richtlinie der EU entsprechen, gelten für die Modalitäten der Veröffentlichungen die Vorschriften ihres Heimatstaates; allerdings sieht die OGAW-Richtlinie selbst die Frist von 4 Monaten zur Vorlage eines Rechenschaftsberichtes vor. Gemäß § 35 InvFG 1993 hat die Kapitalanlagegesellschaft den Rechenschaftsbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres in Österreich in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht sodann unverzüglich nach erster

Verwendung der FMA zu übersenden." Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 InvFG 1993 ist der weitere Vertrieb von Anteilscheinen durch die FMA zu untersagen, wenn diesen Veröffentlichungspflichten nicht entsprochen wird. Hinsichtlich der steuerlichen Folgen siehe Rz 283.

1.7.4.2. Steuerliche Nachweispflichten

1.7.4.2.1. Allgemeines

50

Grundsätzlich bestimmt sich die Steuerpflicht einer Ausschüttung aus Kapitalanlagefonds nach Maßgabe ihrer Zusammensetzung. Es handelt sich nicht um einen Ertrag sui generis, sondern vielmehr um die Summe der im Kapitalanlagefonds erwirtschafteten Erträge, die ihren Charakter als Zinserträge oder Dividendenerträge bzw. Substanzgewinne beibehalten (Siehe dazu Rz 2). Ausschüttungen aus Immobilienfonds sind im Privatvermögen dagegen immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren. Dies gilt auf Grund der Bestimmung des § 40 Abs. 1 zweiter Satz ImmoInvFG auch für Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne.

51

Die Vorlage eines Nachweises über die Aufteilung der Ausschüttung ist grundsätzlich vom Anteilinhaber der Abgabenbehörde vorzulegen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn ein inländischer Fonds seinem Rechenschaftsbericht eine Aufgliederung der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung beilegt, und diese Beilage vom Anteilinhaber als entsprechender Nachweis im Abgabeverfahren der Abgabenbehörde vorlegt wird. Die Aufgliederung ist allerdings ebenso wie der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge Teil der Steuererklärung des Anteilinhabers. Der für den Anteilinhaber zuständigen Abgabenbehörde ist es nicht verwehrt, diese Nachweise der steuerlichen Behandlung einer Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch für den Nachweis ausschüttungsgleicher Erträge. Der Anteilinhaber hat daher in seiner Eigenschaft als Abgabepflichtiger dafür Sorge zu tragen, dass er auf Anfrage der Abgabenbehörde über entsprechende Dispositionen des Fonds Aufschluss geben kann. Andernfalls muss er sich nachteilige steuerliche Folgen zurechnen lassen. Bei ausländischen Fonds trifft ihn auf Grund des Auslandsbezuges die erhöhte Mitwirkungspflicht.

1.7.4.2.2. Steuerlicher Vertreter

52

Der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge ist nicht vom Anteilinhaber selbst, sondern von einem steuerlichen Vertreter des Fonds zu führen. Dabei kann ein steuerlicher Vertreter eines Fonds, der andere Fonds hält, auch als steuerlicher Vertreter von Unterfonds auftreten,

ohne vom Unterfonds dazu formell beauftragt zu sein. Der in diesem Zuge geführte Nachweis für die Unterfonds hat jedoch den allgemeinen formalen Vorschriften zu entsprechen. Fehlt ein gültiger Nachweis des steuerlichen Vertreters, sind die steuerpflichtigen, nicht ausgeschütteten Erträge gemäß § 184 BAO zu schätzen. Für ausländische Fonds gelten dabei besondere, in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG explizit normierte Schätzungsregeln (Siehe Rz 291 f). In Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gelten in verfassungskonformer Auslegung diese Schätzungsregeln auch für Inländische Fonds, außer es besteht im Einzelfall eine sachliche Begründung für eine Abweichung von diesen Schätzungsregeln. Für die Schätzung von Erträgen eines Unterfonds, durch einen Fonds, der andere Fonds hält, siehe Rz 102 ff.

53

Der Anteilinhaber kann einen solchen Nachweis nicht selbst führen, sondern lediglich eine Nachweisführung durch einen steuerlichen Vertreter des Fonds veranlassen. Als steuerlicher Vertreter sind gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz ImmoInvFG nur inländische Kreditinstitute oder inländische Wirtschaftstreuhandler zugelassen. Es handelt sich dabei um Vertreter sui generis, die nicht Vertreter im Sinne der §§ 9 und 80 BAO sind. Hinsichtlich der Definition des Kreditinstitutes sind die Bestimmungen des BWG, hinsichtlich des Wirtschaftstreuhandlers die Bestimmungen des WTBG maßgeblich.

54

§ 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 2 dritter Satz ImmoInvFG bestimmen jedoch, dass inländische Kapitalanlagegesellschaften, da sie als Kreditinstitut grundsätzlich eine steuerliche Vertretung ausüben dürfen, für eigene Fonds keinen gesonderten steuerlichen Vertreter namhaft machen müssen, sondern selbst die Nachweisführung auch für von ihnen aufgelegte Fonds übernehmen dürfen. Ein solcher Nachweis wird gültig erbracht, wenn dieser dem Rechenschaftsbericht angeschlossen wird, und der Rechenschaftsbericht innerhalb der gemäß § 12 Abs. 4 InvFG 1993 und § 13 Abs. 3 ImmoInvFG gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA vorgelegt wird.

55

Hinsichtlich der Besonderheiten bei Erbringung des Nachweises für ausländische Fonds siehe Rz 280 ff.

1.7.4.2.3. Maßgeblichkeit des Rechenschaftsberichtes für den steuerlichen Nachweis

56

Ist aus dem Rechenschaftsbericht die notwendige Aufteilung der jeweiligen Erträge oder die Ableitung des ausschüttungsgleichen Ertrages nicht nachvollziehbar, ist eine Ergänzung beizulegen. Fehlt es an der Nachvollziehbarkeit, ist der Nachweis unschlüssig und somit unbeachtlich und berechtigt die Abgabenbehörde zur Schätzung.

2. Steuerliche Bestimmungen für in- und ausländische Investmentfonds

2.1. Fondsbuchhaltung

2.1.1. Grundsätzliches

2.1.1.1. Allgemeines

70

Die Fondsbuchführung gilt aufgrund der an sie gestellten Anforderungen als Spezialbuchhaltung. Neben der für eine doppelte Buchführung typischen Unterscheidung der Kontengruppen in Vermögens- und Ertragskonten, ist sie vor allem durch die strikte Trennung in einen Anlage- und einen Ertragskreis charakterisiert. Der Hauptzweck dieser Zweiteilung liegt in der Bestimmung der Höhe der Ausschüttung.

71

So werden alle die Substanz betreffenden Geschäftsvorgänge (der An- und Verkauf von Wertpapieren, das Anteilscheingeschäft) über den Anlagekreis geführt. Hingegen werden alle die Ertragsrechnung ansprechenden Geschäftsvorgänge (Zinsen- und Dividendengutschriften, Zinsansprüche, Aufwendungen, und Ertragsausgleichbeträge, Ansprüche aus bestehenden Mietverträgen und Bewirtschaftungsgewinne) vorweg in den Ertragskreis gebucht. Hinsichtlich des Verhältnisses von tatsächlicher Ausschüttung und ausschüttungsgleichem Ertrag (bei Substanzgewinnen) sowie der Verrechnung von Aufwendungen des Fonds einschließlich der Saldierung von Substanzgewinnen mit Substanzverlusten siehe Rz 122 und Rz 119 ff.

Die realisierten Veräußerungsverluste werden buchhalterisch durch die Entnahme aus der Substanz egalisiert (Anlagekreis) und scheinen daher nicht in der Ertragsrechnung auf.

72

Eine weitere Eigenheit jeder Fondsbuchhaltung ist das Wertpapierskonto (Hilfsbuchhaltung). Für jedes einzelne, in das Fondsvermögen aufgenommene Wertpapier wird ein Skontroblatt geführt. Darin werden sämtliche Käufe und Verkäufe dieses Wertpapiers mengen- und wertmäßig erfasst. Die wertmäßige Erfassung der Zukäufe erfolgt mit den Anschaffungskosten, jene der Verkäufe mit den Verkaufserlösen. Anstatt des Wertpapierskontros wäre es auch denkbar, eine traditionelle Wertpapierbuchhaltung hinter die Fondsbuchhaltung zu schalten, die die Grundlage für die Ermittlung der Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste bildet.

73

Die Fondsbuchhaltung ist zudem noch durch eine Vielzahl anderer Besonderheiten gekennzeichnet, die vor allem durch die börsetäglich durchzuführende Wertermittlung und die sich in aller Regel ständig ändernde Zahl der Anteilinhaber bedingt sind. Hier kann vor allem auf die Preisberechnung und die Ertragsausgleichsbuchungen verwiesen werden.

2.1.1.2. Preisberechnung - Errechnung des Anteilswertes gemäß § 7 InvFG 1993 und § 8 ImmoInvFG

74

Der Wert des Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlage- oder Immobilienfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der Ausgabepreis, den ein neu hinzukommender Anteilinhaber zu bezahlen hat, ergibt sich aus diesem errechneten Wert. Zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft kann ein in den Fondsbestimmungen festgesetzter Aufschlag zugerechnet werden.

75

Zur Ermittlung des Gesamtwertes des Kapitalanlage- oder Immobilienfonds werden die einzelnen Wertpapiere und Bezugsrechte mit den neuesten Kurswerten multipliziert und zusammengerechnet, bzw. bei Immobilienfonds die gemäß § 29 ImmoInvFG ermittelten Werte der Immobilien aufsummiert. Zu dieser Summe müssen der Wert der ebenfalls zum Fondsvermögen gehörenden Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte addiert, und die von der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Fonds eingegangenen Verbindlichkeiten abgezogen werden.

76

Gleichfalls sind Zinserträge sowie Bewirtschaftungsgewinne taggenau zu ermitteln; das heißt, die zugeflossenen Zinsen werden zum Zahlungszeitpunkt erfasst, und die noch nicht realisierten Zinserträge durch entsprechende Abgrenzung berücksichtigt. In der Praxis werden hier buchhalterisch für den Saldo aus kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen und Bewirtschaftungsgewinnen (100%) zwei Konten geführt, nämlich Zinsen oder Bewirtschaftungsgewinne (75%) und Kapitalertragsteuerzinsen oder Bewirtschaftungsgewinne (25%).

77

Für Dividendenerträge wird keine Abgrenzung vorgenommen. Sie werden erst mit dem Zufluss in das Fondsvermögen erfasst.

Beispiel:

<i>Anlagekreis:</i>	<i>Bankguthaben Festgeld</i>	<i>30.000,00</i>
---------------------	------------------------------	------------------

	<i>Wertpapiervermögen (zum Tageskurs)</i>	<i>1.000.000,00</i>
	<i>Anlagekreis</i>	<i>1.030.000,00</i>
<i>Ertragskreis:</i>	<i>Zinsen</i>	<i>750,00</i>
	<i>KESt Zinsen</i>	<i>250,00</i>
	<i>Zinsanspruch (Stückzinsen)</i>	<i>6,00</i>
	<i>KESt Zinsanspruch</i>	<i>2,00</i>
	<i>Dividenden</i>	<i>10,00</i>
	<i>realisierte Substanzgewinne</i>	<i>200,00</i>
	<i>Ertrag</i>	<i>1.218,00</i>
<i>Gesamtvermögen:</i>	<i>Anlagekreis</i>	<i>1.030.000,00</i>
	<i>Ertrag</i>	<i>1.218,00</i>
	<i>Fondsvermögen</i>	<i>1.031.218,00</i>
<i>Anteilswert (bei 20 Anteilen) je Anteil</i>		<i>51.560,90</i>
<i>der darin enthaltene Ertrag</i>		<i>60,90</i>

Ein neu hinzukommender Anteilserwerber hat für einen Anteil 51.560,90 eventuell erhöht um einen Ausgabezuschlag zu bezahlen. Ein Anteilinhaber, der seinen Anteil verkauft bekommt ebenfalls 51.560,90 je Anteil. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Anlagekreis um die im Ertragskreis ausgewiesenen Erträge bereinigt ist.

2.1.1.3. Abschluss der Fondsbuchhaltung

2.1.1.3.1. Allgemeines

78

Die Kapitalanlagegesellschaft hat gemäß § 12 InvFG 1993 und § 13 ImmoInvFG für jedes Geschäftsjahr eines Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und bei Anfrage an die Anteilinhaber auszugeben. Der Rechenschaftsbericht hat unter anderem die Zahl der Anteile zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraumes anzugeben, sowie eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung und die Fondsbestimmungen zu enthalten.

79

Dem Rechenschaftsbericht inländischer Fonds ist üblicherweise eine Beilage angeschlossen, in der die steuerliche Behandlung der Ausschüttung für die einzelnen Anteilinhaber dargestellt wird.

2.1.1.3.2. Ausschüttender Fonds

80

Im Rechenschaftsbericht wird das ausschüttungsfähige Fondsergebnis dargestellt. Gemäß § 13 InvFG 1993 können die Fondsbestimmungen vorsehen, dass der gesamte Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds oder der auf eine bestimmte Gattung von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds entfallende Jahresertrag nicht ausgeschüttet wird. Gemäß § 14 Abs. 1 ImmoInvFG können die Fondsbestimmungen vorsehen, einen beliebigen Teil des Gewinnes eines Immobilienfonds nicht auszuschütten.

Beispiel:

Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis des unter 2.1.1.2 angeführten Beispiels:

<i>Zinserträge</i>	<i>1.008,00</i>
<i>Dividendenerträge</i>	<i>10,00</i>
<i>Realisierte Substanzgewinne</i>	<i>200,00</i>
<i>Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis</i>	<i>1.218,00</i>

Verwendung des Fondsergebnisses

<i>Ausschüttung für 20 Anteile je 60,00</i>	<i>1.200,00</i>
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>18,00</i>
<i>Ausschüttungsfähiges Fondsergebnis</i>	<i>1.218,00</i>

2.1.1.3.3. Thesaurierender Fonds

81

Inländische thesaurierende Kapitalanlagefonds schütten die Erträge nicht an den Anteilinhaber aus. Die auf die errechneten ordentlichen Erträge entfallende Kapitalertragsteuer für Zinsen und ausländische Dividenden wird ausgezahlt und an das Finanzamt abgeführt. Quellensteuern, die auf ausländische Dividenden einbehalten wurden, können bis zu einer Maximalhöhe von 15% des Saldos aus ausländischen Dividenden und der auf Fondsebene anfallenden Aufwendungen angerechnet werden. Auf 20% der im Fonds realisierten Substanzgewinne, ausgenommen Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und davon abgeleiteter Derivate kommt ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag zur Auszahlung. Bei Immobilienfonds gelangt ein der Kapitalertragsteuer entsprechender Betrag, bemessen von der Differenz der Ausschüttung und dem für das Rechnungsjahr erwirtschafteten, steuerlich maßgeblichen Gewinn (siehe dazu Rz 87h) zur Auszahlung. Die Kapitalertragsteuer für inländische Dividenden wird bereits bei der Ausschüttung an den Fonds durch die ausschüttende Gesellschaft abgeführt.

2.1.2. Erträge

2.1.2.1. Ordentliche Erträge

2.1.2.1.1. Allgemeines

82

Unter "ordentliche Erträge" versteht man insbesondere Erträge aus Zinsen und Dividenden sowie sonstige Erträge.

2.1.2.1.2. Zinsen

83

Zinserträge sind beim Fonds laufend als Ertrag zu erfassen (tägliche Zinsabgrenzung).

Unter Zinserträge fallen insbesondere:

- Zinsen aus Bankeinlagen (liquide Mittel) bei in- oder ausländischen Kreditinstituten
- Zinsen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 (Hypothekarzinsen)
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 (insbesondere aus Forderungswertpapieren, aus Einlagen und Bankguthaben)
- Zusätzliche besondere Entgelte im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG 1988
- Wertsteigerungen von Indexprodukten, soweit die Wertveränderungen als Zinsen anzusehen sind (siehe dazu EStR 2000 Rz 6192 ff)
- Rechnerische Zinsen (EStR 2000 Rz 6186) aus Nullkuponanleihen
- Einkünfte aus der Veräußerung von Zinsscheinen im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 3 EStG 1988
- sämtliche Zinsen im Sinne des § 52 Abs. 1 BWG.

84

Bei einem Zinsswapgeschäft (Tausch von Zinsansprüchen) ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise lediglich von einem Wechsel in der Art der Verzinsung auszugehen. Ebenso sind sowohl Leihegebühren als auch Ausgleichszahlungen aus Wertpapierleihegeschäften von einer Fondsbuchhaltung wie Zinsen zu behandeln.

2.1.2.1.3. Dividenden

85

Dividenden sind ab dem von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft festgelegten Ausschüttungstag als Ertrag zu erfassen.

Unter Dividenden fallen sämtliche Gewinnanteile im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 1 lit. a und c EStG 1988. Soweit es sich um ausländische Dividendeneinkünfte handelt, unterliegen sie

bei Weiterleitung an den Anteilinhaber dem Kapitalertragsteuerabzug und der Steuerabgeltung, wenn für den Anteilschein eine auszahlende Stelle in Österreich besteht.

86

Die inländischen Dividenden werden zwar brutto dargestellt, die Kapitalertragsteuer jedoch offen in Abzug gebracht. Damit fließt nur jener Teil der Dividendenerträge in den Reinertrag, der dem Fonds tatsächlich zugeflossen ist. Ebenso werden die damit zusammenhängenden Spesen gesondert erfasst, jedoch in der Ertragsrechnung von den Bruttodividenden abgezogen.

87

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abzogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht. Hinsichtlich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen sowie von Maßnahmen gemäß § 48 BAO siehe Rz 163 ff.

2.1.2.1.4. Erträge von Immobilienfonds

2.1.2.1.4.1. Allgemeines

87a

Hinsichtlich der Gewinnermittlung enthält § 14 ImmoInvFG eine eigenständige Gewinnermittlungsvorschrift. Der nach dieser Vorschrift ermittelte Gewinn ist zunächst der Höchstbetrag, der zur Ausschüttung vorgesehen werden kann. Er ist weiters der Ausgangspunkt der Einkünfteermittlung (Ermittlung der Besteuerungsgrundlage) bei den Anteilinhabern, wobei die Ermittlung der Einkünfte der Anteilinhaber teilweise von den allgemeinen Ermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts abweicht. Der Gewinn (oder Verlust) eines Immobilienfonds besteht aus drei Komponenten, nämlich

- dem Bewirtschaftungsgewinn,
- dem Aufwertungsgewinn sowie
- dem Wertpapier- und Liquiditätsgewinn.

Gemäß § 23 ff ImmoInvFG ist es möglich, dass Grundstücke über Grundstücksgesellschaften gehalten werden. Gemäß § 14 Abs. 2 ImmoInvFG sind jedoch die aus solchen Grundstücksgesellschaften erzielten Gewinne und Verluste nach den nachfolgenden Ausführungen zu ermitteln und direkt dem Immobilienfonds zuzurechnen. Ausschüttungen aus Grundstücksgesellschaften sind in weiterer Folge erfolgsneutrale Umbuchungen.

2.1.2.1.4.2. Bewirtschaftungsgewinn

87b

Der Bewirtschaftungsgewinn ist der Gewinn aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien des Immobilienfonds.

Dieser ermittelt sich aus den erzielten Mieteinnahmen abzüglich der Kosten der laufenden Verwaltung. Der Kostenabzug hat laufend zu erfolgen und ist bei jeder Neuveröffentlichung des Rücknahmewertes zu aktualisieren. Abschreibungen gemäß § 204 HGB (entspricht steuerlich der AfA und den Teilwertabschreibungen) dürfen jedoch nicht als Kosten berücksichtigt werden. Ebenso mindern Aufwendungen, für welche Instandhaltungsrücklagen (Rz 87c) zu bilden sind, in keinem Falle den Bewirtschaftungsgewinn. Verluste sind zunächst vorrangig mit Bewirtschaftungsgewinnen anderer Immobilien danach mit Aufwertungsgewinnen und schließlich mit den Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zu verrechnen. Ein Verlustvortrag ist unzulässig. Hinsichtlich der steuerlichen Verlustausgleichsbeschränkung siehe Rz 87h.

87c

An Stelle von Abschreibungen ist gemäß § 14 Abs. 3 ImmoInvFG zwingend eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 20% der Nettomieterlöse zu bilden, die den Bewirtschaftungsgewinn mindert. Die Nettomieterlöse sind Mieterlöse auf Grund bestehender Mietverträge, nach Abzug der Umsatzsteuer und vor Abzug sonstiger Aufwendungen. Mieterlöse sowie Instandhaltungsrücklagen sind laufend zu erfassen und bei jeder Neuveröffentlichung des Rücknahmewertes (§ 8 ImmoInvFG) zu aktualisieren. Sie sind mit Aufwendungen zur Hintanhaltung oder Beseitigung von baulichen Schäden aus Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüssen zu verrechnen. Schäden aus Abnutzung oder Alterung liegen auch vor, wenn eine Immobilie nicht mehr den modernen, üblichen Standards entspricht. Die Verrechnung hat gebäudeübergreifend innerhalb des Fonds zu erfolgen. Solche Aufwendungen sind zB

- teilweise Herstellungsaufwand wie beispielsweise
 - Zusammenlegung von Wohnungen;
 - erstmaliger Einbau von Zentralheizungen;
 - Versetzung von Zwischenwänden;
 - Einbau von Badezimmern und WC;
 - Einbau von Gebäudeteilen an anderen Stellen;
 - Versetzen von Türen und Fenstern;
 - Einbau von Zwischendecken;
 - Dachgeschoßausbau;

- Durchführung von Instandsetzungen nach Erwerb (anschaffungsnaher Herstellungsaufwand);
- größere Reparaturen, die nicht regelmäßig jährlich erwachsen,
- Anfärbeln, Ausbessern oder Erneuern der Fassade;
- größere Dachreparatur;
- Ausbessern des Verputzes;
- Erneuerung von Gebäudeteilen infolge höherer Gewalt (zB bei Sturm- und Hagelschäden);
- Austausch von Fenstern und Türen;
- Austausch von Dach oder Dachstuhl;
- Austausch von Stiegen;
- Austausch von Zwischenwänden und Zwischendecken;
- Austausch von Unterböden (zB Estrich statt Holzboden);
- Austausch von Aufzugsanlagen;
- Austausch von Heizungsanlagen sowie Feuerungseinrichtungen (zB Umstellung einer Zentralheizung von festen Brennstoffen auf Gas);
- Anschluss an das Fernwärmenetz, an das öffentliche Kanalnetz oder an eine öffentliche Wasserleitung;
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Austausch von Sanitärinstallationen (auch mit Erneuerung der Bodenbeläge und Fliesen);
- Umfangreiche Erneuerung des Außenverputzes beispielsweise mit Erneuerung der Wärmedämmung;
- Trockenlegung der Mauern.

2.1.2.1.4.3. Aufwertungsgewinn

87d

Anders als Substanzgewinne eines Kapitalanlagefonds entstehen Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds nicht erst bei Verkauf der jeweiligen Immobilie sondern bereits durch Wertdifferenzen anlässlich ihrer Neubewertung. Solche Neubewertungen haben gemäß § 29 ImmoInvFG bei Immobilien bei jedem Kauf und Verkauf, mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Weiters ist eine außerordentliche Neubewertung in den in § 29 Abs. 2 ImmoInvFG genannten Fällen durchzuführen. Die Bewertung gemäß § 29 ImmoInvFG ist von zwei

unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, wobei der Mittelwert letztlich maßgeblich ist. Die Feststellung dieses Mittelwertes unterliegt als Sachverhaltsfrage der freien Beweiswürdigung durch die Abgabenbehörde. Sowohl Gutachter als auch Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft haften auch gegenüber der Finanzverwaltung für die Richtigkeit der Bewertung (OGH 20.11.1996, 7 Ob 513/96), wobei diese Haftung jedoch nicht mit Haftungsbescheid sondern im gerichtlichen Wege über die Finanzprokurator geltend zu machen ist. Eine Überprüfung dieses Wertes wird jedoch bei Publikumsfonds nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten geboten sein, welche die Richtigkeit im konkreten Fall in Zweifel ziehen können. Verluste, die sich aus der Bewertung ergeben, sind zunächst vorrangig mit Aufwertungsgewinnen anderer Immobilien, danach mit den Bewirtschaftungsgewinnen und Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen zu verrechnen. Ein Verlustvortrag ist unzulässig. Hinsichtlich der steuerlichen Verlustausgleichsbeschränkung siehe Rz 87i.

87e

Der Aufwertungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Wert der Neubewertung oder dem Veräußerungserlös (bei Veräußerung der Immobilie) einerseits, und dem Wert der letzten Bewertung oder den Anschaffungskosten (bei Neuerwerb der Immobilie) andererseits. Vom Wert der Neubewertung oder dem Veräußerungserlös sind, seit der letzten Bewertung getätigte Herstellungsaufwendungen abzuziehen, wenn diese Aufwendungen über die bloße Beseitigung von Schäden aus Abnutzung, Alterung oder Witterung hinausgehen und daher nicht aus der Instandhaltungsrücklage zu bedecken sind. Von dieser Differenz sind die Kosten des Gutachtens sowie für Aufwendungen iSd Rz 87c, welche nicht durch die Verrechnung von Instandhaltungsrücklagen abgedeckt werden können, abzuziehen. Ebenso mindern Anschaffungsnebenkosten den Aufwertungsgewinn, wobei eine Verteilung auf einen in den Fondsbestimmungen festgelegten Zeitraum zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Verrechnung von Fremdfinanzierungskosten siehe Rz 87g. Der so errechnete Saldobetrag ist um 20% zu kürzen.

2.1.2.1.4.4. Wertpapier- und Liquiditätsgewinn

87f

Der Wertpapier- und Liquiditätsgewinn besteht aus Zinsen aus Bankguthaben und Wertpapieren, die auf Grund der Liquiditätsvorschriften des § 32 ImmoInvFG gehalten werden. Sie sind laufend (täglich) als Ertrag zu erfassen. Von diesen Zinsen sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und Verwahrung dieser Mittel abzuziehen. Nicht abzuziehen sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren. Unterschiedsbeträge, welche durch die Veräußerung von Wertpapieren entstehen, sind kein Gewinn im Sinne des § 14 ImmoInvFG.

87g

Fremdfinanzierungsaufwendungen sowie Nebenkosten für Kredite oder Darlehen sind nach dem Kausalitätsprinzip entsprechend der Laufzeit zu verrechnen:

- Dienen die Fremdfinanzierungen der Anschaffung von Immobilien, mindern die Zinsen und Spesen die Bewirtschaftungsgewinne der jeweiligen Immobilie.
- Werden Instandhaltungen getätigt, für die eine Instandhaltungsrücklage zu verwenden ist, sind die Zinsen und Spesen mit bestehenden oder künftig zu bildenden Instandhaltungsrücklagen zu verrechnen. Sind Instandhaltungsrücklagen nicht im ausreichenden Ausmaß vorhanden, mindern sie den Aufwertungsgewinn der betreffenden Immobilie.
- Kosten für Fremdfinanzierungen gemäß § 4 Abs. 3 ImmoInvFG verringern den Wertpapier- und Liquiditätsgewinn.

2.1.2.1.4.5. Ableitung der Besteuerungsgrundlage vom Gewinn gemäß § 14 ImmoInvFG

87h

Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Gewinn gemäß § 14 ImmoInvFG (siehe Rz 87b bis Rz 87f) nach Gesichtspunkten des zwischenstaatlichen Steuerrechts zu adaptieren. Zunächst sind sämtliche Verlustausgleiche rückgängig zu machen. Danach sind in Fonds, deren Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden, die gemäß Rz 87d und Rz 87e ermittelten Aufwertungsgewinne um 25% zu erhöhen, sodass im Ergebnis 100% der Aufwertungsgewinne in die Besteuerungsgrundlage einfließen. In weiterer Folge sind die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne und -verluste aus Immobilien auszuschneiden, wenn die Immobilien in einem Staat gelegen sind, für welchen nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen oder auf Grund einer Maßnahme gemäß § 48 BAO (Rz 87i) für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Befreiungsmethode vorgesehen ist. Die verbleibenden Bewirtschaftungs- und Aufwertungsverluste (aus Immobilien, die in einem Staat mit Anrechnungsmethode gelegen sind) sind zunächst vorrangig mit Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen aus Immobilien, die im selben Staat gelegen sind zu verrechnen (Siehe diesbezüglich zur Anrechnung ausländischer Steuern Rz 164). Jedenfalls ist gemäß § 40 Abs. 1 letzter Satz ImmoInvFG ein Ausgleich mit Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen aus inländischen Immobilien, sowie mit Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen ausgeschlossen. Andererseits dürfen Bewirtschaftungs- und Aufwertungsverluste inländischer Immobilien nur mit Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen inländischer Immobilien sowie mit Wertpapier- und

Liquiditätsgewinnen verrechnet werden. Ein allenfalls noch verbleibender Verlustrest geht auf Grund des Verlustvortragsverbotes in jedem Falle verloren.

87i

Zur Anwendung der Befreiungsmethode als innerstaatliche Maßnahme gemäß § 48 BAO kommt es gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend der Vermeidung der Doppelbesteuerung (BGBl. II Nr. 474/2002), wenn die Steuerbelastung im Lagestaat mehr als 15% beträgt. Die Berechnungsgrundlage für die Steuerbelastung von 15% sind die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne gemäß § 14 ImmoInvFG. Dabei ist die Steuerbelastung für die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne jenes Rechnungsjahres des Immobilienfonds zu ermitteln, in dem diese Erträge angefallen sind.

2.1.2.1.5. Sonstige Erträge

88

Unter "sonstige Erträge" sind alle jene Erträge zu verstehen, die weder unter Zinserträge noch unter Dividendenerträge noch unter Substanzgewinne einzureihen sind. Nicht realisierte Substanzgewinne zählen nicht zu den sonstigen Erträgen.

2.1.2.2. Außerordentliche Erträge

2.1.2.2.1. Substanzgewinne

89

"Außerordentliche Erträge" kommen bei Kapitalanlagefonds, nicht jedoch Immobilienfonds in Betracht. Als solche gelten realisierte Substanzgewinne.

Dies sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten einschließlich Bezugsrechten eines Kapitalanlagefonds, nicht jedoch eines Immobilienfonds. Die Substanzgewinne(-verluste) ergeben sich aus dem Differenzbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös. Nicht realisierte Kursgewinne oder Kursverluste sind keine Substanzgewinne iSd § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Zum Veräußerungserlös gehört der Veräußerungspreis abzüglich der mit dem Veräußerungsvorgang unmittelbar im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten von Kapitalanlagen gehören neben dem Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (zB Händlerprovisionen). Hinsichtlich der Verrechnung zusätzlicher Aufwendungen siehe Rz 119.

90

Bei Bewertung gleichartiger Kapitalanlagen des Fonds (§§ 12, 27 und 35 InvFG 1993) mit Durchschnittspreisen (§ 209 HGB), bildet dieser Durchschnittspreis auch bei der Ermittlung der Substanzgewinne (Substanzverluste) die Anschaffungskosten. Erfolgt keine Bewertung mit Durchschnittspreisen, ist beim Verkauf eines Teiles von gleichartigen Kapitalanlagen

jeweils vom Verkauf der mit den niedrigsten Anschaffungspreisen erworbenen Kapitalanlagen auszugehen. Diese Unterstellung begründet sich im Umstand, dass ein Kapitalanlagefonds auf Erzielung des bestmöglichen Ertrages für seine Anteilsinhaber ausgerichtet ist.

91

Die Aufteilung der nunmehr steuerpflichtigen Substanzgewinne erfolgt buchhalterisch in der Weise, dass für Substanzgewinne und Substanzverluste eigene Konten geführt werden. Aus der Saldierung der Substanzgewinne und Substanzverluste am Ende des Fondsgeschäftsjahres ergibt sich nach Abzug eines allfälligen Aufwandsüberhangs (Rz 121) der Gesamtbetrag der Substanzgewinne. Davon sind Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren abzuziehen, bzw. Substanzverluste aus Forderungswertpapieren dazuzurechnen. Der verbleibende Betrag ist durch fünf zu dividieren. Die darauf entfallende Kapitalertragsteuer wird ausgewiesen. Bei einem Überhang der Substanzverluste kann dieser auf das nächste Fondsgeschäftsjahr vorgetragen werden. Ein Vortrag ist jedoch insoweit nicht möglich, als der Verlustüberhang aus der Verrechnung der laufenden Aufwendungen entstanden ist (siehe auch Rz 121). Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben (siehe dazu Rz 149).

2.1.2.2.2. Derivative Produkte

2.1.2.2.2.1. Allgemeines

92

Regelungen betreffend derivative Produkte finden sich in § 21 InvFG 1993 und in den entsprechenden Fondsbestimmungen. Darunter fallen insbesondere Optionsgeschäfte und Terminkontrakte (Futures). Die einzelnen abgeschlossenen Kontrakte sind lückenlos, richtig, geordnet und zeitnah zu erfassen. Auf Grund des Tageswertprinzips bei Investmentfonds sind sämtliche Chancen und Risiken aus derartigen Geschäften täglich zu ermitteln und bei der Bewertung des Fondsvermögens zu berücksichtigen. Realisierte Kursgewinne bilden Substanzgewinne im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993. Verluste aus Transaktionen mit derivativen Produkten wird die Kapitalanlagegesellschaft ohnedies zu Lasten des Fondsvermögens verbuchen.

2.1.2.2.2.2. Optionsgeschäfte

93

Im Rahmen von Optionsgeschäften werden Verträge abgeschlossen, die dem Optionsberechtigten ein Optionsrecht einräumen, durch einseitige Willenserklärung innerhalb einer bestimmten Frist ein fest bestimmtes Vertragsverhältnis herbeizuführen. Eine "Call-Option" ist das Recht, einen bestimmten Vermögensgegenstand zu einem festgelegten Preis

innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen, eine "Put-Option" ist das korrespondierende Recht zu verkaufen.

Dabei zahlt der Optionsinhaber dem Stillhalter eine Stillhalteprämie, die in einer Buchhaltung zunächst zu aktivieren ist.

94

Wird die Option ausgeübt, so führt die Stillhalteprämie zu Anschaffungsnebenkosten (Call Option) oder zu einer Minderung des Veräußerungserlöses (Put Option). Wird ein Optionsrecht während seiner Laufzeit veräußert, entstehen Substanzgewinne (Substanzverluste). Ergebnisse aus Optionsgeschäften (Glattstellung, Rückkauf oder Verfall) stellen stets Substanzgewinne (Substanzverluste) dar.

95

Dabei sind Substanzgewinne aus Optionen, die mit einem Forderungswertpapier unterlegt sind, den Substanzgewinnen aus Forderungswertpapieren zuzuordnen, Optionen, die mit anderen Wertpapieren als Forderungswertpapieren unterlegt sind, den Substanzgewinnen aus anderen Wertpapieren zuzuordnen. Bei Devisensicherungsgeschäften (Devisentermingeschäft, Devisenoption oder Währungsterminkontrakte) bestehen keine Bedenken, wenn die Aufteilung am Ende des Fondsgeschäftsjahres im Verhältnis der Vermögenszusammensetzung des Fonds zu Geschäftsjahresende in Bezug auf Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungsaktien vorgenommen wird.

96

Wird ein bereits begründetes Optionsrecht entgeltlich erworben, handelt es sich dabei um einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand. Die beim Kauf zu entrichtende Zahlung entspricht den Anschaffungskosten.

2.1.2.2.3. Finanzterminkontrakte - Futures

97

Derartige Kontrakte sind als schwebende Beschaffungs- bzw. Absatzgeschäfte zu betrachten und scheinen daher in der Buchhaltung des Investmentfonds nicht auf. Gewinne oder Verluste daraus werden im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung als Substanzgewinne bzw. Substanzverluste gebucht und nicht auf dem zur Ausschüttung vorgesehenen Ertragskonto belassen. Die vom Fonds zu leistenden Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Futures sind grundsätzlich aufwandswirksam zu erfassen. Wenn jedoch diese Aufwendungen einzelnen Geschäften direkt zugerechnet werden können, sind die Aufwendungen mit den Gewinnen oder Verlusten aus Futures-Kontrakten zu saldieren.

2.1.3. Fonds im Fonds

2.1.3.1. Gewinnermittlung

98

Befinden sich im Vermögen eines Investmentfonds Anteile an einem anderen in- oder ausländischen Investmentfonds, so erfolgt beim Anteilsinhaber die Besteuerung im Wege des Doppel- oder Mehrfachdurchgriffs.

99

Für die Prüfung, ob ein Anteil an einem ausländischen Investmentfonds vorliegt, ist § 42 Abs. 1 InvFG 1993 bzw. § 42 Abs. 1 ImmoInvFG maßgeblich.

100

Übersteigt der Anteil der im Fonds befindlichen Anteile anderer Investmentfonds nicht die in § 20 Abs. 3 Z 8b InvFG 1993 festgesetzten Größenordnung von 10% des Fondsvermögens, bestehen keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen von einem Doppeldurchgriff abzusehen und die laufende Berücksichtigung dieses fiktiven Zuflusses von nicht ausgeschütteten Erträgen zu unterlassen.

Randzahl 101: *derzeit frei*

2.1.3.2. Dachfonds

2.1.3.2.1. Allgemeines

102

Der Mehrfachdurchgriff wird dadurch erreicht, dass der Fonds, welcher andere Fonds hält, täglich sämtliche Wertveränderungen seiner Unterfonds taggenau verbucht. In den Anteilswert des Unterfonds gehen die Zinsansprüche, Dividenden und sonstigen Erträge nach Abzug der jeweiligen Aufwendungen ein. Der Unterfonds hat dabei die Ansprüche aus Zinsen als aktive Rechnungsabgrenzung laufend, die Dividenden nach Maßgabe des Zuflusses (Rz 85) erfolgswirksam zu verbuchen. Dieser daraus resultierende in den Anteilswert des Unterfonds eingehende Ertrag ist beim Fonds, welcher andere Fonds hält, am selben Tag oder am selben Arbeitstag entsprechend seiner Zuordnung als Zinsen, Dividenden etc. ebenfalls in Form einer Rechnungsabgrenzung als Ertrag zu erfassen. Es ist dabei Sache des Fonds, welcher andere Fonds hält, beim Erwerb des Unterfondsanteiles sicherzustellen, dass ihm die für seine Buchhaltung notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Kann mangels täglicher Übermittlung von geeigneten Unterlagen durch den Unterfonds keine taggenaue Ermittlung dieser Erträge eines Unterfonds beim Fonds, welcher andere Fonds hält, erfolgen, so sind diese gemäß § 184 BAO zu schätzen, wobei zwingend bei ausländischen Unterfonds als Schätzungsmethode die Bestimmung des § 42 Abs. 2 InvFG 1993 heranzuziehen ist.

103

Es bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken, diese gemäß § 184 BAO abweichend von § 42 Abs. 2 InvFG 1993 wie folgt zu schätzen:

- Bei inländischen Unterfonds können die Zinseinkünfte durch Hochrechnung der Gesamtkapitalertragsteuer der einzelnen Unterfonds taggenau ermittelt werden. Dividenden, sonstige Erträge und Substanzgewinne werden erst im Zeitpunkt der Ausschüttung oder zu dem für den Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 maßgeblichen Zeitpunkt zusammengeballt (unter Umständen periodenverschoben) erfolgswirksam erfasst.
- Es bestehen weiters keine Bedenken bei ausländischen Unterfonds von der Vornahme von Rechnungsabgrenzungen abzusehen und zugehende Ausschüttungen oder zu erfassende ausschüttungsgleiche Erträge vorläufig erfolgsneutral auf einem Sonderkonto evident zu halten und erst unmittelbar im Zeitpunkt der Kenntniserlangung der jeweiligen steuerlichen Behandlung durch eine erfolgswirksame Verbuchung eine zusammengeballte, zeitverschobene und unter Umständen auch periodenverschobene Ertragserfassung vorzunehmen.
- Für aus dem Verkauf ausländischer Unterfonds als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge können bei Fehlen der Beschaffungsmöglichkeit eines Nachweises für den konkreten Veräußerungszeitpunkt jene Erträge angesetzt werden, die zum Abschlusszeitpunkt des Fonds, welcher andere Fonds hält, als zuletzt nachgewiesene Erträge einer vollen Rechenschaftsperiode (gegebenenfalls Rumpfrechenschaftsperiode oder Überjahr) des Unterfonds vorliegen, sofern diese zuletzt nachgewiesenen Erträge nicht bereits in einer Vorperiode des Fonds, welcher andere Fonds hält, zur Ertragsermittlung herangezogen wurden.
- Bei ausländischen Unterfonds, für die während des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, kein Ertrag angesetzt wurde, ist spätestens zum Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, eine pauschale Ertragsermittlung durchzuführen. In Anlehnung an § 42 Abs. 2 InvFG 1993 sind dabei 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu Beginn und zum Ende des Dachfondsgeschäftsjahres festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds, jedoch mindestens 10% des letzten zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds maßgebend. Wurde ein ausländischer Unterfonds erworben, so sind pro Behalte Monat 0,8% des festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswertes) des Unterfonds zum Abschlussstichtag des Fonds, welche andere Fonds hält, anzusetzen. Überschreitet die Summe der pauschal ermittelten

Erträge zum Geschäftsjahresende nicht 3% des Vermögens des Fonds, welcher andere Fonds hält, können bei neu erworbenen ausländischen Unterfonds die pauschal ermittelten Erträge für das abzuschließende Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, unberücksichtigt bleiben. Sie sind im nächsten Rechnungsjahr entsprechend den obigen Ausführungen zu erfassen.

104

Es ergeben sich somit folgende Möglichkeiten:

- der ausländische Unterfonds schüttet innerhalb seiner Behalteperiode im Fonds, welcher andere Fonds hält, aus: Die Ausschüttung ist, sofern es sich um eine Ausschüttung von Erträgen aus einer gesamten Rechenschaftsperiode (gegebenenfalls Rumpfrechenschaftsperiode oder Überjahr) handelt, für das Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, maßgebend.
- Der ausländische Unterfonds gibt innerhalb seiner Behalteperiode dem Fonds, welcher andere Fonds hält, während seines Geschäftsjahres die ausschüttungsgleichen Erträge bekannt: Diese ausschüttungsgleichen Erträge sind neben allenfalls getätigten tatsächlichen Ausschüttungen (obiger Fall) maßgeblich.
- Der ausländische Unterfonds wird veräußert, ohne dass eine Ausschüttung erfolgt ist und der Fonds, welcher andere Fonds hält, hat keinerlei Nachweis erhalten: Eine Pauschalerfassung mit 0,8% des Kurswertes des Unterfonds zum Verkaufszeitpunkt pro angefangenem Behalteperiode hat für jene Behalteperiode stattzufinden, für die in der vorangegangenen Rechenschaftsperiode des Dachfonds noch keine Ertragserfassung vorgenommen wurde. Es bestehen aber auch keine Bedenken, die zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, letzte verfügbare Ausschüttung einer Rechenschaftsperiode oder den letzten verfügbaren ausschüttungsgleichen Ertrag heranzuziehen, sofern diese zuletzt nachgewiesenen Erträge nicht bereits in einer Vorperiode des Fonds, welcher andere Fonds hält, zur Ertragsermittlung herangezogen wurden.
- Der ausländische Unterfonds befindet sich während des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, ohne Nachweis seiner Erträge in dessen Fondsvermögen: Eine Pauschalerfassung hat mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreis (Kurswert), mindestens jedoch mit 10% des letzten zum Abschlussstichtag des Fonds, welcher andere Fonds hält, festgesetzten Rücknahmepreises (Kurswert) des Unterfonds stattzufinden.

- Der ausländische Unterfonds wurde erworben und hat innerhalb seiner Behalteperiode im Fonds, welcher andere Fonds hält, keine Ausschüttung getätigt bzw. wurde kein ausschüttungsgleicher Ertrag bekannt gegeben: Eine Pauschalbesteuerung ist mit 0,8% pro angefangenem Behalteperiodenmonat des Kurswertes des Unterfonds zum Abschlusszeitpunkt des Fonds, welcher andere Fonds hält, anzunehmen. Überschreitet jedoch die Summe der so ermittelten Erträge zum Geschäftsjahresende nicht 3% des Vermögens des Fonds, welcher andere Fonds hält, können diese vorläufig unberücksichtigt bleiben. Eine Erfassung erfolgt im nächsten Geschäftsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält.

105

Es bestehen keine Bedenken in der gesamten Buchhaltung von einer getrennten Erfassung der zu unterschiedlichen Zeitpunkten gekauften Anteile des gleichen Unterfonds abzusehen, wenn für den im Rechnungsjahr des Fonds, welcher andere Fonds hält, gehaltenen Anteilshöchststand gleicher Anteile der Ganzjahresertrag angesetzt wird. Es sind dabei Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge zum Ausschüttungszeitpunkt bzw. Zeitpunkt des Nachweises mit dem bisherigen Höchstbestand der Unterfondsanteile zu erfassen. Am Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, ist zu überprüfen, ob der Maximalbestand seit der genannten Buchung überschritten wurde. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachbuchung für die Differenzanteile. Es bestehen keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen die letztbekannte Ausschüttung und die zuletzt bekannten ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträge mit dem Höchststand der Anteile des Unterfonds zum Geschäftsjahresende des Fonds, und die Substanzgewinne mit dem Letztstand der Anteile des Unterfonds zum Geschäftsjahresende des Fonds zu verbuchen. Bei Unterfonds, die keine Ausschüttung tätigen oder ausschüttungsgleiche Erträge nachweisen, ist die letztbekannte Ausschüttung oder der letztbekannte ausschüttungsgleiche Ertrag zum Geschäftsjahresende des Fonds, welcher andere Fonds hält, mit dem jeweiligen Höchststand des abgelaufen Jahres zu verbuchen.

2.1.3.2.2. Kapitalertragsteuer bei Fonds, welche andere Fonds halten

106

Die Besteuerung inländischer Fonds, welche andere Fonds halten, richtet sich nach der Besteuerung der im Fonds enthaltenen Subfonds (Transparenzprinzip). Dies gilt prinzipiell auch hinsichtlich der Kapitalertragsteuer.

107

Kapitalertragsteuer fällt bei einem Anteil eines Fonds, welcher andere Fonds hält, von

- Ausschüttungen inländischer Unterfonds, soweit die Ausschüttung aus Zinsen, ausländischen Dividenden oder Substanzgewinnen bestehen, wobei Substanzgewinne nur

in dem in diesem Abschnitt bezeichneten Ausmaß der Berechnung zugrunde zu legen sind;

- Ausschüttungen inländischer Immobilienfonds;
- ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträgen ausländischer Unterfonds, ausgenommen nachgewiesene Ausschüttungen inländischer Dividenden;
- ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträgen von in- oder ausländischer Immobilienfonds.

108

An Substanzgewinnen fallen sowohl die Substanzgewinne, die vom Unterfonds erzielt wurden und durchzurechnen sind, als auch Substanzgewinne, die durch Verkauf des Anteils am Unterfonds entstehen, an. Kapitalertragsteuer ist insoweit einzubehalten, als die Substanzgewinne der Unterfonds steuerpflichtig wären, wenn sie von einem Privatanleger gehalten werden. Es bestehen dabei jedoch keine Bedenken, wenn die Substanzgewinne eines Anteils an einem Unterfonds, dessen Aktienanteil während der gesamten Behaltedauer 20% des Fondsvermögens nicht überschritten hat, als Substanzgewinne aus einem Forderungswertpapier behandelt werden.

109

Zur Vermeidung einer Doppelerfassung von thesaurierten Erträgen einerseits und tatsächlichen Ausschüttungen oder realisierten Wertsteigerungen bei Verkauf des Unterfondsanteils andererseits kann in der Buchhaltung des Fonds, welcher andere Fonds hält, wie bei einem Steuerpflichtigen vorgegangen werden, der Anteile eines Investmentfonds in einem Betriebsvermögen hält (siehe Rz 189).

110

Weiters unterliegt die gesamte Ausschüttung (ordentliche Erträge und Substanzgewinne) eines ausländischen Unterfonds der Kapitalertragsteuer. Soweit diese Erträge dem Fonds, welcher andere Fonds hält, zugehen, fällt zunächst gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 noch keine Kapitalertragsteuer an. Diese ist erst einzubehalten, wenn eine Ausschüttung an den Inhaber des Anteils am Fonds, welcher andere Fonds hält, erfolgt. Erfolgt keine Ausschüttung durch den Fonds, welcher andere Fonds hält, hat dieser Kapitalertragsteuer auszuführen, die vom depotführenden Kreditinstitut einzubehalten ist.

111

Da der Anteil an einem inländischen Fonds, welcher andere Fonds hält, auch einen Miteigentumsanteil an einem ausländischen Unterfonds vermittelt, fällt Sicherungssteuer gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 an. Es bestehen jedoch keine Bedenken vom Abzug einer

Sicherungssteuer abzusehen, wenn an dessen Stelle bei Privatanlegern ein entsprechender Kapitalertragsteuerabzug bzw. Kapitalertragsteuerauszahlung gemäß § 13 InvFG 1993 erfolgt.

112

Soweit Kapitalertragsteuer von ausgeschütteten oder nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträgen und der steuerpflichtigen Substanzgewinne (Rz 89 ff) eines ausländischen Unterfonds anfällt, liegt eine Steuerabgeltung vor.

2.1.3.3. Verkauf eines Anteils an einem Fonds, welcher andere Fonds hält

113

Beim Verkauf eines Anteils an einem Fonds, welcher andere Fonds hält, ist gedanklich von einem Verkauf aller Unterfondsanteile auszugehen. Zusätzlich gelten sämtliche dem Fonds, welcher andere Fonds hält, zugegangenen tatsächlichen Ausschüttungen einschließlich darauf entfallender Ertragsausgleichsbeträge der Unterfonds, die noch nicht an die Anteilinhaber des Fonds, welcher andere Fonds hält, ausgeschüttet wurden oder an sie als ausgeschüttet gelten, als zugeflossen. Solange keine missbräuchliche und auf Steuervermeidung ausgerichtete Anwendung vorliegt, bestehen aber keine Bedenken, die nach den in diesem Abschnitt dargelegten Grundsätzen zum Verkaufszeitpunkt ermittelten Erträge, als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen. Rz 223 findet sowohl auf Ebene des Fonds, welcher andere Fonds hält, als auch der Unterfonds sinngemäße Anwendung.

2.1.4. Ertragsausgleich

2.1.4.1. Allgemeines (Bedeutung, Funktion)

114

Der Ertragsausgleich ist gemäß § 13 InvFG 1993 derjenige Teil, den neu einsteigende Anteilinhaber für bis zum Ausgabezeitpunkt aufgelaufene Erträge im Rahmen des Ausgabepreises leisten. Dieser Regelung liegt die Erwägung zu Grunde, dass bei steigendem oder sinkendem Anteilumlauf sich die im Fondsvermögen enthaltenen aufgelaufenen Erträge im Verhältnis zum einzelnen Anteil verändern.

Beispiel:

Ein Investmentfonds hat 10.000 Anteilinhaber mit gleicher Beteiligung bei einem Wert des Fondsvermögens von 10 Mio. Der Anteilswert liegt somit bei 1.000 (10 Mio.:10.000). In diesem Betrag von 10 Mio. sind auch aufgelaufene Erträge von 1 Mio. enthalten. Würden diese Erträge an die Anteilinhaber ausgeschüttet, erhielte jeder Anteilinhaber 100 und der Wert seines Anteils am Tage nach der Ausschüttung beliefe sich auf 900.

Steigen jedoch vor Ausschüttung 2.500 neue Anteilinhaber in den Fonds ein, so haben sie dafür je einen Betrag (unter Vernachlässigung des Kaufpreisaufschlages) von 1.000

zu leisten. Der Wert des Fonds würde auf 12,5 Mio. bei 12.500 Anteilhabern steigen, während der Wert des Anteiles mit 1.000 gleich bliebe.

Würden die aufgelaufenen Erträge von 1 Mio. nach Beitritt der neuen Anteilhaber ausgeschüttet, so erhielte jeder Anteilhaber nur 80. Der nach Ausschüttung gegebene Anteilswert würde sich auf 920, also mit einem höheren Betrag als dies ohne das Hinzutreten neuer Anteilhaber bei allerdings höherer Ausschüttung der Fall wäre, belaufen.

Zur Verhinderung dieses Ausdünnungseffektes wird bei neu eintretenden Anteilseignern, der Teil des Ausgabepreises, der den bisherigen aufgelaufenen Erträgen pro Anteil entspricht (im Beispielfall 100), in der Fondsbuchhaltung als Ertragsausgleich erfolgswirksam erfasst. Diese Vorgangsweise erhöht den Anteil der bisher aufgelaufenen Erträge auf 1.250.000 (1 Mio. + 2.500 x 100). Die Ausschüttung umfasst sodann 100 je Anteil, jeder Anteil ist nach Ausschüttung 900 wert.

2.1.4.2. Ertragsausgleichskonten

115

Der Ertragsausgleich ist für Zwecke der Besteuerung je nach steuerlicher Behandlung aufzuteilen in

- Ertragsausgleich für ordentliche Zinsen;
- Ertragsausgleich für die Kapitalertragsteuer auf Zinsen und Bewirtschaftungsgewinne;
- Ertragsausgleich für (realisierte) Substanzgewinne Dividenden und Aufwertungsgewinne (hinsichtlich der Buchung siehe Rz 118);
- Ertragsausgleich für Bewirtschaftungsgewinne.

116

Jene Kapitalertragsteuer auf Zinsen oder Bewirtschaftungsgewinne, die fiktiv gebucht wird, muss hingegen bei jeder Korrektur der Zinserträge durch Ertragsausgleichsbuchungen korrigiert werden. Nur so wird erreicht, dass die von der Ausschüttung einzubehaltende Kapitalertragsteuer 25% der ausgeschütteten Zinserträge oder Erträge aus Bewirtschaftungsgewinnen entspricht. Da die im Geschäftsjahr des Investmentfonds anfallenden Aufwendungen primär von den ordentlichen Erträgen in Abzug zu bringen sind, ist das Ertragsausgleichskonto für die ordentlichen Erträge eine Nettogröße. Im Gegensatz dazu sind aber weder für die Kapitalertragsteuer auf Dividenden noch für diverse ausländische Quellensteuern Ertragsausgleichskonten zu führen. Die sich im Fondsrechnungsjahr aus diesen Positionen ergebenden Beträge dürfen in ihrem absoluten Betrag nicht verändert werden. Betreffend die Darstellung der Ertragsausgleichsbuchung siehe Rz 117. Wurde bei ausländischen Fonds kein Ertragsausgleich gebucht, ist dieser gemäß § 184 BAO zu schätzen (siehe Rz 285).

2.1.4.3. Ertragsausgleichsbuchung

117

Der neu hinzukommende Anteilserwerber zahlt mit dem Ausgabepreis neben den anteiligen Vermögenswerten auch die im Laufe des Fondsgeschäftsjahres angefallenen Erträge mit.

Beispiel:

Ausgangspunkt wie in Beispiel Rz 77. Ein Käufer erwirbt einen Fondsanteil. Nach Verbuchung des Anteilserwerbes stellt sich das Fondsvermögen am Tag nach dem Anteilskauf folgendermaßen dar: Das neu hinzugekommene Vermögen findet sich mit 51.500 am Konto Bankguthaben, ein Betrag von 60,90 wird auf Ertrag gebucht.

<i>Anlagekreis:</i>	<i>Bankguthaben Festgeld</i>	<i>81.500,00</i>
	<i>Wertpapiervermögen (zum Tageskurs)</i>	<i>1.000.000,00</i>
	<i>Anlagekreis</i>	<i>1.081.500,00</i>
<i>Ertragskreis:</i>	<i>Zinsen</i>	<i>750,00</i>
	<i>KESt Zinsen</i>	<i>250,00</i>
	<i>Zinsanspruch (Stückzinsen)</i>	<i>-6,00</i>
	<i>KESt Zinsanspruch</i>	<i>2,00</i>
	<i>Dividenden</i>	<i>10,00</i>
	<i>ordentlicher Ertragsausgleich</i>	<i>38,30</i>
	<i>KESt-Ertragsausgleich</i>	<i>12,60</i>
	<i>realisierte Substanzgewinne</i>	<i>200,00</i>
	<i>außerordentlicher Ertragsausgleich</i>	<i>10,00</i>
	<i>Ertrag</i>	<i>1.278,90</i>
<i>Gesamtvermögen:</i>	<i>Anlagekreis</i>	<i>1.081.500,00</i>
	<i>Ertrag</i>	<i>1.278,90</i>
	<i>Fondsvermögen</i>	<i>1.082.778,90</i>
	<i>Anteilswert (bei 21 Anteile) je Anteil</i>	<i>51.560,90</i>
	<i>Der darin enthaltene Ertrag</i>	<i>60,90</i>

Nach dieser Buchung steht für alle 21 Anteile ein ausschüttbarer Ertrag in Höhe von 60,90 zur Verfügung. Wird der eingekaufte Ertrag ausgeschüttet oder gilt er als ausschüttungsgleicher Ertrag als zugeflossen, ist er dem Anleger gemäß § 13 InvFG 1993 als Einnahme zuzurechnen. Der neue Anteilsinhaber kann sich jedoch einen Betrag in Höhe des eingekauften Ertragsausgleiches als Werbungskosten (oder betrieblichen Aufwand) abziehen.

118

Der Ertragsausgleich ist täglich zu erfassen. Der Ertragsausgleich für (saldierte) Substanzgewinne abzüglich eines allfälligen Aufwandüberhangs sowie für Aufwertungsgewinne ist am Ende des Fondsgeschäftsjahres von Kapital auf das Ertragsausgleichskonto umzubuchen.

2.1.5. Aufwandsverrechnung

2.1.5.1. Aufwand, der ausschließlich den Substanzgewinnen zuzurechnen ist

119

Soweit Aufwendungen eines Investmentfonds direkt mit dem Erwerb von Fondsvermögen im Zusammenhang stehen, hat eine Aktivierung dieser Aufwendungen als Anschaffungsnebenkosten zu erfolgen. Soweit Aufwendungen direkt mit der Veräußerung von Fondsvermögen im Zusammenhang stehen, mindern sie den Veräußerungserlös und somit den Substanzgewinn.

2.1.5.2. Aufwand, der den ordentlichen Erträgen zuzurechnen ist

120

Sämtliche andere Aufwendungen, insbesondere laufende Aufwendungen eines Investmentfonds, sind zunächst zur Gänze den Erträgen aus ordentlichen Erträgen (insb. Erträge aus Zinsen und Dividenden sowie sonstigen Erträgen) gegenüberzustellen.

2.1.5.3. Verwendung des Aufwandsüberhangs

121

Übersteigen diese Aufwendungen die ordentlichen Erträge, ist der übersteigende Teil mit den (saldierten) Substanzgewinnen vor Abrechnung der Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren zu verrechnen. Ist der übersteigende Teil der Aufwendungen größer als diese Substanzgewinne, ist dieser Teil der Aufwendungen auf Kapital zu buchen; er kann also nicht vorgetragen werden.

121a

Die Ausführungen der Rz 119 bis Rz 121 finden auf Immobilienfonds keine Anwendung. Zur Verlustverrechnung bei Immobilienfonds siehe Rz 87b, Rz 87f und Rz 87h.

2.1.5.4. Verhältnis Ausschüttung und ausschüttungsgleicher Ertrag

122

Zur Vermeidung einer zweifachen steuerlichen Erfassung bestimmt § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG, dass tatsächlich ausgeschüttete Fondserträge steuerfrei sind, wenn sie schon früher als ausschüttungsgleiche Erträge gegolten haben.

123

Folgende Kollisionen zwischen tatsächlicher und fiktiver Ausschüttung sind denkbar:

- Ein Fonds tätigt Ausschüttungen aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres:

Die Ausschüttung ist im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des laufenden Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.

124

- Ein Fonds schüttet innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahr aus:

Die Ausschüttung ist steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.

125

- Ein Fonds schüttet vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem abgelaufenen Geschäftsjahr aus:

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind steuerpflichtig, während die tatsächliche Ausschüttung selbst steuerfrei ist. Die gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 unabhängig von dieser Steuerbefreiung abzuziehende Kapitalertragsteuer ist gemäß § 240 BAO auf Antrag zu erstatten. Zu beachten ist, dass es sich formell dabei allerdings um einen Befreiungstatbestand handelt, der zusätzlich in Zusammenhang mit einem Auslandssachverhalt steht. Dem Anteilinhaber obliegt es daher in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger im Rahmen einer erhöhten Mitwirkungspflicht den Nachweis für diesen Umstand zu erbringen. Als entsprechender Nachweis kann eine Bestätigung des Investmentfonds angesehen werden, aus der das Geschäftsjahr der Erwirtschaftung der ausgeschütteten Erträge ersichtlich ist.

126

Werden Ausschüttungen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung als Aufwand abgezogen, darf dieser Abzug höchstens einen negativen ausschüttungsgleichen Ertrag in Höhe der abgezogenen Ausschüttungen ergeben. Weitere Aufwendungen sind in der in Rz 121 dargestellten Reihenfolge zu verrechnen. Der durch den steuerlichen Vertreter des Fonds vorgelegte Nachweis darf daher negative ausschüttungsgleiche Erträge nur für ordentliche Erträge enthalten, die zusätzlich mit der Höhe der abgezogenen tatsächlichen Ausschüttung einschließlich des darauf entfallenden Ertragsausgleichs begrenzt sind. Die Geltendmachung

von negativen ausschüttungsgleichen Erträgen durch den Anteilhaber ist jedoch nur dann zulässig, wenn er den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung besessen hat, und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugegangen ist.

Beispiel:

Ein (modellhaft gedachter) Investmentfonds mit zwei Anteilhabern (Inhaber A und Inhaber B) hat ordentliche Erträge von 300 und Substanzgewinne (keine Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren) von 100. Eine tatsächliche Ausschüttung in Höhe von 400 (200 pro Anteil) erfolgt. Die ausschüttungsgleichen Erträge, welche vier Monate nach Geschäftsjahresende des Fonds zugehen, errechnen sich wie folgt:

Darstellung im Fonds:

<i>Ordentliche Erträge</i>	<i>300</i>
<i>Absetzbare Ausschüttung</i>	<i>-400</i>
<i>Ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>-100</i>
<i>Je Anteil</i>	<i>-50</i>

<i>Substanzgewinne</i>	<i>100</i>
<i>Im PV steuerpflichtig (20%)</i>	<i>20</i>
<i>Je Anteil</i>	<i>10</i>

Die steuerpflichtigen Einkünfte der Inhaber A und B errechnen sich wie folgt:

<i>Tatsächliche Ausschüttung</i>	<i>200</i>
<i>Ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>-50</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	<i>150</i>
<i>Steuerpflichtige Substanzgewinne (Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988)</i>	<i>10</i>

Nach erfolgter Ausschüttung, jedoch vor Ablauf der Frist von vier Monaten steigt ein weiterer Investor (Inhaber C) in den Fonds ein. Da die tatsächliche Ausschüttung dem Inhaber C nicht zugegangen ist, braucht sie von ihm auch nicht versteuert werden. Mangels Erhalt der tatsächlichen Ausschüttung darf er allerdings auch nicht die negativen ausschüttungsgleichen Erträge geltend machen, soweit sie durch den Abzug der tatsächlichen Ausschüttung entstanden sind. Seine steuerpflichtigen Einkünfte errechnen sich wie folgt:

<i>Tatsächliche Ausschüttung</i>	<i>0</i>
<i>Ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>0</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	<i>0</i>
<i>Steuerpflichtige Substanzgewinne (Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988)</i>	<i>10</i>

Randzahlen 127 bis 139: *derzeit frei*

2.2. Von der Ausschüttung zu den steuerpflichtigen Einkünften

2.2.1. Prinzipien

2.2.1.1. Ausschüttung

140

Hinsichtlich der Prinzipien der Fondsbuchhaltung siehe Rz 70 ff.

Ausschüttbar sind ordentliche Erträge (siehe Rz 82 ff) abzüglich der Aufwendungen sowie Substanzgewinne (siehe Rz 89 ff) abzüglich eines allfälligen Aufwandsüberhanges (siehe Rz 121). Zu den Erträgen gehört gemäß § 13 InvFG 1993 und § 14 Abs. 1 ImmoInvFG auch der eingekaufte Ertragsausgleich (siehe Rz 114 f).

141

Bei ausschüttenden Fonds müssen nur die ordentlichen Erträge (Zinserträge und Dividendenerträge) ausgeschüttet werden. Realisierte Substanzgewinne können ganz oder teilweise unausgeschüttet bleiben. Nicht realisierte Substanzgewinne sind keine Erträge und somit nicht ausschüttbar.

2.2.1.2. Ausschüttungsgleicher Ertrag

142

Um die Nichtbesteuerung steuerpflichtiger Erträge mangels Ausschüttung bei thesaurierenden Fonds zu verhindern, wurde der gesetzliche Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages in § 40 Abs. 2 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 ImmoInvFG geschaffen. Vom Begriff des ausschüttungsgleichen Ertrages sind gemäß § 40 Abs. 2 InvFG 1993 Zinsen, Dividenden, ausschüttungsgleiche Erträge anderer im Fondsvermögen gehaltener Fondsanteilscheine, sonstige Erträge und Substanzgewinne, letztere allerdings nur bei im Privatvermögen gehaltenen Anteilscheinen, umfasst. Bei Immobilienfonds fällt die Differenz zwischen der tatsächlichen Ausschüttung und der gemäß Rz 87h ermittelten Besteuerungsgrundlage darunter. Hinsichtlich des steuerrechtlich maßgeblichen Zurechnungszeitpunktes des ausschüttungsgleichen Ertrages siehe Rz 144 ff.

2.2.1.3. Wesen des ausschüttungsgleichen Ertrages

143

Bei den ausschüttungsgleichen Erträgen handelt es sich um die gesetzliche Fiktion einer Ausschüttung für steuerliche Zwecke.

2.2.1.4. "Fiktive Zuflusszeitpunkte": Kapitalertragsteuer-Auszahlung, Vier-Monatsfrist und Anteilsveräußerung

2.2.1.4.1. Allgemeines

144

§ 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG legen jeweils drei mögliche Zeitpunkte hinsichtlich des Zuflusses von ausschüttungsgleichen Erträgen fest, wobei das jeweils früher eintretende Ereignis für den fingierten Zuflusszeitpunkt maßgeblich ist.

145

- Zunächst sind inländische Fonds auf Grund der Bestimmung des § 13 InvFG 1993 im Falle einer Nichtausschüttung (Thesaurierung) verpflichtet, an die Anteilinhaber jene Kapitalertragsteuer auszuführen, die angefallen wäre, hätte der Fonds seine ordentlichen Erträge und Substanzgewinne zur Gänze tatsächlich ausgeschüttet. Mit dieser Kapitalertragsteuer-Auszahlung gelten sämtliche Erträge (also auch Erträge, für die keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist) als ausgeschüttet.

146

- Erfolgt diese Kapitalertragsteuer-Auszahlung nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge nach Ablauf dieser vier Monate als ausgeschüttet, wobei die Gründe, die zu dieser Nichtauszahlung geführt haben ohne Bedeutung sind. Ein Wahlrecht hinsichtlich eines früheren Zuflusszeitpunktes besteht nicht.

147

- Wird das Anteilsrecht vor Ablauf dieser Frist, vor der Kapitalertragsteuer-Auszahlung oder während des Geschäftsjahres des Fonds veräußert, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Veräußerungszeitpunkt als zugeflossen (siehe dazu Rz 151).

148

Werden Erträge, die bereits als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden, später tatsächlich ausgeschüttet, sind sie zur Vermeidung einer Doppelerfassung steuerfrei. Auf Grund der Verwendungsbestimmungen ist jedoch ein Zusammentreffen von ausschüttungsgleichen Erträgen und tatsächlichen Ausschüttungen nur bei ausländischen Fonds sowie bei Substanzgewinnen inländischer Fonds möglich. Es gelten folgende Kollisionsregeln:

- Ein Fonds tätigt Ausschüttungen aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres: Die Ausschüttung ist im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des laufenden Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.
- Ein Fonds schüttet innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahr aus: Die Ausschüttung ist steuerpflichtig. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung können die ausgeschütteten Beträge für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge in der Fondsbuchhaltung des (soeben) abgelaufenen Geschäftsjahres als Abzugspost behandelt werden.
- Ein Fonds schüttet vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres Erträge aus diesem abgelaufenen Geschäftsjahr aus: Hinsichtlich der Ausschüttungen entfällt der Kapitalertragsteuerabzug. Die Ausschüttungen selbst sind steuerfrei. Wurde von den Ausschüttungen Kapitalertragsteuer zu Unrecht einbehalten, ist sie gemäß § 240 BAO auf Antrag zu erstatten. Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass es sich formell dabei um einen Begünstigungstatbestand handelt. Bei ausländischen Fonds besteht zusätzlich ein Zusammenhang mit einem Auslandssachverhalt. Dem Anteilinhaber obliegt es daher in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger, im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht den Nachweis für diesen Umstand zu erbringen. Als entsprechender Nachweis kann eine Bestätigung des Investmentfonds angesehen werden, aus der das Geschäftsjahr der Erwirtschaftung der ausgeschütteten Erträge ersichtlich ist.

2.2.1.4.2. Ausnahme von der Kapitalertragsteuer-Auszahlung

149

Gemäß § 13 InvFG 1993 kann die Auszahlung der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nachweist, dass sämtliche Inhaber der ausgegebenen Anteilscheine entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das gemeinsame Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Kapitalanlagegesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an solche Personen bekannt ist, sowie von Fondsbestimmungen, die den ausschließlichen Vertrieb bestimmter Gattungen im Ausland vorsehen.

2.2.1.4.3. Vier-Monats-Frist

150

Bei tatsächlicher Ausschüttung oder Auszahlung der Kapitalertragsteuer vor Ablauf von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gelten die Erträge des Fonds zu diesem Zeitpunkt

gemäß § 19 EStG 1988 als zugeflossen. Anderenfalls gelten sie vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres als ausgeschüttet und sind zu diesem Zeitpunkt dem Anteilsinhaber zuzurechnen. Ein Wahlrecht hinsichtlich eines früheren Zuflusszeitpunktes besteht nicht.

2.2.1.4.4. Veräußerung eines Anteiles

151

Bei Veräußerung eines Anteilsrechts gehen die ausschüttungsgleichen Erträge aus ordentlichen Erträgen und Substanzgewinne als Teil des Verkaufspreises zu. Näheres siehe Rz 223 ff bzw. Rz 227; hinsichtlich der Berechnung von allfälligen Spekulationseinkünften siehe Rz 226.

2.2.2. Laufender Ertrag

2.2.2.1. Allgemeines

152

Natürliche Personen können Investmentzertifikate im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen halten. Juristische Personen können Investmentzertifikate ihrem Betriebsvermögen zuordnen oder nichtbetriebliche Anleger sein. Die Zuordnung ist für die jeweilige steuerliche Behandlung der Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge maßgebend.

153

Der aus Fondseinnahmen abgeleitete, dem Anteilinhaber zuzurechnende Ertrag kann unterteilt werden in

- Ertragsbestandteile aus Nutzungsüberlassungen bzw. ordentliche Erträge (zB Wertpapierzinsen, Dividenden siehe Rz 82 ff) und
- Erträge aus der Veräußerung von Fondsvermögensgegenständen (saldierte Substanzgewinne, siehe Rz 89 ff).
- Erträgnisse eines Immobilienfonds (siehe Rz 87a ff).

2.2.2.2. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Privatvermögen einer natürlichen Person

2.2.2.2.1. Allgemeines

154

Mit Ausnahme von Substanzgewinnen sind Erträge aus Anteilen an Kapitalanlagefonds bei natürlichen Personen im Privatvermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

155

Das Transparenzprinzip ist hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes beim Privatanleger nicht unmittelbar anzuwenden. § 40 Abs. 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 1 ImmoInvFG regelten den

Zuflusszeitpunkt unterschiedlich zu § 19 EStG 1988. Für den Zurechnungszeitpunkt ist nicht schon der Zeitpunkt des Zufließens an den Fonds, sondern der Zeitpunkt der Weiterleitung an den Anteilinhaber entscheidend. Diese Weiterleitung findet entweder im Zeitpunkt der Ausschüttung oder mit der Zurechnung des ausschüttungsgleichen Ertrages statt.

156

Der Ausgabeaufschlag gemäß § 7 Abs. 2 zweiter Satz InvFG 1993 und § 8 Abs. 3 ImmoInvFG gehört zu den Anschaffungsnebenkosten und kann nur bei Berechnung eines allfälligen Spekulationsgewinnes, nicht hingegen als Minderung der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

2.2.2.2.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.2.2.1. Allgemeines

157

Hierunter sind alle Erträge zu reihen, die im Rahmen der Fondsverwaltung als Nutzungsentgelt aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder als Beteiligungserträge (Dividenden) erzielt werden. Sie können entweder ausgeschüttet werden oder fallen unter die Ausschüttungsfiktion ausschüttungsgleicher Erträge.

2.2.2.2.2.2. Zinsen

158

Zinsen, die einem Kapitalanlage- oder Immobilienfonds zugehen, unterliegen gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 bei Erfassung der Zinsen (siehe Rz 83 f) durch den Fonds keiner Kapitalertragsteuer. Erfolgt eine Ausschüttung dieser von der Fondsbuchhaltung erfassten Zinsen an den Anteilinhaber, ist von diesem Teil der Ausschüttung von der depotführenden Bank Kapitalertragsteuer einzubehalten. Bei einem im Privatvermögen gehaltenen Anteilschein führt dies zu einer Steuerabgeltung iSd § 97 Abs. 1 EStG 1988 hinsichtlich der in der Ausschüttung enthaltenen Zinsen.

159

Beinhaltet ein Kapitalanlage- oder Immobilienfonds Wertpapiere, die optionsfähig gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 sind, ist die Optionserklärung vom Anteilinhaber gegenüber der depotführenden Bank abzugeben. Bei abgegebener Optionserklärung ist von der depotführenden Bank bei Ausschüttung durch den Fonds auch für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einzubehalten, was bei einem im Privatvermögen gehaltenen Anteilschein ebenfalls zur Steuerabgeltung hinsichtlich dieser Zinsen führt.

160

Unterbleibt eine Ausschüttung, hat ein inländischer Kapitalanlage- oder Immobilienfonds die Kapitalertragsteuer auszuführen, die von der depotführenden Bank einzubehalten und

abzuführen ist (siehe Rz 145). Mit dieser Auszahlung gelten die Zinsen, neben anderen steuerpflichtigen Erträgen des Fonds als an den Anteilhaber ausgeschüttet. Durch die Einbehaltung und Abfuhr tritt gleichzeitig eine Abgeltungswirkung hinsichtlich der im Fondsertrag enthaltenen Zinsen ein.

2.2.2.2.3. Dividenden

2.2.2.2.3.1. Inländische Dividenden

161

Inländische Dividenden fließen dem Fondsvermögen bereits vermindert um eine in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer zu. Näheres siehe Rz 86. Bei Ausschüttung an den Anteilhaber werden keine weiteren Abzugssteuern mehr einbehalten. Auf Grund des Kapitalertragsteuerabzuges bei Zugehen an den Fonds kommt es zu einer (indirekten) Endbesteuerung.

2.2.2.2.3.2. Ausländische Dividenden

162

Ausländische Dividenden unterliegen gemäß § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 der österreichischen Kapitalertragsteuer. Sie können aber mit einer ausländischen Quellensteuer belastet sein. Insoweit fließen dem Fondsvermögen nur die Nettoerträge zu. Werden sie an den Anteilhaber ausgeschüttet oder gelten sie als ausgeschüttet (Rz 144 ff), tritt ein Zufluss an den Anteilhaber ein, der bei ihm zu steuerpflichtigen Einnahmen führt. In diesen Einnahmen sind die ausländischen Quellensteuern enthalten. Diese Einnahmen sind endbesteuert.

2.2.2.2.3.2a. Immobilienerträge von Immobilienfonds

162a

Unter Immobilienerträge von Immobilienfonds fallen Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds. Näheres siehe Rz 87g. Diese Immobiliengewinne gelten jedoch gemäß § 40 Abs. 1 ImmoInvFG als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sie unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und der Endbesteuerung.

162b

Inländische Immobilienfonds unterliegen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d EStG 1988 auch der Steuerpflicht, wenn den Anteilschein ein beschränkt Steuerpflichtiger hält. Die Steuerpflicht erstreckt sich jedoch in solchen Fällen nur auf Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne von inländischen Grundstücken. Die Ausschüttung solcher Erträge unterliegt der Kapitalertragsteuer. Gemäß § 102 Abs. 1 letzter Satz EStG 1988 ist eine Veranlagung unter Anrechnung dieser Kapitalertragsteuer nicht möglich. Eine wie bei Wertpapierfonds vorgesehene Befreiung von der Auszahlung eines der Kapitalertragsteuer entsprechenden

Betrages ist bei Vorliegen von ausschließlich beschränkt steuerpflichtigen Anteilsinhabern (vgl. Rz 149) nicht möglich, soweit der Immobilienfonds Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne aus inländischen Immobilien erzielt.

2.2.2.2.3.3. Anwendung von DBA's

163

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abzogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht beim Anteilinhaber.

164

Die Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung richtet sich, soweit Zinsen betroffen sind, nach dem jeweiligen mit dem Quellenstaat abgeschlossenen Abkommen beziehungsweise nach § 2 Auslands-Kapitalertragsteuer VO 2003 bei Dividenden. Quellenstaat ist dabei jener Staat, in dem die dividendenauszahlende Kapitalgesellschaft abkommensgemäß ansässig ist. Mit Ausnahme von Kapitalerträgen aus der Schweiz und Frankreich sind abkommensgemäße Steuerentlastungen vom Anteilinhaber in Anspruch zu nehmen. Dieser ist berechtigt, die ausländischen Abzugssteuern auf Zinsen in abkommenskonform erhobenem Ausmaß und im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Anrechnungshöchstbetrages auf seine Einkommensteuer anrechnen zulassen oder bei der ausländischen Steuerverwaltung eine Erstattung zu beantragen. Ausländische Quellensteuern auf Dividenden sind unabhängig vom DBA bis zu einem Höchstbetrag von 15% der Dividenden abzüglich der darauf auf Fondsebene entfallenden Aufwendungen anzurechnen. Hinsichtlich eines übersteigenden ausländischen Quellensteuerbetrages kann ein Rückerstattungsantrag bzw. ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens bei der ausländischen Steuerverwaltung eingebracht werden. Dazu ist eine länderweise Zusammenfassung nötig ist. Ist eine landesweite Trennung jedoch mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem davon betroffenen Steueraufkommen steht, wird gegen die Anwendung einer „over all limitation“ kein Einwand zu erheben sein.

Bei Immobilienfonds erfolgt eine Anrechnung von ausländischen Einkommen- und Körperschaftsteuern (ggf. Quellensteuern auf Ausschüttungen einer Grundstücksgesellschaft) für Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne ausländischer Immobilien entweder direkt auf Grund des mit dem Lagestaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß § 1 Abs. 2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend der Vermeidung von Doppelbesteuerungen (BGBl. II Nr. 474/2002), soweit nicht die Befreiungsmethode zur

Anwendung gelangt (siehe dazu Rz 87h und Rz 87i). Die anzurechnende Steuer darf jedoch 25% des Betrages nicht überschreiten, der den in die steuerliche Bemessungsgrundlage eingehenden Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen aus Immobilien desselben Landes entspricht (per country limitation).

2.2.2.2.3.4. Allgemeine Maßnahmen gemäß § 48 BAO

165

Besteht mit dem Quellenstaat kein DBA, kann gemäß § 48 BAO eine Anrechnung beantragt werden. Bei Quellensteuern auf Dividenden besteht gemäß § 2 Auslands-Kapitalertragsteuer VO 2003 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung in Höhe von maximal 15% auf Basis des Saldos aus Dividenden abzüglich der darauf auf Fondsebene entfallenden Aufwendungen, wenn ein Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende Bank erfolgt. Hinsichtlich einer Veranlagung gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1998 siehe EStR 2000 Rz 7377i.

166

Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen für den gesamten Fonds eine Aufteilung der Dividenden nach den Quellenstaaten unterlassen wird, und stattdessen die ausländische Quellensteuer auf Basis des § 48 BAO als Ausgabe geltend gemacht und die Nettodividende versteuert wird. Eine Anrechnung oder Erstattung der jeweiligen ausländischen Quellensteuer kommt in solchen Fällen nicht in Betracht.

2.2.2.2.3. Substanzgewinne

167

Bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gelten bestimmte Substanzgewinne gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 als Spekulationseinkünfte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b oder § 30 Abs. 1 Z 2 EStG 1988.

168

Ausschüttungen sowie ausschüttungsgleiche Erträge aus Substanzgewinnen im Privatvermögen des Anteilnehmers sind

- steuerfrei, sofern sie aus Verkäufen von Forderungswertpapieren (Begriff siehe EStR 2000 Rz 6175 bis Rz 6198) und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen, wobei der Emissionszeitpunkt und die Währung unmaßgeblich sind,
- zu 80% steuerfrei, sofern sie aus Verkäufen anderer Vermögenswerte des Fonds und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen (§ 40 Abs. 1 InvFG 1993).

Zum Zwecke der Berechnung der Substanzgewinn-Kapitalertragsteuer ist wie folgt vorzugehen:

169

Es sind von der Fondsbuchhaltung Substanzgewinne mit Substanzverlusten desselben Jahres und allfälligen aus Vorjahren vorgetragenen Substanzverlusten zu saldieren. Von diesem Saldo ist ein allfälliger Aufwandsüberhang (Rz 121) abzuziehen.

170

Werden Substanzgewinne ausgeschüttet, sind jene anteiligen Substanzgewinne abzuziehen, die aus dem Verkauf von Forderungswertpapieren stammen. Von einem Fünftel des Restbetrages ist Kapitalertragsteuer durch die depotführende Bank einzubehalten und abzuführen. Damit tritt Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 für im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltene Anteilscheine hinsichtlich ausgeschütteter Substanzgewinne ein.

171

Werden Substanzgewinne nicht oder nicht zur Gänze ausgeschüttet, ist für die Berechnung der Bemessungsgrundlage betreffend die Substanzgewinn-Kapitalertragsteuer wie in Rz 91 und Rz 170 vorzugehen. Für ein Fünftel des verbleibenden Restbetrages hat die Depotbank Kapitalertragsteuer an die depotführende Bank auszuführen, die diese Kapitalertragsteuer einbehält und abführt. Damit tritt Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 EStG 1988 für im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltene Anteilscheine hinsichtlich thesaurierter Substanzgewinne ein. Hinsichtlich einer späteren Ausschüttung der thesaurierten Substanzgewinne siehe Rz 148.

2.2.2.2.3a. Erträge aus Immobilienfonds

171a

Adaptierte Erträge eines Immobilienfonds (Rz 87h) sind immer Kapitaleinkünfte, die dem Kapitalertragsteuerabzug und der Endbesteuerung bzw. der Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 unterliegen. Nicht der Endbesteuerung oder einer Veranlagung mit einem besonderen Steuersatz unterliegen Immobilienfonds dann, wenn ihre Anteilscheine entweder nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind (Siehe insb. Rz 42) oder nicht tatsächlich öffentlich angeboten werden (siehe Rz 43 ff).

2.2.2.2.4. Übersicht in Tabellenform

172

Inländischer Investmentfonds im Privatvermögen natürlicher Personen			
Art	Steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert

Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Ja	Ja	Ja (indirekt)
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Nein	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja zu einem Fünftel	Ja von einem Fünftel	Ja
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Ja
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja zu 80%	Ja	Ja
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Nein
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden	Ja zu 100%	Ja	Nein

2.2.2.2.5. Kapitalertragsteuer bei Ertragsausgleich

173

Durch § 13 InvFG 1993 ist klargestellt, dass der Ertragsausgleich (Zahlung von neu hinzutretenden Anteilscheininhabern zum Zwecke des Verwässerungsschutzes) wie ein

Fondsertrag zu behandeln ist (siehe Rz 114 ff). Demgemäß bilden ausgeschüttete oder als ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnende Ertragsausgleiche bei den Anteilscheinhabern steuerpflichtige Einnahmen. Der neu eingestiegene Anteilinhaber kann jedoch den von ihm bezahlten Ertragsausgleich als Werbungskosten geltend machen. Bei Kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen liegt eine Rückgängigmachung von Kapitalerträgen gemäß § 95 Abs. 6 EStG vor, die zu einer Kapitalertragsteuer-Gutschrift beim neu einsteigenden Anteilinhaber führt. Voraussetzung ist jedoch ein entsprechender Nachweis über die Höhe des beim Einstieg bezahlten Ertragsausgleiches durch entsprechende Unterlagen.

2.2.2.2.6. Endbesteuerung

2.2.2.2.6.1. Allgemeines

174

Bei inländischen Kapitalanlagefonds ist hinsichtlich der Steuerabgeltung vom Durchgriffsprinzip auszugehen. Nur insoweit Kapitalerträge durchgeleitet werden, die auch bei Direktanlage der Endbesteuerung unterlägen (insbesondere bei in- oder ausländischen Zinsen), treten die Wirkungen der Steuerabgeltung beim Anteilinhaber ein. Man unterscheidet die Endbesteuerungswirkung bei Ausschüttungen aus dem Fonds (direkte Endbesteuerung) und jene bei Ausschüttungen an den Fonds (indirekte Endbesteuerung).

175

Kapitalertragsteuerpflichtige ordentliche Fondserträge einschließlich der Substanzgewinne aus Anteilscheinen im Privatvermögen unterliegen der Endbesteuerung nach § 97 EStG 1988, da dieser an Kapitalerträge nach § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 anknüpft. Die Besteuerung der Substanzgewinne im Rahmen von § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 ist daher von der Endbesteuerung erfasst, obwohl es sich ex lege um Einkünfte nach § 30 EStG 1988 handelt (direkte Endbesteuerung).

176

Eine Optionserklärung gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 bewirkt, dass bei Kapitalertragsteuerfreien Altemissionen (EStR 2000 Rz 7713 f) Kapitalertragsteuer abgeführt wird, sodass diese Forderungswertpapiere in die Endbesteuerung fallen.

177

Inländische Dividendenerträge (§ 93 Abs. 2 Z 1 EStG 1988) unterliegen infolge des Kapitalertragsteuerabzuges anlässlich der Ausschüttung an den Fonds der indirekten Endbesteuerung.

178

Die adaptierten Gewinne eines Immobilienfonds (Rz 87h) unterliegen dem Kapitalertragssteuerabzug und der Endbesteuerung beziehungsweise der Veranlagung mit dem besonderen Steuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988.

2.2.2.2.6.2. Gemischte Fonds

179

Ein Fonds, dessen Ausschüttungen (oder ausschüttungsgleiche Erträge) vollkommen der Steuerabgeltung unterliegen (Kategorie 1 - Fonds), liegt nur vor, wenn der Fonds in Forderungswertpapiere, inländische Aktien, inländische Substanzgenussrechte, Partizipationsscheine im Sinne des BWG oder VAG veranlagt. Keine Endbesteuerung liegt vor, wenn ein Fonds in ausländische Aktien anlegt, und ausländische Dividenden an den Anteilinhaber vor dem 31. März 2004 ausgeschüttet werden oder als ausschüttungsgleicher Ertrag zugerechnet werden (Kategorie 2 - Fonds). Geht jedoch dem Anteilinhaber eine Ausschüttung zwischen dem 1. April 2003 und dem 31. März 2004 zu oder ist ein ausschüttungsgleicher Ertrag in diesem Zeitraum zuzurechnen (Rz 145 bis Rz 147) erfolgt eine Veranlagung mit einem besonderen Steuersatz von 25%. Soweit Ausschüttungen eines inländischen Kapitalanlagefonds, nach dem 31. März 2004 zugehen, sind sie zur Gänze endbesteuert. Gleiches gilt für ausschüttungsgleiche Erträge eines inländischen Kapitalanlagefonds, die nach dem 31. März 2004 als ausgeschüttet gelten.

Beispiel:

Ein Investmentfonds mit zwei Anteilhabern hält je eine in- und ausländische Anleihe, sowie eine in- und ausländische Aktie. Aufwendungen des Fonds liegen (was in der Realität ebenso wenig wie die angenommene Wertpapierzusammensetzung vorkommt) keine vor. Jedes Wertpapier tätigt eine Bruttoausschüttung von 10. Weiters wird nach Dividendenzugang an den Fonds die ausländische Aktie unter Realisierung eines Substanzgewinnes von 14 veräußert.

Die Zinsen aus den beiden Anleihen unterliegen bei Zufluss an den Fonds gemäß § 94 Z 10 EStG 1988 zunächst keiner Kapitalertragsteuer. Hingegen unterliegen die Dividenderträge einer Kapitalertragsteuer bzw. ausländischen Quellensteuer (im Beispielfall mit 15% angenommen) vor Zufluss an den Fonds. Dies ergibt folgenden Fondsertrag:

<i>Summe Zinsertrag</i>	<i>20,0</i>
<i>Summe inländische Dividenderträge</i>	<i>7,5</i>
<i>Summe ausländische Dividenderträge</i>	<i>8,5</i>
<i>Summe Substanzgewinne</i>	<i>14,0</i>
<i>Gesamtausschüttung</i>	<i>50,0</i>

An beide Anteilhaber erfolgt eine Ausschüttung in Höhe von je 25. Es ist eine Kapitalertragsteuer von 2,5 (20 : 2 x 0,25) einzubehalten. Unter die Endbesteuerung fällt bei jedem Anteilhaber ein Betrag von 13,75 (Ausschüttungen aus Zinsen von 10 und inländischen Dividenden von 3,75).

Bei Privatanlegern ist die auf die Substanzgewinne entfallende Ausschüttung in Höhe von 7 gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 zu 20%, das sind je 1,4 steuerpflichtig, was einen Steuerabzug von 0,35 nach sich zieht?

2.2.2.2.6.3. Dachfonds

180

Hinsichtlich des Umfangs des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzuges bei Fonds, die andere Fonds halten siehe Rz 106 ff.

Randzahlen 181 und 182: *entfallen*

2.2.2.2.6.4. Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988

183

Steuerpflichtige, deren Tarifsteuer unter 25% liegt, erhalten die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 97 EStG 1988 rückerstattet bzw. angerechnet. Eine Inanspruchnahme der Antragsveranlagung gemäß § 97 Abs. 4 EStG 1988 umfasst immer sämtliche Kapitalertragsteuerpflichtigen und gemäß § 37 Abs. 8 EStG 1988 mit einem besonderen Steuersatz zu versteuernden Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraumes. Es ist daher nicht zulässig, das Erstattungsverfahren auf bestimmte Fondserträge einzuschränken, andere Kapitalerträge jedoch endbesteuert zu belassen.

184

Näheres siehe EStR 2000 Rz 7820; hinsichtlich der Berücksichtigung von Substanzgewinnen ausländischer Fonds siehe Rz 296 ff

2.2.2.3. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Betriebsvermögen einer natürlichen Person

2.2.2.3.1. Allgemeines

185

Investmentzertifikate sind gemäß § 5 Abs. 1 InvFG 1993 und § 6 Abs. 1 ImmoInvFG Wertpapiere und sowohl handels- als auch steuerrechtlich selbständig zu bilanzierende Wirtschaftsgüter. Es kommt daher beim Anteilscheininhaber zu keiner unmittelbaren anteiligen Zurechnung der im Fondsvermögen vorhandenen Vermögenswerte (Durchbrechung des Transparenzprinzips).

186

Gleichen sich Kurssteigerungen und Kursverluste im Fondsvermögen aus, kommt es nicht zu einer Verringerung des Rückkaufspreises, es hat daher keine Änderung der

Anschaffungskosten des Anteilscheines zu erfolgen. Sinkt hingegen der gemäß § 7 InvFG 1993 und § 8 ImmoInvFG zu ermittelnde Rückkaufspreis, finden die Regelungen über die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert Anwendung. Einschränkend zu den allgemeinen Regelungen normierten § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG allerdings unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 2 EStG 1988 und § 12 Abs. 2 KStG 1988 das ausdrückliche Verbot ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen sowie eine steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilscheinen, wenn der Verlust auf ein Sinken des Veräußerungspreises infolge einer Ausschüttung von steuerfreien oder endbesteuerten Erträgen entstanden ist. Die mit steuerfreien Ausschüttungsteilen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Ausgaben dürfen daher nicht abgezogen werden.

2.2.2.3.2. Ordentliche Erträge

187

Hinsichtlich des Umfangs der ordentlichen Erträge siehe Rz 82 ff.

Gemäß § 40 Abs. 1 InvFG 1993 sind Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge eines Kapitalanlagefonds steuerpflichtige Einnahmen der Anteilinhaber. Hinsichtlich ausschüttungsgleicher Erträge siehe Rz 142 ff. Die Zuordnung dieser Einnahmen zu einer Einkunftsart erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Die Ausschüttungen sind als betriebliche Erträge abzüglich eventueller abzugsfähiger Betriebsausgaben zu versteuern, soweit es sich nicht um endbesteuerte Kapitalerträge handelt.

188

Ermittelt der Steuerpflichtige seinen Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988, ist die zeitliche Erfassung (§ 19 EStG 1988) mit jener der im Privatvermögen gehaltenen Anteile identisch.

Bei Gewinnermittlung mittels Betriebsvermögensvergleich erfolgt die Erfassung der nicht endbesteuerten Erträge (vor allem ausländischer Dividenden) mit dem Entstehen des Anspruches auf Ausschüttung, dh. mit dem Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds (nicht erst im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses).

189

Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist zu beachten, dass sich die einem Investmentfonds zugehenden Erträge gemäß § 7 Abs. 1 InvFG 1993 und § 8 Abs. 1 ImmoInvFG im Anteilswert niederschlagen. Aus der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 vorletzter Satz InvFG 1993 und des § 40 Abs. 1 dritter Satz ImmoInvFG ist eine direkte Zurechnung an den Anteilinhaber abzuleiten. Wird daher der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, so hat - ähnlich wie bei Zinsen - eine periodengerechte Abgrenzung von (noch) nicht ausgeschütteten Erträgen eines

Investmentfonds zu erfolgen. Es genügt jedoch, wenn lediglich am Ende des Geschäftsjahres des Fonds die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr erwirtschafteten und (noch) nicht ausgeschütteten Fondserträge, die nicht endbesteuert sind, als Betriebseinnahmen verbucht werden.

190

Sowohl bei einem Betriebsvermögensvergleich als auch bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist jede Wertsteigerung anlässlich der Veräußerung zu erfassen, sodass zur Vermeidung einer Doppelerfassung ein Aktivposten hinsichtlich der laufend besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu bilden ist. Dieser ist im Falle einer Veräußerung oder Entnahme der Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös bzw. Entnahmewert des Investmentzertifikates gegenzurechnen.

2.2.2.3.3. Substanzgewinne

191

Substanzgewinne inländischer Fonds unterliegen nicht dem Ausschüttungszwang nach § 13 InvFG 1993 und sind gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 nicht Teil der ausschüttungsgleichen Erträge. Ausschüttungsgleiche Substanzgewinne inländischer Fonds bilden daher keine Betriebseinnahmen. Die steuerliche Erfassung von Substanzgewinnen inländischer Fonds erfolgt entweder durch tatsächliche Ausschüttung oder anlässlich der Veräußerung des Investmentzertifikates. Werden jedoch Substanzgewinne tatsächlich ausgeschüttet, bilden sie in voller Höhe steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

2.2.2.3.4. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

2.2.2.3.4.1. Allgemeines

192

Die Kapitalertragsteuerpflicht und die Steuerabgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer unterscheidet nicht, ob es sich bei ordentlichen Kapitalerträgen um Kapitalerträge handelt, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder betrieblichen Einkünften führen. Eine Endbesteuerung im Sinne des § 97 EStG 1988 setzt voraus, dass der Kapitalertrag einer Kapitalertragsteuer unterliegt.

2.2.2.3.4.2. Kapitalertragsteuer

193

Der Kapitalertragsteuer unterliegen daher auch bei Anteilscheinen im Betriebsvermögen natürlicher Personen und Personengesellschaften sämtliche inländischen Zinserträge, Dividendenerträge ausländischer Aktien sowie die nach der in Rz 87h dargestellten Art adaptierten Erträge von Immobilienfonds (direkte Endbesteuerung). Dividenden aus

inländischen Aktien unterliegen der Kapitalertragsteuer bereits beim Zufluss in den Fonds (indirekte Endbesteuerung).

194

Substanzgewinne im Betriebsvermögen sind nicht kapitalertragsteuerpflichtig, da § 93 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 lediglich auf Substanzgewinne abstellt, die im Sinne des § 40 Abs. 1 InvFG 1993 Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988 darstellen. § 40 Abs. 1 InvFG 1993 ordnet Substanzgewinne nur dann § 30 EStG 1988-Einkünften zu, wenn die Anteilscheine nicht im Betriebsvermögen gehalten werden.

195

Da die Fondsbuchhaltung nicht zwischen Privatanlegern und betrieblichen Anlegern unterscheidet, wird auch bei betrieblichen Anteilscheininhabern von thesaurierten Substanzgewinnen Kapitalertragsteuer ausbezahlt (§ 13 InvFG 1993). Dies stellt eine Ausschüttung von Substanzgewinnen dar, die in diesem Zeitpunkt im Betriebsvermögen ertragswirksam zu erfassen ist. Die von der depotführenden Bank einbehaltene und ausbezahlte und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer kann im Veranlagungswege angerechnet werden.

2.2.2.3.4.3. Endbesteuerung

196

Endbesteuert sind Zinsenerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 EStG 1988, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 eines Kapitalanlagefonds, weiters Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden (Rz 42 ff) (direkte Endbesteuerung) sowie Dividenden aus inländischen Aktien (indirekte Endbesteuerung). Das bedeutet, dass im Fall von Forderungswertpapieren, Bankeinlagen sowie Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinnen eines öffentlich angebotenen Immobilienfonds die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer bei der Ausschüttung bzw. im Fall ausschüttungsgleicher Erträge durch Auszahlung aus dem Fonds eintritt. Im Fall von Dividendenenerträgen aus inländischen Aktien fällt die Endbesteuerungswirkung bereits beim Kapitalertragsteuer-Abzug anlässlich der Ausschüttung an den Investmentfonds an. Dividendenenerträge aus ausländischen Aktien unterliegen jedoch dem besonderen Steuersatz von 25% soweit die Erträge nach dem 31. März 2003 zugehen. Hinsichtlich des Zugangszeitpunktes siehe Rz 188. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für im Privatvermögen gehaltene Investmentfondsanteile. Soweit Erträge des Fonds nach dem 31. März 2004 zufließen (Rz 188), sind sie zur Gänze endbesteuert.

197

Ein Unterschied besteht jedoch bei Substanzgewinnen. Diese unterliegen der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz und sind von der Endbesteuerungswirkung ausgeschlossen.

2.2.2.3.5. Übersicht in Tabellenform

198

Inländischer Investmentfonds im Betriebsvermögen natürlicher Personen			
Art	Steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert
Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Ja	Ja	Ja (indirekt)
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Ja	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja	Nein	Nein
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Ja
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja zu 80%	Ja	Ja
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Nein
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine nicht öffentlich	Ja zu 100%	Ja	Nein

angeboten werden			
------------------	--	--	--

2.2.2.4. Ertragsteuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds im Betriebsvermögen einer juristischen Person

2.2.2.4.1. Allgemeines:

199

Bei der ertragsteuerlichen Behandlung ist grundsätzlich zwischen inländischen und ausländischen Fonds und hierbei wiederum zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds zu unterscheiden.

200

Weiters sind die unterschiedlichen Ertragstypen (Zinsen, Dividenden, Substanzgewinne usw.) von Bedeutung.

2.2.2.4.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.4.2.1. Zinsen

201

Hinsichtlich des Umfangs siehe Rz 83 f. Werden von einem Fonds Zinsen ausgeschüttet, oder als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet, sind sie als Betriebseinnahme zu erfassen. Bei Nichtvorliegen einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

2.2.2.4.2.2. Dividenden

202

Hinsichtlich des Umfangs siehe Rz 85 ff. Inländische Dividenden sind gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988 steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Körperschaftsteuerschuld anrechenbar.

203

Ausländische Dividenden sind steuerpflichtig; hinsichtlich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen siehe Rz 164. Kapitalertragsteuer ist abzuziehen, jedoch ist diese anrechenbar. Keine Kapitalertragssteuer ist gemäß § 3 Z 1 Auslands-Kapitalertragsteuer VO 2003 abzuziehen, wenn der Anteilschein im Rahmen des Zwischenbankgeschäftes gehalten wird. Zur Steuerpflicht von Substanzgewinnen bei betrieblich gehaltenen Anteilscheinen siehe Rz 191.

2.2.2.4.3. Erträge von Immobilienfonds

203a

Gewinne eines Immobilienfonds sind in dem in Rz 87h dargestellten Ausmaß als Betriebseinnahme anzusetzen.

2.2.2.4.4. Übersicht in Tabellenform

204

Inländischer Investmentfonds im Betriebsvermögen juristischer Personen		
Art	steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig
Zinsen	Ja	§ 94 Z 5 EStG 1988 (sonst anrechenbar)
Inländische Dividenden	Nein (§ 10 Abs. 1 KStG)	Ja (anrechenbar)
Ausländische Dividenden	Ja (sofern nicht durchgerechnet internationale Schachtel)	Ja, Befreiung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 möglich, DBA anwendbar
Ausgeschüttete Substanzgewinne	Ja	Nein
Thesaurierte Substanzgewinne inländischer Fonds	Nein	Nein (Kapitalertragsteuer-Auszahlung gilt als Ausschüttung)
Thesaurierte Substanzgewinne ausländischer Fonds	Ja	Nein
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds	Ja	Nein
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja zu 80%	Nein
Aufwertungsgewinne	Ja zu 100%	Nein

eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden		
--	--	--

2.2.2.5. Nicht betrieblicher Anleger juristische Person

2.2.2.5.1. Allgemeines

205

Hierunter fallen ausschließlich Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG 1988, sofern sie nicht kraft Rechtsform zur Buchführung nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind und/oder nicht im Firmenbuch eingetragen sind, und Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und Z 3 KStG 1988, und sofern die Investmentfondsanteile nicht in einem der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden Betriebsvermögen dieser Körperschaften gehalten werden.

Zur Typisierung dieser Körperschaften siehe Körperschaftsteuerrichtlinien.

2.2.2.5.2. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG 1988, die nicht kraft Rechtsform zur Buchführung nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind und/oder nicht im Firmenbuch eingetragen sind

2.2.2.5.2.1. Allgemeines

206

Diese Körperschaften unterliegen der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, haben aber alle Einkunftsarten und können daher Investmentfondsanteile auch im außerbetrieblichen Bereich halten. Sie erzielen mit Erträgen aus Investmentfondsanteilen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

2.2.2.5.2.2. Ordentliche Erträge

2.2.2.5.2.2.1. Zinsen

207

Zinsen (siehe Rz 83 f), die der Kapitalertragsteuer unterliegen, sind dadurch endbesteuert. Sollten Zinsen aus Forderungswertpapieren, die nicht gemäß § 93 Abs. 3 Z 1 und 2 EStG 1988 der Kapitalertragsteuer unterliegen (Altemissionen), in den Fonds fließen, sind diese Zinsen körperschaftsteuerpflichtig zum Normaltarif von 34% . Es besteht allerdings die Möglichkeit gemäß § 97 Abs. 2 EStG 1988 freiwillig einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer an die kuponauszahlende Stelle mit Endbesteuerungswirkung zu leisten, sofern die kuponauszahlende Stelle unverzüglich und unwiderruflich beauftragt wird, diesen Betrag wie eine Kapitalertragsteuer abzuführen (Optionsmöglichkeit).

2.2.2.5.2.2. Inländische Dividenden

208

Inländische Dividenden sind gemäß § 10 Abs. 1 KStG 1988 steuerfrei. Eine bei Ausschüttung an den Fonds vom ausschüttenden Unternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf eine etwaige Körperschaftsteuerschuld anrechenbar. Unterbleibt eine Veranlagung, kann beim Betriebsfinanzamt des depotführenden Kreditinstitutes ein Antrag auf Erstattung gemäß § 240 BAO gestellt werden.

2.2.2.5.2.2.3. Ausländische Dividenden

209

Da die anlegende Körperschaft keine § 7 Abs. 3 KStG 1988 Körperschaft ist, scheidet die Beteiligungsertragsbefreiung gemäß § 10 Abs. 2 KStG 1988 jedenfalls aus, und sind ausländische Dividenden kapitalertragsteuerpflichtig. Für die weitere Vorgangsweise siehe Rz 162 ff.

2.2.2.5.2.3. Substanzgewinne

210

Siehe Rz 167 ff.

2.2.2.5.2.4. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

211

Siehe Rz 171a f, Rz 173 ff und Rz 192 ff.

2.2.2.5.2.5. Übersicht in Tabellenform

212

Inländischer Investmentfonds im Privatvermögen juristischer Personen			
Art	steuerpflichtig	Kapitalertragsteuerpflichtig	Endbesteuert
Zinsen	Ja	Ja	Ja
Inländische Dividenden	Nein	Ja (jedoch anrechenbar bzw. Erstattung gemäß § 240 BAO)	Nein
Ausländische Dividenden	Ja	Ja	Ja

Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	Nein	Nein	Nein
Sonstige Substanzgewinne	Ja zu einem Fünftel	Ja von einem Fünftel	Ja
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Ja
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine öffentlich angeboten werden	Ja zu 80%	Ja	Ja
Bewirtschaftungsgewinne eines Immobilienfonds dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden	Ja	Ja	Nein
Aufwertungsgewinne eines Immobilienfonds, dessen Anteilscheine nicht öffentlich angeboten werden	Ja zu 100%	Ja	Nein

2.2.2.5.3. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988

2.2.2.5.3.1. Allgemeines

213

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 mit ihren Einkünften gemäß § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988. Gleiches gilt gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988 für juristische Personen des privaten Rechts, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach § 5 KStG 1988 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind. Die beschränkte Steuerpflicht umfasst grundsätzlich

jene inländischen Einkünfte, bei denen die Steuer im Abzugswege erhoben wird, sowie jene ausländischen Einkünfte, die den inländischen, der Steuerabzugspflicht unterliegenden Einkünften vergleichbar sind, bei denen aber ein Steuerabzug mangels Inlandsbezuges unterbleibt.

2.2.2.5.3.2. Zinsen

214

Zu den grundsätzlichen Ausführungen siehe Rz 83 f.

215

Zinserträge aus Forderungswertpapieren, die in Euro- oder Schillingwährung vor dem 1. Jänner 1984, in Fremdwährung vor dem 1. Jänner 1989 und von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 begeben wurden, unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, daher auch nicht der beschränkten Steuerpflicht, sie sind steuerfrei.

2.2.2.5.3.3. Ausländische Dividenden

216

Durch § 21 Abs. 3 KStG 1988 sollen jene ausländischen Kapitalerträge erfasst werden, die, wären sie inländische Einkünfte, dem Kapitalertragsteuerabzug unterlägen. Inländische Beteiligungserträge unterliegen nicht der beschränkten Steuerpflicht sondern sind steuerfrei, daher sind vergleichbare ausländische Beteiligungserträge ebenfalls steuerbefreit. Für eine im Ausland einbehaltene Quellensteuer kann je nach DBA Rückerstattung beantragt werden.

2.2.2.5.3.4. Substanzgewinne

217

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988 in Verbindung mit § 94 Z 6 lit. f EStG 1988 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988 mit Substanzgewinnen steuerbefreit.

2.2.2.5.3.5. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

218

Inländische Dividenden fließen dem Fondsvermögen grundsätzlich um eine bereits zum Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer vermindert zu. Auf Grund des Transparenzprinzips greift jedoch die Kapitalertragsteuerbefreiung gemäß § 94 Z 6 lit. a EStG 1988 und die Kapitalertragsteuer gilt als zu Unrecht einbehalten. Gemäß § 240 Abs. 3 BAO ist die zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Betriebsfinanzamt des depotführenden Kreditinstitutes auf Antrag der öffentlich rechtlichen Körperschaft rückzuerstatten.

2.2.2.5.3.6. Übersicht in Tabellenform

219

Inländischer Investmentfonds im Vermögen von Körperschaften öffentlichen Rechts, außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art sowie Körperschaften iSd § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988			
Art	steuerpflichtig	durch Kapitalertragsteuer abgedeckt	Veranlagung
Zinsen*	ja	Ja	ja, soweit depotführende Bank nicht im Inland
Inländische Dividenden	nein gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 KStG 1988 und § 94 Z 6 lit. a EStG 1988	erstattbar gemäß § 240 BAO	nein
Ausländische Dividenden	nein	keine Steuerpflicht	nein
Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren	nein	nein	nein
Sonstige Substanzgewinne	nein gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 KStG 1988 und § 94 Z 6 lit. f EStG 1988	erstattbar gemäß § 240 BAO	nein

*ausgenommen Zinserträge

- aus Forderungswertpapieren, die in Schilling- oder Eurowährung vor dem 1. Jänner 1984, die in Fremdwährung vor dem 1. Jänner 1989 und von internationalen Finanzinstitutionen vor dem 1. Oktober 1992 begeben wurden, und
- aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und aus Forderungswertpapieren, die einer Unterstützungskasse (§ 6 Abs. 2 KStG 1988), einer Privatstiftung im Sinne des § 6 Abs. 4 KStG 1988 (befreite Arbeitnehmerförderungstiftung, siehe StiftR 2001 Rz 154), einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer eigen-

oder gemischnützigen Privatstiftung nachweislich zuzurechnen sind, bzw. die innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einer Pensionskasse (§ 6 Abs. 1 KStG 1988) anfallen.

2.2.2.5.4. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 KStG 1988

2.2.2.5.4.1. Privatstiftungen

220

Für die Behandlung von inländischen Investmentfondsanteilen im Vermögen von eigennützigen und gemischnützigen Privatstiftungen siehe StiftR 2001 Rz 88 ff.

2.2.2.5.4.2. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften

221

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im Sinne des § 6 b. KStG 1988 sind gemäß § 5 Z 14 KStG 1988 bis zum Ablauf des fünften auf das Jahr der Eintragung im Firmenbuch folgenden Jahres zur Gänze von der Steuerpflicht befreit.

Die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ist daher weder kapitalertragsteuer- noch körperschaftsteuerpflichtig. Mit Beginn des sechsten Jahres tritt außerhalb des Finanzierungsbereiches unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht ein, und der Investmentfondsanteil wird im Betriebsvermögen gehalten. Zur steuerlichen Behandlung siehe Rz 164 ff.

2.2.2.5.4.3. Beteiligungsfondsgesellschaften

222

Sollten Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des § 3 BetFG den gemäß § 14 Abs. 9 BetFG nicht zweckgebunden zu veranlagenden Teil des Fondsvermögens in Investmentfondsanteilen veranlagen, entsteht unter der Voraussetzung des § 5 Z 4 KStG 1988 weder Kapitalertragsteuer- noch Körperschaftsteuerpflicht.

2.3. Veräußerung eines Anteilscheines

2.3.1. Allgemeines

223

Bei Veräußerung eines Anteilsrechts enthält der Verkaufspreis auch die (unterjährigen) zugehenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe Rz 151). Dies unabhängig davon, ob der Fonds beabsichtigt, seine Erträge später tatsächlich auszuschütten. Dem Veräußerer gehen daher gleichzeitig mit dem Verkaufspreis die ausschüttungsgleichen Erträge im Veräußerungszeitpunkt zu. Der Zugang von Substanzgewinnen ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn die Anteilsveräußerung nach Beendigung des Fondsgeschäftsjahres, jedoch vor Kapitalertragsteuer-Auszahlung oder Verstreichen der Vier-Monatsfrist erfolgt. Für

Zwecke einer zeitgenauen Erfassung ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt taggenauer Nachweis vorzulegen. Fehlt ein solcher Nachweis sind die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 184 BAO zu schätzen. Bei ausländischen Fonds ist die Schätzungsmethode gemäß § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zwingend anzuwenden. Es bestehen keine Bedenken, von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilinhaber einen Nachweis auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) vorlegt. Erfolgt zwischen dem Verkauf des Anteilscheins und dem späteren Zeitpunkt des Nachweises eine steuerpflichtige tatsächliche Ausschüttung, ist diese hinzuzurechnen. Zur Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bei Verkauf eines Dachfondsanteiles siehe Rz 113 ff.

224

Beinhaltet der bei der Anteilsveräußerung zugehende ausschüttungsgleiche Ertrag Ertragnisse, von denen Kapitalertragsteuer abzuziehen ist, findet EStR 2000 Rz 7759 Anwendung.

225

Derjenige Teil des Kaufpreises, der nicht den ausschüttungsgleichen Erträgen zuzurechnen ist, gehört zum Veräußerungserlös. Von diesem sind die direkt mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Veräußerungsnebenkosten sowie die Anschaffungskosten einschließlich der damit direkt im Zusammenhang stehenden Anschaffungsnebenkosten (Buchwert) abzuziehen.

2.3.2. Spekulationsgewinn von Anteilscheinen im Privatvermögen

226

Werden Anteilscheine gekauft und innerhalb eines Jahres wieder verkauft, fallen gemäß § 40 Abs. 3 InvFG 1993 zusätzlich Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988 an. Hinsichtlich Ermittlung derselben gelten folgende Besonderheiten.

- Der Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags, abzüglich der eingekauften ausschüttungsgleichen Erträge bildet die Anschaffungskosten. Es bestehen jedoch keine Bedenken aus Vereinfachungsgründen diese Herausrechnung zu unterlassen, wenn gleichzeitig auf die Kürzung der im Veräußerungserlös als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (siehe nächster Punkt) verzichtet wird.
- Der Veräußerungserlös ist um die im Veräußerungserlös enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge insoweit zu kürzen, als diese beim Veräußerer steuerpflichtige Einnahmen sind. Ein Verzicht auf diese Kürzung (siehe voriger Punkt) ändert jedoch nichts an der Erfassung als ausschüttungsgleicher Ertrag beim Veräußerer.

- Der ermittelte Überschuss ist zusätzlich um die tatsächlich ausgeschütteten Substanzgewinne zu erhöhen
- Hinsichtlich des Abzuges von Finanzierungskosten gilt EStR 2000 Rz 6662 sinngemäß.

2.3.3. Veräußerungsgewinne von betrieblich gehaltenen Anteilscheinen.

227

Bei Verkäufen von betrieblich gehaltenen Anteilscheinen ist der Veräußerungserlös ertragswirksam zu erfassen. Dem ist als Aufwand der Buchwert gemäß § 6 Z 2 lit. a EStG 1988 zum Veräußerungszeitpunkt gegenüberzustellen. Zur Vermeidung einer doppelten Erfassung ist vom Anteilinhaber für laufende ausschüttungsgleiche Erträge, die der (laufenden) Besteuerung unterzogen wurden, ein Merkposten zu bilden, der bei Veräußerung des Anteilscheines ebenfalls erfolgswirksam gegenzurechnen ist. Ein Nachweis der bisher versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge ist zu erbringen.

2.3.3a. Ausbringung von Wertpapieren oder Immobilien in Spezialfonds.

227a

Werden Wertpapiere in einen Spezialfonds oder Immobilien in einen Immobilienspezialfonds ausgebracht, bleiben zwar die Eigentumsrechte unverändert, w. Wirtschaftlich liegt jedoch ein Tausch vor und an die Stelle des Wirtschaftsgutes „Wertpapier“ bzw. „Immobilie“ tritt der Anteilschein des jeweiligen Fonds als neues Wirtschaftsgut. Es kommt daher zu einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. Immobilien und zu einer Anschaffung des Anteilscheins. Liegt die Ausbringung innerhalb der Spekulationsfrist, entstehen im außerbetrieblichen Bereich Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988. Gehören die eingebrachten Wertpapiere oder Immobilien einem Betriebsvermögen an, werden stille Reserven steuerwirksam aufgedeckt. Die Versteuerung hat im Jahr der Ausbringung zu erfolgen. Da gemäß § 6 Abs. 5 InvFG 1993 mit dem jeweiligen Börsenkurs der Wertpapiere bzw. gemäß § 21 Abs. 3 ImmoInvFG Immobilien mit dem Mittelwert des von zwei Sachverständigen ermittelten Verkehrswertes in den jeweiligen Fonds einzubringen sind, sind diese beiden Werte jeweils als Veräußerungserlös anzunehmen.

2.3.4. Fondszusammenlegungen

228

Für Fondszusammenlegungen wird gemäß § 40 Abs. 3 InvFG 1993 die Entgeltlichkeit beim Tausch von Fondsanteilen unterdrückt. Diese Unterdrückung gilt jedoch nur für Zwecke der Beurteilung, ob Einkünften aus Spekulationsgewinn vorliegen oder nicht. Es wird daher weder bei der Rückgabe von Anteilen des untergehenden Fonds ein Spekulationstatbestand ausgelöst, noch beginnt bei Ausgabe neuer Anteilscheine des aufnehmenden Fonds gegen Rückgabe von Anteilscheinen des untergehenden Fonds die Spekulationsfrist neu zu laufen.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen kommt es zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Fonds. Darüber hinaus entstehen jedoch keine weiteren Wirkungen.

229

Keine Auswirkung hat die Bestimmung des § 40 Abs. 3 InvFG 1993 auf die Besteuerung des laufenden Ertrages. Es kommt daher zu folgenden Konsequenzen:

- Wird ein Anteilsrecht des untergehenden Fonds gegen ein Anteilsrecht des aufnehmenden Fonds eingetauscht, liegt die Veräußerung des Anteilsrechts des untergehenden Fonds vor, die den Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen (siehe Rz 188) einschließlich des Substanzgewinnes auslöst. Substanzverluste gehen verloren.
- Es ist Kapitalertragsteuer (Sicherungssteuer) einzubehalten, wobei aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken bestehen, wenn, soweit keine gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988 zu veranlagenden Erträge vorliegen, nur eine Zurechnung der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge des untergehenden Fonds vorgenommen wird.
- Gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988 zu veranlagende Erträge gelten gemäß § 19 EStG als zugeflossen.
- Beim aufnehmenden Fonds kommt es zur Ausgabe von neuen Anteilsrechten, die eine Verbuchung eines entsprechenden Ertragsausgleiches nach sich zieht. Zur Verhinderung einer allfälligen Doppelerfassung treten beim aufnehmenden Fonds die in Rz 173 beschriebenen Folgen ein.
- Hinsichtlich des Deckungswertes für Rückstellungsdeckungsfonds siehe Rz 37.

2.3.5. Verkauf eines Anteiles an einem Dachfonds

230

Siehe Rz 113

2.4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

2.4.1. Erwerbe unter Lebenden

231

Der unentgeltliche Erwerb eines Anteilscheines an einem Investmentfonds unter Lebenden unterliegt der Schenkungssteuer. Die sachlichen Steuerbefreiungen des § 15 und § 15a ErbStG 1955 (letzteres, wenn Investmentfondsanteile zum Vermögen eines Betriebes oder Teilbetriebes gehören) finden Anwendung. Für die Bemessung der Schenkungssteuer ist der gemeine Wert, bei Anteilscheinen, die im Zuge der Schenkung einer betrieblichen Einheit unentgeltlich übertragen werden, der Teilwert zum Übergabestichtag maßgebend. Diesen

beiden Wertansätzen entspricht bei Anteilen an Investmentfonds, die an einer Börse gehandelt werden, der Börsenkurswert, ansonsten der gemäß § 7 Abs. 1 InvFG 1993 zu ermittelnde Anteilswert.

2.4.2. Erwerbe von Todes wegen

2.4.2.1. Allgemeines

232

Anteilscheine an inländischen oder ausländischen Kapitalanlagefonds unterliegen als Teil des erblasserischen Vermögens grundsätzlich der Erbschaftssteuer.

233

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG 1955 in der Fassung des Bundesgesetzes 2/2001 sind im Wesentlichen Erwerbe von Todes wegen

- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 12/1993, unterliegen, das sind im Wesentlichen Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten und Forderungswertpapiere, nicht jedoch Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften
- von Anteilscheinen an Pensionsinvestmentfonds durch Personen der Steuerklasse I
- von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser unter 1% am gesamten Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist

von der Erbschaftssteuer befreit.

234

Es wird daher in der Regel davon auszugehen sein, dass die Erbschaftssteuerpflicht nur für eine begrenzte Anzahl von Investmentfonds zum Tragen kommt.

235

Anteilscheine in- und ausländischer Kapitalanlagefonds stellen gemäß § 1 Abs. 1 InvFG 1993 immer Miteigentumsanteile am Fondsvermögen von Kapitalanlagegesellschaften dar. Anteilscheine an Immobilienfonds stellen gemäß § 1 Abs. 1 ImmoInvFG Treugut dar, das gemäß § 24 Abs. 1 lit. b BAO den Anteilsinhabern als Treugebern zuzurechnen ist. Dies gilt immer für die steuerliche Beurteilung auch bei ausländischen Fonds. Näheres siehe Rz 279 ff. Die Anwendung erbschaftssteuerlicher Regelungen hat daher immer aus dieser Betrachtungsweise zu erfolgen.

2.4.2.2. Erbschaftssteuerbefreiungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG 1955

2.4.2.2.1. § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG 1955 erster Teilstrich

236

Auf Grund des statischen Verweises auf § 97 Abs. 1 erster Satz und § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des EStG 1988, idF des BGBl. 12/1993 besteht eine Befreiung von der Erbschaftssteuer für Erwerbe von Todes wegen von Forderungswertpapieren und Forderungen, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass für Inhaber eines Investmentzertifikates ein Erwerb von Todes wegen auf Grund dieser Bestimmung insoweit steuerfrei ist, als dadurch eine anteilige Beteiligung an Forderungswertpapieren und gemäß § 20 Abs. 8 InvFG 1993 gehaltene Bankguthaben vermittelt wird. Siehe dazu auch Rz 208 f.

2.4.2.2.2. Pensionsinvestmentfonds

237

Pensionsinvestmentfonds erfüllen regelmäßig auf Grund der Veranlagungsvorschriften der §§ 20 und 23a ff InvFG regelmäßig den Tatbestand der Rz 236 und Rz 239.

238

Der gemäß § 41 Abs. 2 InvFG 1993 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Anteile an Pensionsinvestmentfonds BGBl. II Nr. 447/1999 unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Nachversteuerung von Pensionsinvestmentfonds im Falle eines Erwerbes von Todes wegen ist nunmehr gemäß den Bestimmungen des ersten und dritten Teilstriches (siehe Rz 201 und Rz 204 ff) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 InvFG 1993 die gesetzliche Grundlage entzogen. Sie ist somit gegenstandslos geworden.

2.4.2.2.3. § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG 1955 dritter Teilstrich

239

Anteilscheine an Kapitalanlagefonds sind gemäß § 15 Abs. 1 Z 17 dritter Teilstrich ErbStG 1955 von der Erbschaftssteuer befreit, wenn nachgewiesen wird, dass der Erblasser zu weniger als 1% am gesamten Nennkapital jeder einzelnen der zum Fondsvermögen gehörenden Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften beteiligt ist. Das höchstzulässige Beteiligungsausmaß ist nach den gegebenen Verhältnissen am Todestag zu beurteilen.

240

Gemäß § 1 InvFG 1993 vermitteln Anteile an Investmentfonds Miteigentum am Fondsvermögen der Kapitalanlagegesellschaften. Die Prüfung, ob eine Beteiligung unter 1% vorliegt, ist unter diesem Aspekt vorzunehmen. Grundsätzlich ist bei Investmentfonds gemäß § 1 InvFG 1993 hinsichtlich der Prüfung, ob eine Beteiligung iSd § 15 Abs. 1 Z 17 dritter

Teilstrich ErbStG 1955 (unter 1% am Nennkapital) vorliegt, eine Durchrechnung vorzunehmen. Auf Grund der Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG ist eine Beteiligung von 1% oder mehr nur in Ausnahmefällen (zB Großanlegerfonds, ungewöhnlich hohe Anteilszeichnung an einem Fonds) denkbar.

241

Bei reinen Publikumsfonds wird eine Beteiligung von unter 1% am Nennkapital an jeder einzelnen Kapitalgesellschaft als offenkundige Tatsache zu sehen sein, die gemäß § 167 BAO keines Beweises bedarf, weshalb Kapitalanlagegesellschaften nicht zu einer täglichen Evidenzhaltung von Erbschaftssteuerwerten verpflichtet sind. Bei Großanlegerfonds hingegen ist zu beachten, dass Beteiligungen, welche durch mehrere Investmentzertifikate vermittelt werden, zusammenzurechnen sind. Der Erbschaftssteuerwert ist zu dem jeweiligen Todeszeitpunkt des Erblassers festzustellen.

242

Beispiele:

Variante: 1

Ein Inhaber eines Anteils an einem Großanlegerfonds A vermittelt Miteigentum zu 25% an den im Fonds befindlichen Wertpapieren. Der Großanlegerfonds hält als Kapitalanlage Aktien an der X-AG in Höhe von drei Prozent des Nennkapitals. Der Anleger ist somit mit 0,75% am Nennkapital der X-AG beteiligt. Im Erbschaftsfall entstände daher keine Steuerpflicht.

Variante: 2

Ein Inhaber eines Anteils an einem Großanlegerfonds A vermittelt Miteigentum zu 25% an den im Fonds befindlichen Wertpapieren. Der Großanlegerfonds hält als Kapitalanlage Aktien an der X-AG in Höhe von fünf Prozent des Nennkapitals. Der Anleger ist somit mit 1,25% am Nennkapital der X-AG beteiligt. Im Erbschaftsfall wäre daher der Investmentfondsanteil hinsichtlich dieses Teiles steuerpflichtig. Zu diesem Zweck ist ein Erbschaftssteuerwert auf den Todesfall zu rechnen.

Variante: 3

Ein Inhaber eines Anteils an einem Großanlegerfonds A vermittelt Miteigentum zu 25% an den im Fonds befindlichen Wertpapieren. Der Großanlegerfonds hält als Kapitalanlage Aktien an der X-AG in Höhe von drei Prozent des Nennkapitals. Der Anleger ist somit mit 0,75% am Nennkapital der X-AG beteiligt. Gleichzeitig hält er einen Anteil am Großanlegerfonds B der dem Anleger Miteigentum zu einem Drittel an den im Fonds befindlichen Wertpapieren vermittelt. Dieser Großanlegerfonds hält ebenfalls Aktien der X-AG und zwar in Höhe von 0,9% des Nennkapitals. Über den Großanlegerfonds B ist der Anleger zu 0,3% beteiligt. Die beiden Beteiligungen von 0,75% (über Großanlegerfonds A) und 0,3% (über Großanlegerfonds B) ergeben somit eine Gesamtbeteiligung in Höhe von 1,05% am Nennkapital der X-AG. Es ist somit im Erbschaftsfall für beide Anteilscheine ein Erbschaftssteuerwert zu rechnen und zu versteuern.

2.4.2.3. Fonds im Fonds

243

Bei Fonds, die Anteilscheine an anderen Fonds halten, ist der für den Erwerb von Todes wegen maßgebliche Erbschaftssteuerwert durch doppelte Durchrechnung zu ermitteln. Eine Steuerpflicht ergibt sich aber nur insoweit als der Fonds Anteilscheine an Immobilienfonds hält (siehe Rz 245).

In Sonderfällen ist auch eine Steuerpflicht für Aktien denkbar, wenn sich nämlich auf Grund dieser doppelten Durchrechnung eine Beteiligung von mindestens 1% am Nennkapital einer Aktiengesellschaft ergibt (vgl. Rz 242). In einem solchen Fall erscheint eine taggenaue Wertermittlung zumutbar.

244

Zur Prüfung, ob Aktien-, Renten- oder gemischte Fonds vorliegen, dienen zunächst die üblicherweise im Wertpapiergeschäft erhältlichen Informationen wie Fondsbestimmungen und Prospektangaben. Sofern nicht irgendwelche anders lautende begründete Informationen vorliegen oder auf Grund der bei Kreditinstituten maßgeblichen Sorgfalt bekannt sein müssen, kann von der Einhaltung der dort gemachten Angaben ausgegangen werden.

2.4.2.4. Immobilienfonds

245

Erwerbe von Todes wegen von Anteilscheinen an Immobilienfonds unterliegen der Erbschaftssteuer. Gemäß § 15 Abs. 1 Z 17 erster Teilstrich ErbStG 1955 sind jedoch Erwerbe von Todes wegen von Forderungswertpapieren und Bankguthaben befreit. Die Erbschaftssteuer reduziert sich daher auf das Immobilienvermögen, wobei gemäß § 41 Abs. 1 ImmoInvFG keine Durchrechnung auf den dreifachen Einheitswert erfolgt. Für die Ermittlung eines Erbschaftssteuerwertes ist daher ein verminderter Rückkaufswert maßgeblich. Zur Ermittlung dieses Rückkaufswertes ist das Fondsvermögen um den Wert der Forderungswertpapiere und Bankguthaben zu kürzen und dieser Restbetrag durch die zum Todeszeitpunkt ausgegebenen Anteile des Fonds zu teilen. Ist die Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Zahl der laufenden Anteile zum Todeszeitpunkt nicht bekannt, kann der Erbschaftssteuerwert an Hand der Vermögenszusammensetzung des Fonds und den umlaufenden Anteilen jeweils zum Abschlusstichtag des Fonds, der dem Todestag des Erblassers unmittelbar vorausgegangen ist, gemäß § 184 BAO geschätzt werden.

2.4.2.5. Grunderwerbsteuer bei Immobilienfonds

246

Erwirbt ein Immobilienfonds ein im Inland gelegenes Grundstück, fällt bei Erwerb durch die KAG Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% der Gegenleistung an. Gemäß § 41 Abs. 2 ImmoInvFG fällt jedoch keine weitere Grunderwerbsteuer an.

247

Werden Immobilien im Zuge einer Fondszusammenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 ImmoInvFG übertragen oder wird die Verwaltung eines Immobilienfonds an eine andere Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 15 Abs. 3 ImmoInvFG übertragen, bildet gemäß § 41 Abs. 3 ImmoInvFG der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

248

Gemäß § 41 Abs. 4 ImmoInvFG sind bestimmte Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien bei einer Umwandlung in Immobilienfonds im Sinne des ImmoInvFG insoweit begünstigt, als der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist. Dies unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss inländischer Grundbesitz sein, der sich im Vermögen einer Aktiengesellschaft befindet. Grundbesitz anderer Körperschaften (zB GmbH) oder Grundbesitz von Personengesellschaften des Handelsrechts, von eingetragenen Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder von Einzelpersonen sind nicht begünstigt.
- Es ist nur Grundbesitz von Aktiengesellschaften begünstigt, deren nahezu ausschließlicher Zweck vom 1. September 2003 bis zur Umwandlung in der Verwaltung von Immobilien besteht oder Grundbesitz eines eigenen Rechnungskreises von Aktiengesellschaften und für den Rechnungskreis Genussscheine gemäß § 174 AktG ausgegeben wurden und deren nahezu ausschließlicher Zweck zum 1. September 2003 bis zur Umwandlung in der Verwaltung von Immobilien besteht. In solchen Fällen fallen unter die Begünstigung auch Immobilien, die nach dem 1. September 2003 erworben wurden.
- Der Rechnungskreis oder die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsrechtes liquidiert wird.
- Für den Liquidationserlös Anteilscheine an den neuen Immobilienfonds erworben werden.
- An Stelle des Liquidationserlöses die Anteilscheine an den neuen Immobilienfonds an die Aktionäre oder Genussrechtsinhaber ausgegeben werden.
- Der neue Immobilienfonds die Grundstücke der AG erwirbt. Im Zuge einer solchen Liquidation werden die Grundstücke einstweilen "zwischengeparkt" werden müssen, wenn kein Immobilienspezialfonds errichtet wird. Die Bestimmung des § 41 Abs. 4 ImmoInvFG ist jedoch wirtschaftlich zu sehen und es ist der gesamte Umwandlungsvorgang als ein Erwerbsvorgang zu sehen.

Randzahl 249 bis 259: *derzeit frei.*

3. Sondervorschriften für ausländische Fonds

3.1. Allgemeines

3.1.1. Rechtsgrundlage der Besteuerung

260

Zentrale Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Anteilen an ausländischen Fonds sind § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG. Zweck dieser Norm ist sowohl die steuerliche Gleichstellung von ausländischen Fonds, die inländischen vergleichbar sind, als auch die steuerliche Erfassung von Anteilen an Fonds, deren Errichtung und Vertrieb im Inland auf Grund des geltenden inländischen Rechts nicht zulässig ist. Es sollen jedoch auch andere ausländische Veranlagungsformen steuerlich wie inländische Investmentfonds erfasst werden, sofern sie den österreichischen Investmentfonds ähnlich sind.

261

Systematisch sind § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG eine Spezialnormen zu § 40 InvFG 1993 und § 40 ImmoInvFG. § 40 InvFG 1993 und § 40 ImmoInvFG gelten daher auch für Anteile an ausländischen Fonds, soweit in § 42 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG keine gesonderte Regelung getroffen ist. § 42 ImmoInvFG verweist im Wesentlichen auf und § 42 InvFG 1993.

3.1.2. Prinzipien

262

Aus § 42 Abs. 1 InvFG 1993 und § 42 ImmoInvFG ist auf Grund der darin normierten Unbeachtlichkeit der Rechtsform abzuleiten, dass alle ausländischen Investmentfonds für steuerliche Belange nach der Transparenzmethode zu behandeln sind. Gleich wie bei inländischen Fonds werden alle den ausländischen Kapitalanlage- und Immobilienfonds zugeflossenen Erträge bzw. die gemäß 42 Abs. 2 InvFG 1993 pauschal ermittelte Besteuerungsgrundlage steuerlich dem Anteilsinhaber direkt zugerechnet. Ebenso finden alle in den Abschnitten 1 und 2 dargelegten Prinzipien Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Ausführungen nichts anderes ergibt.

3.1.3. Arten

263

Je nach steuerlichen Folgen wird eine Unterscheidung getroffen in

- ausländische Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds, welche die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen (weiße Fonds),

- Ausländische Kapitalanlagefonds und Immobilienfonds, die ausschüttungsgleiche Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter nachweisen (schwarze Fonds).

3.1.4. Begriff des ausländischen Investmentfonds

3.1.4.1. Allgemeines

264

§ 42 Abs. 1 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG enthalten eine weite Legaldefinition für steuerliche Zwecke. Diese Definitionen gelten ungeachtet der Tatsache, ob im Inland eine Zulassung zum Vertrieb und die Auflage zur öffentlichen Zeichnung gegeben ist, oder das Recht des Sitzstaates diesen als Investmentfonds anerkennt.

3.1.4.2. Definition

265

Ein ausländischer Kapitalanlagefonds besteht

- bei jedem einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen,
- ungeachtet der Rechtsform,
- welches nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung,
- nach den Grundsätzen der Risikostreuung
- angelegt ist, und
- kein ausländischer Immobilienfonds und
- keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien gemäß § 14 KMG ist.

3.1.4.3. Rechtsform des ausländischen Investmentfonds

266

Unter § 42 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG fallen Konstruktionen jeder rechtlichen Art, wie zB solche,

- bei denen die Anteilhaber (-berechtigten) Miteigentum am Fondsvermögen haben (Vertrags- oder Treuhandtyp, österreichischer Fondstyp),
- bei denen die Anteilhaber (-berechtigten) Aktionäre einer Kapitalgesellschaft sind (Gesellschafts- oder Beteiligungstyp),
- bei denen Vermögen im Treuhandeigentum einer Verwaltungsgesellschaft steht (Truststyp).

3.1.4.4. Rechtscharakter des Anteilsrechts

267

Das Anteilsrecht hat ungeachtet der tatsächlichen Rechtsform für steuerliche Zwecke den Charakter eines Forderungswertpapiers, das einen Miteigentumsanteil vermittelt: Dies gilt auch dann, wenn es sich nach dem Recht des Sitzstaates der Kapitalanlagegesellschaft etwa um eine Aktie handelt. Ein Typenvergleich, wie ihn das Körperschaftsteuerrecht bei ausländischen Körperschaften anstellt (siehe KStR 2001 Rz 110), erfolgt nicht.

3.1.4.5. Kapitalveranlagung

268

Zweck des Investmentgeschäftes ist grundsätzlich die Kapitalveranlagung. Ist nicht sofort erkennbar, dass ein ausländischer Investmentfonds vorliegt, ist in erster Linie zu prüfen, ob der Veranlagungsgedanke im Vordergrund steht. Unterliegt ausländisches Vermögen einem dem österreichischen Investmentrecht vergleichbaren Recht, ist dies Indiz für einen ausländischen Investmentfonds. Der Umkehrschluss, dass ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 und § 42 Abs. 1 ImmoInvFG nicht vorliegt, wenn die Veranlagungsform einem dem österreichischen Investmentrecht vergleichbaren Recht nicht unterliegt, ist nicht zulässig. Veranlagungen, welche gemäß § 20 ff InvFG 1993 in Österreich nicht zulässig sind, schließen das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds nicht automatisch aus. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Verfügungsbeschränkungen im Sinne des § 4 InvFG 1993 durch einen ausländischen Fonds. Veranlagt ein Fonds in Unternehmensbeteiligungen sind weder das Beteiligungsausmaß noch die Rechtsform (partnership, mit GmbH-Anteile vergleichbare Beteiligungen) ein ausreichendes Kriterium für die Nichtqualifizierung als ausländischer Fonds. Ebenso bilden Veranlagungen des Fonds in Unternehmensbeteiligungen, der Umfang oder die Form der Beteiligung (zB Mitunternehmerschaft) für sich allein keinen hinreichenden Hinweis auf den Umstand, dass die Kapitalveranlagung nicht im Vordergrund steht. Kein Investmentfonds wird hingegen anzunehmen sein, wenn der Einfluss auf die operative Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungen über einen bloßen Kapitalsicherungsaspekt hinausgeht, und damit typische unternehmerische Funktionen (Koordinierungsfunktionen, Nutzung von Synergien, Förderung der Kooperation zwischen den Unternehmungen usw.) wahrgenommen werden. Ein erhöhter Einfluss auf die operative Tätigkeit könnte allerdings dann noch als kontrollierend gewertet werden und somit gerechtfertigt sein, sofern auf Grund von risikoreicheren Veranlagungen ein erhöhter Kapitalsicherungsbedarf besteht.

3.1.4.6. Risikostreuung

269

Ein weiteres zentrales Element im Investmentrecht bildet die Risikostreuung. Zur Überprüfung, ob eine derartige Risikostreuung gegeben ist, können die

Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG 1993 herangezogen werden. Somit kann bei Haltung von 50% liquiden Mitteln und einer Ausreizung aller Veranlagungshöchstgrenzen den Erwerb von Wertpapieren von sechs verschiedenen Ausstellern (§ 20 Abs. 3 Z 5 InvFG 1993). Bei geringeren liquiden Mitteln erhöht sich die Zahl der verschiedenen Aussteller um je einen Titel pro angefangenen 5% der geringeren liquiden Mittel. Bei staatlichen Wertpapieren, die von einem Zone-A-Staat (§ 2 Z 18 BWG) begeben werden, bei Wertpapieren von internationalen Organisationen sowie bei Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in einem EWR-Mitgliedstaat mit besonderer Aufsicht kann eine geringere Anzahl von Wertpapieren erworben werden (§ 20 Abs. 3 Z 6 und 7 InvFG 1993 in Verbindung mit § 20 Abs. 8 InvFG 1993). Die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften des § 20 InvFG 1993 in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist allerdings nicht zwingende Voraussetzung für die Qualifizierung als ausländischer Investmentfonds. Es kann daher qualitativ durchaus auch in nach § 20 InvFG 1993 nicht zugelassene Produkte (zB Edelmetalle) veranlagt werden, sofern quantitativ eine Mehrzahl von unterschiedlichen Produkten mit unterschiedlichen Risiken vorliegt. Die Risikostreuung kann nach der Art der Wertpapiere, der Branchenzugehörigkeit ihres Emittenten, der Berücksichtigung des Währungsrisikos, nach Fälligkeit, usw. überprüft werden.

270

Da das Steuerrecht, anders als das Aufsichtsrecht auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise kennt, kann diese Risikostreuung auch mittelbar erfolgen.

Beispiel:

Ein Investor hat Anteile an der M-Gesellschaft, die ihrerseits 100% der Anteile an der T-Gesellschaft hält. Die T-Gesellschaft investiert nach den Grundsätzen der Risikostreuung. Die Risikostreuung im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 liegt (mittelbar) vor.

3.1.4.7. Ausländische Immobilienfonds

271

Ein ausländischer Immobilienfonds liegt bei Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien (Rz 272) vor, die nach Gesetz, Satzung (Fondsbestimmungen) oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt sind. Die Prüfung, ob ein ausländischer Immobilienfonds vorliegt, hat jeweils im Einzelfall unter Einbeziehung und Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Im Besonderen kommt folgenden Umständen besondere Bedeutung zu:

- Zur Beurteilung der Risikostreuung können die Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes als wesentliche Auslegungshilfe herangezogen werden. So muss eine Veranlagung in mindestens 10 Immobilien innerhalb von drei Jahren objektiv

erkennbar angestrebt werden und nach Verstreichen einer Anlauffrist von drei Jahren eine Veranlagung in mindestens zehn Immobilien bestehen. Überdies darf die in § 22 Abs. 2 ImmoInvFG für inländische Immobilienfonds eingezogene Wertgrenze von 20% des Fondsvermögens hinsichtlich einer einzelnen Immobilie nicht nachhaltig überschritten werden. Ein einmaliges Überschreiten, das voraussichtlich nicht von Dauer ist, bedingt noch keine Überbetonung.

- Der Fremdfinanzierungsgrad darf grundsätzlich nicht überwiegen (mehr als 50% betragen). Ein kurzfristiges Überschreiten ist jedoch unbeachtlich.
- Ohne Bedeutung ist der Umstand, dass die Immobilien in Staaten über Grundstücksgesellschaften gehalten werden, in denen nach den Bestimmungen des ImmoInvFG für einen österreichischen Immobilienfonds nur ein direktes Investment zulässig wäre. So können im Extremfall alle Immobilien über eine Grundstücksgesellschaft gehalten werden, wobei die Grundstücksgesellschaften auch nicht zwingend in dem Staat ansässig sein müssen, in denen die Immobilien gelegen sind.
- Die Einschränkung des Erwerbs von Grundstücken im Zustand der Bebauung, unbebauten Grundstücken (§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3 ImmoInvFG) und des Erwerbs von Grundstücken außerhalb des EWR-Raums (§ 21 Abs. 2 ImmoInvFG) sind rein ordnungspolitische Vorschriften und sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Risikostreuung ohne Bedeutung.

3.1.4.8. Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien

272

Kann nach der Würdigung einer Veranlagung nicht von einem Immobilienfonds ausgegangen werden, ist zu prüfen, ob eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien besteht. Dies ist zwingend nach den Vorschriften des § 14 KMG zu prüfen. Nach dieser Bestimmung liegt eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vor, wenn

- mit dem investierten Kapital
- direkt oder indirekt
- nach Zweck oder tatsächlicher Übung
- überwiegend Erträge erwirtschaftet werden,
- die aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte stammen.

Maßgeblich ist somit die Ertrags- und nicht die Vermögenszusammensetzung. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, ist kontrollierend zu überprüfen, ob nach den Vorschriften der Rz 264 ff ein Kapitalanlagefonds vorliegt.

273

Ergibt eine Prüfung, dass ein ausländischer Investmentfonds jedoch keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vorliegt, hat eine Einordnung in die unter Rz 263 aufgezählten Fondsarten und eine entsprechende steuerliche Behandlung zu erfolgen.

3.1.5. Besondere Fonds

3.1.5.1. Allgemeines

274

Das internationale Investment kennt Veranlagungstypen, die nach österreichischem Recht nicht zulässig sind. Der Umstand, dass die Errichtung eines Fonds nach inländischem Recht unzulässig wäre, steht jedoch der Subsumtion unter § 42 InvFG 1993 nicht entgegen. Hauptanknüpfungspunkt für eine solche Subsumtion ist, ob die Veranlagungsform nach ausländischem Recht als Investmentfonds gewertet wird, im Übrigen, ob für Anleger der Kapitalveranlagungsgedanke im Vordergrund steht und eine gewisse Risikostreuung gegeben ist.

3.1.5.2. Future Funds

275

Future Funds veranlagten Kapital in Terminkontrakten. Der Umstand, dass solche Terminkontrakte nach inländischem Recht nur sehr eingeschränkt zulässig sind, steht einer Einordnung unter § 42 Abs. 1 InvFG 1993 nicht entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn der Fonds in Terminkontrakte in einem gemäß § 21 InvFG 1993 für inländische Fonds nicht mehr zulässigen Ausmaß investiert. Gleiches gilt auch bei Veranlagung in anderen derivativen Produkten.

3.1.5.3. Venture Funds oder Private Equity Funds

276

Bei Venture Capital handelt es sich um Risikokapital, das in „junge“ Unternehmen investiert wird. Die Beteiligung muss dabei nicht in einer Aktie bestehen, die an einer Börse gehandelt wird.

3.1.5.4. Abgrenzung zu Indexprodukten

277

Wird eine Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (Index) abhängig gemacht, so ist ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 dann nicht anzunehmen, wenn

- für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt, und
- kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt (Indexprodukte siehe auch EStR 2000 Rz 6192 ff).

Wird jedoch ein Index nachgebildet, auf dessen Anerkennung durch die FMA - würde diesen Index ein inländischer Indexfonds nachbilden wollen - ein Rechtsanspruch bestünde (siehe dazu Rz 14a bzw. Rz 278), liegt ein Kapitalanlagefonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG 1993 vor, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere des Fonds durch den Emittenten oder einem allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt, ohne dass man von einem gemanagten Vermögen sprechen kann.

3.1.5.5. Alternativ Investments

278

Zu Alternative Investments siehe Rz 14b. Hinsichtlich des Vorliegens eines Fonds müssen jedoch die in Rz 277 angeführten Merkmale vorliegen. Liegt ein Hedge-Indexfonds vor, muss für die Annahme eines Indexfonds der Index mit Ausnahme des Bezuges auf Wertpapieren oder Aktien die in Rz 14a aufgezählten Merkmale aufweisen.

3.1.6. Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge

3.1.6.1. Allgemeines

279

Damit es nicht zu einer pauschalen Besteuerung gemäß § 42 Abs. 2 InvFG 1993 kommt, ist vom Rechtsträger des Fonds ein steuerlicher Vertreter gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu bestellen, dem der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge obliegt. Soweit in den nachstehenden Ausführungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, findet Rz 52 ff grundsätzliche Anwendung.

280

Bei ausländischen Fonds normiert § 11 FOnV 2002 eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nachweisführung im elektronischen Wege über Finanz - Online. Eine Nachweiserbringung in anderer Form (etwa in Papierform) ist rechtsungültig. Parallel zu § 12 Abs. 4 InvFG 1993 sieht § 11 Abs. 2 FOnV 2002 die Vorlage eines Nachweises innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds vor. Für Fonds, deren Fondswährung nicht in Euro besteht, verlängert sich diese Frist um zwei Wochen. Verstreicht diese Frist ungenützt, so liegt automatisch ein schwarzer Fonds (Rz 291 f) vor.

281

Eine formelle Anmeldung als steuerlicher Vertreter durch den Rechtsträger kann unterbleiben sofern der steuerliche Vertreter Teilnehmer im Sinne des § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (Finanzonline-Verordnung 2002 - FOnV 2002) ist. Ist der bestellte steuerliche Vertreter noch nicht Teilnehmer im Sinne des § 4 FOnV 2002, hat er sich gemäß § 4 FOnV 2002 als Teilnehmer anzumelden.

282

Die Nachweisführung hat unter Anschluss der notwendigen Unterlagen zu erfolgen. Zu den notwendigen Unterlagen gehört jedenfalls der in deutscher Sprache abgefasste Rechenschaftsbericht. Eine gesonderte Vorlage des Rechenschaftsberichtes kann entfallen, wenn er der Finanzmarktaufsicht vorliegt.

283

Ist daraus die notwendige Aufteilung der jeweiligen Erträge nicht eindeutig und nachvollziehbar, ist eine Ergänzung beizulegen. Wird die in § 11 Abs. 2 FOnV 2002 festgesetzte Frist versäumt, erfolgt der Nachweis in unzulässiger Form (nicht über Finanz-Online) oder fehlt es mangels Nachvollziehbarkeit an der Schlüssigkeit, sind beim Anteilinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 184 BAO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 InvFG 1993 zu schätzen. Die Vorlage derartiger zusätzlicher Unterlagen sind jedoch nicht von der FOnV 2001 erfasst und hat daher in anderer Form (insbesondere Papierform) zu erfolgen.

3.1.6.2. Ertragsausgleich

284

Hinsichtlich der Ermittlung des Ertragsausgleiches gilt Rz 114 ff in uneingeschränkter Form.

285

Wird der Ertragsausgleich bei ausländischen Kapitalanlage- und Immobilienfonds nicht gerechnet, ist dieser gemäß § 184 BAO zu schätzen. Hierfür ist die in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 gesetzlich normierte Methode zwingend heranzuziehen. Für diese Schätzung ist die Anteilsveränderung zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln. Danach ist diese Differenz 90% der Differenz zwischen Rücknahmepreis am Ende und zu Beginn des Geschäftsjahres, mindestens aber mit 10% des Rücknahmepreises zum Ende des Geschäftsjahres zu multiplizieren. Zur Berücksichtigung, dass nicht jede Veränderung des Anteilsumlaufs erst gegen Ende des Geschäftsjahres erfolgt, ist bei positiver Anteilsveränderung ein Abschlag von 30%, bei negativer Anteilsveränderung ein Abschlag von 70% vorzunehmen. Mit diesen differenzierten Abschlägen ist gleichzeitig ein

entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Eine Aufteilung in einen Anteil für den Ertrag aus Zinsen und Immobiliengewinnen sowie in einen Anteil für den restlichen Teil der Veränderung des Fondsvermögens hat im entsprechenden Verhältnis zu erfolgen.

Beispiel:

<i>Fondsvolumen zu Beginn des Kalenderjahres</i>	<i>650.230.000</i>
<i>Fondsvolumen am Ende des Kalenderjahres</i>	<i>686.766.000</i>
<i>Veränderung des Fondsvolumens wirtschaftl. Ertrag</i>	<i>36.536.000</i>
<i>Anteilswert zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres</i>	<i>98</i>
<i>Anteilswert am Ende des Fondsgeschäftsjahres</i>	<i>102</i>
<i>Veränderung des Anteilswertes</i>	<i>4</i>
<i>Zahl der Anteile zu Beginn des Fondsgeschäftsjahres</i>	<i>6.635.000</i>
<i>Zahl der Anteile des Fondsgeschäftsjahres</i>	<i>6.733.000</i>
<i>Anteilsveränderung</i>	<i>98.000</i>
<i>90% der Differenz</i>	<i>3,6</i>
<i>10% des Rücknahmepreises</i>	<i>10,2</i>
<i>Daher</i>	<i>10,2</i>
<i>mal Anteilsveränderung</i>	<i>999.600</i>
<i>Kürzung um 70% oder 30%</i>	<i>699.720</i>
<i>Ordentlicher Ertrag ohne Ertragsausgleich</i>	<i>10.000.000</i>
<i>Je Anteil</i>	<i>1,485222</i>
<i>Restlicher Teil der Veränderung des Fondsvolummens</i>	<i>26.536.000</i>
<i>Relation $(100 \times 10.000.000) : (10.000.000 + 26.536.000)$</i>	<i>27,3702649</i>
<i>Geschätzter Ertragsausgleich</i>	<i>191.515</i>
<i>Umrechnung auf den Anteil</i>	<i>0,028444</i>

3.2. Laufender Ertrag

3.2.1. Tatsächliche Ausschüttungen

286

Tatsächliche Ausschüttungen liegen vor, wenn die Erträge des Investmentfonds an den Anteilinhaber weitergeleitet werden. Sie werden beim Anteilinhaber, der das Investmentzertifikat im Privatvermögen hält, im Ausschüttungszeitpunkt steuerlich erfasst (§ 42 Abs. 1 InvFG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 InvFG 1993) und bilden zur Gänze

steuerpflichtige Einnahmen. Zur zeitlichen Erfassung von im Betriebsvermögen gehaltenen Investmentzertifikaten siehe Rz 185 ff.

Hinsichtlich der Erfassung ausschüttungsgleicher Erträge gilt Rz 279 f.

287

Tatsächliche Ausschüttungen, die während des laufenden Geschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen, bilden hingegen bereits im Zeitpunkt der Ausschüttung steuerpflichtige Einnahmen.

288

Sie sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträge als Aufwand abzuziehen. In diesen Abzug sind auch Ausschüttungen von Substanzgewinnen einzubeziehen. Dieser Abzug kann zulässiger Weise zu negativen ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträgen führen. Die in Rz 122 ff dargestellte Verrechnung anderer Aufwendungen des Fonds wird jedoch dadurch nicht berührt. Der durch den steuerlichen Vertreter des Fonds vorgelegte Nachweis darf daher negative ausschüttungsgleiche Erträge nur für ordentliche Erträge enthalten, die zusätzlich mit der Höhe der gesamten tatsächlichen Ausschüttung begrenzt sind. Somit darf der Saldo aus tatsächlichen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen (ordentlichen) Erträgen keinen negativen Betrag ergeben. Die Geltendmachung von an sich korrekt nach den obigen Ausführungen für den gesamten Fonds ermittelten negativen ausschüttungsgleichen Erträgen im Zuge der Veranlagung des Anteilinhabers ist daher nur dann zulässig, wenn er den Anteilschein im Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung besessen hat und ihm diese Ausschüttung auch tatsächlich zugegangen ist.

Beispiel:

Ein (modellhaft gedachter) Investmentfonds mit zwei Anteilhabern (Inhaber A und Inhaber B) hat ordentliche Erträge von 300 und Substanzgewinne (keine Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren) von 100. Eine tatsächliche Ausschüttung erfolgt in Höhe von 200 pro Anteil (somit insgesamt 400). Die ausschüttungsgleichen Erträge, welche vier Monate nach Geschäftsjahresende des Fonds zugehen, errechnen sich wie folgt:

<i>ordentliche Erträge</i>	<i>300</i>	<i>Substanzgewinne</i>	<i>100</i>
<i>absetzbare (tatsächliche) Ausschüttung</i>	<i>- 400</i>	<i>im PV steuerpflichtig</i>	<i>20</i>
<i>ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>- 100</i>	<i>je Anteil</i>	<i>10</i>
<i>je Anteil</i>	<i>- 50</i>		

Nach erfolgter (tatsächlicher) Ausschüttung, jedoch vor Ablauf der Frist von vier Monaten steigt ein weiterer Investor (Inhaber C) in den Fonds ein (bzw. Inhaber A oder B erwerben einen weiteren Anteilschein).

Die steuerpflichtigen Einkünfte der Inhaber A und B errechnen sich wie folgt:

<i>tatsächliche Ausschüttung</i>	<i>200</i>
<i>ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>-50</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	<i>150</i>
<i>steuerpflichtige Substanzgewinne (Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988)</i>	<i>10</i>

Da die tatsächliche Ausschüttung dem Inhaber C nicht zugegangen ist, braucht sie von ihm auch nicht versteuert werden. Mangels Erhalt der tatsächlichen Ausschüttung darf er allerdings auch nicht die negativen ausschüttungsgleichen Erträge geltend machen, soweit sie durch den Abzug der tatsächlichen Ausschüttung entstanden sind. Seine steuerpflichtigen Einkünfte errechnen sich wie folgt:

<i>tatsächliche Ausschüttung</i>	<i>0</i>
<i>ausschüttungsgleicher Ertrag</i>	<i>0</i>
<i>Einkünfte aus Kapitalvermögen</i>	<i>0</i>
<i>steuerpflichtige Substanzgewinne (Einkünfte gemäß § 30 EStG 1988)</i>	<i>10</i>

289

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 und § 40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG sind jene nachweislich tatsächlich ausgeschütteten Erträge steuerfrei, die als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich bereits erfasst worden sind. Eine Doppelbesteuerung von Fondserträgen wird damit vermieden.

290

Zur Kapitalertragsteuerpflicht von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds siehe Rz 307 f, zur Endbesteuerung Rz 310.

3.2.2. Ausschüttungsgleiche Erträge

291

Werden ausschüttungsgleiche Erträge nicht rechtzeitig (Rz 280) oder überhaupt nicht nachgewiesen, sind diese gemäß § 184 BAO zu schätzen. Dabei hat die Schätzung zwingend durch die in § 42 Abs. 2 InvFG 1993 normierte Schätzungsmethode zu erfolgen. Diese Schätzung orientiert sich an zwei Beträgen. Zu vergleichen sind

- 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreis einerseits und
- 10% des letzten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises andererseits.

292

Der jeweils höhere Betrag bildet die auf Grund der Schätzung ermittelten zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge. Von einer Schätzung kann abgesehen werden, wenn ein ausländischer Immobilienfonds in geeigneter Weise nachweist, dass er

- nur Zinsen erhalten hat, die mit der laufenden Immobilienbewirtschaftung im Zusammenhang stehen und
- ausschließlich ausländische Grundstücke hält, deren Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder einer innerstaatlichen Maßnahme von der österreichischen Steuer auszunehmen sind.

3.2.3. Ordentliche Erträge, Zinserträge und Dividendenerträge

3.2.3.1. Allgemeines

293

Siehe Rz 82 ff.

3.2.3.2. Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen:

294

Wurde für ausländische Dividenden vor Ausschüttung an den Fonds ausländische Quellensteuer einbehalten, unterliegt grundsätzlich die volle Ausschüttung (einschließlich abzogener Quellensteuer) abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen des Fonds der Steuerpflicht. Die Vermeidung einer allfälligen Doppelbesteuerung richtet sich nach dem jeweiligen mit dem Quellenstaat abgeschlossenen DBA. Unter Quellenstaat ist dabei derjenige Staat zu verstehen, aus welchem die Kapitalerträge stammen, die dem Fonds zugehen.

Beispiel:

Ein Fonds mit Sitz in Luxemburg erhält Dividenden aus einer spanischen Aktie, die zum Gewinn des Fonds gerechnet werden. Dieser Gewinn wird an einen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger weiter geleitet. Es ist das DBA Österreich-Spanien maßgeblich.

3.2.3.3. Innerstaatliche Maßnahmen gemäß § 48 BAO

295

Hinsichtlich der Anwendung vom Maßnahmen im Sinne des § 48 BAO siehe EStR 2000 Rz 7377i.

3.2.4. Substanzgewinne

3.2.4.1. Steuerbefreiung

296

Bei einem weißen Fonds finden die Ausführungen zu Rz 167 sinngemäße Anwendung.

3.2.4.2. Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne inländischer Grundstücke ausländischer Immobilienfonds

297

Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne von inländischen Grundstücken ausländischer Immobilienfonds unterliegen gemäß § 98 Z 5 lit. d EStG 1988 der beschränkten Steuerpflicht.

298

Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne von inländischen Grundstücken ausländischer Immobilienfonds sind vom ausländischen Anteilhaber im Erklärungswege zu erfassen. Sie unterliegen gemäß § 37 Abs. 8 Z 5 EStG 1988 dem besonderen Steuersatz von 25%.

299

Werden die Anteilscheine von ausländischen Immobilienfonds im In- oder Ausland nicht öffentlich angeboten (Rz 43 ff), ist gemäß § 99 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 für die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne inländischer Immobilien eine Abzugssteuer einzubehalten. Gemäß § 100 Abs. 1 EStG 1988 beträgt diese 25%.

300

Für die Einbehaltung der Abzugsteuer haftet bei inländischem Grundbesitz ausländischer Immobilienfonds derjenige, der nach ausländischem Recht die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne an die Anteilhaber auszuschütten hat bzw. der den Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahme zu erlegen hat. Dies ist üblicherweise der ausländische Rechtsträger des Immobilienfonds (KAKUG).

3.2.4.3. Voraussetzungen

301

Die Steuerfreiheit für Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren sowie die Steuerfreiheit für 80% der Substanzgewinne aus der Veräußerung anderer Vermögenswerte, als auch die Berechtigung zur Inanspruchnahme des einheitlichen Steuersatzes von 25% gemäß § 42 Abs. 3 letzter Satz InvFG 1993 besteht nur insoweit, als die Ausschüttung (oder der ausschüttungsgleiche Ertrag) keine Betriebseinnahme darstellt und ein "weißer Fonds" vorliegt, dh. die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 zweiter Satz InvFG 1993 erfüllt sind.

Randzahlen 302 und 303: *entfallen*

3.2.4.4. Substanzgewinne bei betrieblichen Anlegern

304

Die bei "weißen Fonds" vorgesehene Steuerbefreiung für Substanzgewinne sowie die Berechtigung zur Besteuerung der Sondereinkünfte mit einem fixen Steuersatz von 25% (siehe Rz 297 ff) kommt bei im Betriebsvermögen gehaltenen Investmentfondsanteilen - anders als bei Investmentzertifikaten im Privatvermögen - nicht zum Tragen (§ 40 Abs. 1 InvFG 1993). Sind ausschüttungsgleiche Erträge zu erfassen, ist zu beachten, dass auf Grund der allgemeinen Norm des § 40 Abs. 2 Z 1 InvFG 1993 Substanzgewinne inländischer Investmentfonds nicht Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind.

Deren steuerliche Erfassung erfolgt entweder durch tatsächliche Ausschüttung oder anlässlich der Veräußerung des Investmentzertifikates. Dies gilt jedoch auf Grund der Spezialnorm des § 42 Abs. 3 erster Satz InvFG 1993 nicht für Anteile an ausländischen Investmentfonds.

305

Werden daher von ausländischen Investmentfonds Substanzgewinne iSd § 40 Abs. 1 letzter Satz InvFG 1993 erwirtschaftet, jedoch nicht ausgeschüttet, so sind sie als Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge bei der laufenden Gewinnermittlung zu erfassen.

3.2.5. Sonstige Erträge

306

Sonstige Erträge eines Investmentfonds sind all jene, die nicht zu den Zinserträgen (Rz 83 f), den Dividenden (Rz 85 ff) oder den Substanzgewinnen (Rz 89 ff) gehören. Zu den sonstigen Erträgen gehören beispielsweise die (untergeordneten) Vermietungserträge, sofern kein Immobilienfonds vorliegt (siehe Rz 271 ff).

3.3. Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung

3.3.1. Kapitalertragsteuer

307

Bei Ausschüttungen ausländischer Investmentzertifikate kommt hinsichtlich des Kapitalertragsteuerabzuges das Durchgriffsprinzip nicht zur Anwendung. Die Ausschüttungen unterliegen immer zur Gänze (also auch Ausschüttungen aus Substanzgewinnen und Dividenden erträgen) der Kapitalertragsteuer (§ 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988). Soweit die abgezogene Kapitalertragsteuer Ausschüttungen vor dem 1 April 2003 betrifft kann diese im Zuge der Veranlagung als Vorauszahlung angerechnet werden.

308

Zur Sicherungssteuer gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 siehe Rz 313 ff.

309

Zur Besteuerung von Substanzgewinnen aus "weißen Fonds" als Sondereinkünfte mit einem fixen Steuersatz von 25% siehe Rz 297 ff.

3.3.2. Endbesteuerung

310

Bei Ausschüttungen ausländischer Kapitalanlagefonds treten durch das Erkenntnis des VfGH 7.3.2002, G 278/01 (BGBl. I Nr. 78/2002) für Ausschüttungen, die nach dem 31. März 2003 zugehen, die Wirkungen der Endbesteuerung ein. Ausschüttungsgleiche Erträge sind

immer mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern (Siehe dazu EStR 2000 Rz 7377c). Anders als bei inländischen Fonds fällt jedoch für ausschüttungsgleiche Erträge keine Kapitalertragssteuer an, weil ein ausländischer Investmentfonds keine Kapitalertragssteuer auszahlen kann. Eine Versteuerung im Veranlagungswege erfolgt daher gemäß § 37 Abs. 8 Z 4 und 5 EStG 1988 bzw. gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 KStG 1988 auch für Anteilscheine, die sich auf einem inländischen Depot befinden. Für diese Veranlagung ist der Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 nicht anwendbar; außerdem besteht - im eingeschränkten Ausmaß - § 42 Abs. 2 Z 4 EStG 1988 eine Erklärungspflicht nicht erst ab Überschreiten der Veranlagungsgrenze. Näheres siehe EStR 2000 Rz 7377g.

Wurde zu viel an Kapitalertragsteuer einbehalten (zB Ausschüttung steuerfreier Substanzgewinne) erfolgt ein Abzug dieser Ausschüttung im Zuge der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge, was sogar auch zu einem negativen ausschüttungsgleichen Ertrag führen kann (siehe Rz 288). Entstehen derartige negative ausschüttungsgleiche Erträge, ist dafür die bei tatsächlicher Ausschüttung zuviel abgezogene Kapitalertragssteuer im Wege der Veranlagung oder - wenn eine Veranlagung nicht zu erfolgen hat - gemäß § 240 BAO zu erstatten. Voraussetzung für eine solche Erstattung ist jedoch ein Nachweis des tatsächlichen Abzuges der Kapitalertragsteuer.

3.4. Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht

311

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind mit ihren Einkünften iSd § 21 Abs. 2 und 3 KStG 1988 steuerpflichtig. Dies sind Zinsen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Gehen diese Zinsen im Ausland oder über ausländische Investmentfonds zu, erfolgt auf Grund des in § 21 Abs. 3 KStG 1988 normierten Typenvergleiches eine Versteuerung im Veranlagungswege. Nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen hingegen Substanzgewinne (§ 21 Abs. 2 Z 5 KStG) und Dividendenenerträge.

312

Erträge aus einem inländischen Investmentfonds, die von einer kuponauszahlenden Stelle im Ausland bezogen werden (depotführende Bank im Ausland), sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Steuerpflicht besteht nach § 21 Abs. 3 KStG 1988 nur insoweit als die Fondserträge Zinsen (siehe Rz 83 f) sind. Die Körperschaftsteuer beträgt 25% der Bruttoerträge (§ 22 Abs. 2 Z 3 KStG 1988).

- Tatsächliche Ausschüttungen aus einem ausländischen Investmentfonds unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%. Dieser Kapitalertragsteuerabzug ist ebenso

wenig für die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich wie eine Sicherungssteuer. Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht gründet sich ausschließlich auf den in § 21 Abs. 3 KStG 1988 enthaltenen Typenvergleich und umfasst eine Versteuerung von Zinsen des Fonds im Veranlagungswege. Eine Veranlagung hat auch zu erfolgen, wenn der Fonds nicht ausschüttet, und diese Zinsen als ausschüttungsgleiche Erträge zu behandeln sind.

- Der Anteilinhaber hat dabei einen gesonderten Nachweis über die Höhe der in der Ausschüttung oder dem ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltenen Zinsen seinem Veranlagungsfinanzamt zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis auf Grund eines Verstoßes gegen die erhöhte Mitwirkungspflicht nicht vorgelegt, gilt die gesamte Ausschüttung bzw. der gesamte ausschüttungsgleiche Ertrag als steuerpflichtig.
- Erträge aus einem ausländischen Investmentfonds, der bei einer ausländischen depotführenden Bank gehalten wird, sind ebenfalls im Wege der Veranlagung zu erfassen. Näheres siehe Ausführungen zum vorherigen Punkt.

3.5. Sicherungssteuer bei Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds

3.5.1. Allgemeines

313

Um die Versteuerung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds sicherzustellen, normiert § 42 Abs. 4 InvFG 1993 eine "Vorausverkestung" für alle Arten von ausländischen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen. Wird ein ausländischer Investmentfondsanteil auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes verwahrt oder verwaltet, wird eine Ausschüttung von Kapitalerträgen jeweils zum 31. Dezember fingiert. Gleichzeitig wird eine Ausschüttung mit jeder Änderung der Kapitalertragsteuer-Qualität bei Depotentnahme, Veräußerung oder Depotübertrag fingiert. Es bestehen keine Bedenken bei Übertrag auf ein anderes der Sicherungssteuer unterliegendes inländisches Depot von einem fiktiven Zufluss abzusehen. Durch diesen fiktiven Zufluss entsteht gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG 1988 die Verpflichtung zur Kapitalertragsteuerabfuhr für das depotführende Kreditinstitut, wenn der Anteilinhaber dem depotführenden Kreditinstitut nicht nachweist, dass das für ihn zuständige Veranlagungsfinanzamt Kenntnis von den am Depot befindlichen ausländischen Anteilen hat.

314

Die depotführende Bank hat dabei eine Prüfung, ob ein eingebrachtes Wertpapier einen Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds darstellt, mit der Sorgfalt eines im

Bankgeschäft tätigen ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Über diese Sorgfaltspflicht hinaus bestehen keine zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Vornahme von Nachforschungen. Von der Geltendmachung einer Haftung, ist daher dann abzusehen, wenn die depotführende Bank, weder wusste noch auf Grund der genannten Verpflichtungen wissen musste (zB durch Rückgriff auf die im Wertpapiergeschäft gängigen Datenbanken, Prospekte usw.), dass ein ausländischer Investmentfonds vorliegt.

3.5.2. Art der Offenlegung

315

Es bestehen keine Formvorschriften für die Erbringung der Offenlegung gegenüber dem zuständigen Veranlagungsfinanzamt. Die Pflicht zur Offenlegung trifft ausschließlich den Anteilinhaber. Zur Vermeidung der Sicherungssteuer muss die Offenlegung und die Verständigung der depotführenden Bank betreffend diese Offenlegung prinzipiell vor jenen Zeitpunkten (siehe Rz 297) erfolgen, zu denen zwecks Sicherungssteuer die fiktive Ausschüttung angenommen wird. Der Anteilinhaber kann auch das depotführende Kreditinstitut mit der Offenlegung beauftragen. Als Bestätigung gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 über die ordnungsgemäße Offenlegung gilt eine Abschrift der Offenlegung aus der schlüssig hervorgeht, dass die Offenlegung das Finanzamt tatsächlich erreicht hat.

3.5.3. Umfang der Offenlegung

316

Der Offenlegungsverpflichtung ist nur bei genauer Angabe der Bezeichnung der auf dem Depot befindlichen und der Sicherungssteuer unterliegenden Fonds und der Stückanzahl Genüge getan. Werden später weitere Stücke nachgekauft, so hat für diese nachgekauften Stücke eine gesonderte Offenlegung zu erfolgen, anderenfalls die Sicherungssteuer für die nachgekauften Stücke einzubehalten ist.

317

Bei Offenlegung durch die depotführende Bank ist der Kunde an Hand der gemäß § 40 BWG bekannten Daten wie Name, Geburtsdatum und Adresse eindeutig zuordenbar zu identifizieren. Fehlen diese Angaben und ist dadurch eine eindeutige Identifizierung nicht möglich, haftet die depotführende Bank für den Einbehalt der Sicherungssteuer. Verzichtet der Anteilinhaber auf das Bankgeheimnis hinsichtlich der im Depot befindlichen ausländischen Investmentzertifikate und hat somit das Finanzamt eine jederzeitige Nachfragemöglichkeit, so kann die genaue Bezeichnung des ausländischen Investmentfonds sowie die genaue Angabe der Stückanzahl unterbleiben. Die dem Finanzamt nachweislich zugegangene Offenlegungserklärung gilt als Bestätigung im Sinne des § 42 Abs. 4 InvG 1993.

3.5.4. Berechnung

318

Wird die Bestätigung über die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung nicht bis spätestens 31. Dezember des Jahres vorgelegt, für das die Verpflichtung zum Abzug der Sicherungssteuer entsteht, hat die depotführende Bank am 15. Februar des Folgejahres einen Betrag in Höhe von 1,5% des letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (dieser entspricht dem Wert des Anteilscheines, der auf Grund des Depotvertrages dem Kunden zum Jahresultimo bekannt zu geben ist) der betroffenen Anteilscheine abzuführen, wenn der Anteil dem Inhaber das gesamte Jahr zuzurechnen war.

Beispiel:

Der Abgabepflichtige P hält auf seinem inländischen Depot beim Kreditinstitut E 5 Anteilscheine an einem inländischen Investmentfonds I und 2 Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds A das gesamte Kalenderjahr. Für die beiden ausländischen Investmentfondsanteile hat er keine Offenlegungserklärung abgegeben. Letzter im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis für einen Anteilschein an A ist 100. Da 2 Anteilscheine am Depot liegen, ist Bemessungsgrundlage für die Sicherungssteuer 200. Als Sicherungssteuer sind 3 abzuführen ($200 \times 1,5\%$, $200 \times 6\% \times 25\%$).

319

Werden Anteile unterjährig verkauft, entnommen, in ein ausländisches Depot verbracht oder entfällt die Verpflichtung zum Abzug der Sicherungssteuer unterjährig, ist Sicherungssteuer in Höhe von 0,125% pro Kalendermonat, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres (einschließlich des Verkaufsmonates und unabhängig vom tatsächlichen Erwerb) vom letzten vor dem die Sicherungssteuer auslösenden Tatbestand festgesetzten Rücknahmepreis am 15. des dem Verkaufsmonat zweitfolgenden Monats abzuführen.

Beispiel:

Der Abgabepflichtige P hält auf seinem inländischen Depot beim Kreditinstitut E 5 Anteilscheine an einem inländischen Investmentfonds I und 2 Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds A. Für die beiden ausländischen Investmentfondsanteile hat er keine Offenlegungserklärung abgegeben. Am 3. März 02 veräußert er einen Anteilschein des ausländischen Investmentfonds A. Letzter vor dem Veräußerungszeitpunkt festgesetzter Rücknahmepreis für einen Anteilschein an A war 100. Am 15. Mai 02 hat das Kreditinstitut 0,375, als Sicherungssteuer abzuführen ($100 \times 0,125\% \times 3$ Monate, $100 \times 0,5\% \times 25\% \times 3$ Monate).

320

Ein Depotwechsel im Inland von einem kapitalertragsteuerpflichtigen Depot auf ein anderes kapitalertragsteuerpflichtiges Depot desselben Depotinhabers löst keine Sicherungssteuer aus.

321

Die Sicherungsteuer ist zwar eine Kapitalertragsteuer; sie kann jedoch im Zuge der Veranlagung erstattet werden, auch wenn die Voraussetzung des § 97 Abs. 4 EStG 1988 nicht vorliegt. Kann eine Veranlagung nicht beantragt werden, erfolgt eine Erstattung gemäß § 240 BAO.

3.5.5. Unterbleiben des Abzugs der Sicherungssteuer

322

Grundsätzlich hat ein Abzug der Sicherungssteuer ohne Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung dann zu unterbleiben, wenn keine Kapitalertragsteuerpflicht oder eine Kapitalertragsteuerbefreiung besteht.

3.6. Veräußerung eines Anteilscheins

323

Zu grundsätzlichen Ausführungen siehe Rz 223 ff.

324

Auch bei ausländischen Fonds ist ein auf den Veräußerungszeitpunkt bezogener (taggenauer) Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge vorzulegen. Fehlt ein solcher Nachweis, hat eine Schätzung gemäß § 184 BAO zu erfolgen.

325

Für die Schätzung der ausschüttungsgleichen Erträge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Anteilsrechtes an einem ausländischen Investmentfonds sind zwei Bezugsgrößen maßgeblich, nämlich

- die Differenz zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem Veräußerungspreis einerseits
- und den 0,8% pro angefangenem Monat vom Veräußerungspreis andererseits,
- wobei als Veräußerungspreis jeweils der Preis ohne Abzug von Veräußerungskosten für den veräußerten Anteil zu verstehen ist. Der jeweils höhere Betrag bildet die auf Grund der Schätzung ermittelten zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge.

Beispiel:

<i>Rücknahmepreis 1.1.</i>	<i>42.000</i>
<i>Rücknahmepreis 1.5.</i>	<i>43.700</i>
<i>Veräußerungskosten</i>	<i>100</i>
<i>Bezugsgröße I</i>	

<i>Rücknahmepreis 1.1.</i>	<i>42.000</i>
<i>Rücknahmepreis 1.5.</i>	<i>43.700</i>
<i>Differenz</i>	<i>1.700</i>
<i>Bezugsgröße II</i>	
<i>Rücknahmepreis 1.5. x 0,8% x 5</i>	<i>1.748</i>
<i>Steuerpflichtig</i>	<i>1.748</i>

326

Es bestehen keine Bedenken von einer Schätzung abzusehen, wenn der Anteilsinhaber die ausschüttungsgleichen Erträge auf einen späteren Zeitpunkt (unter Umständen zum Ende des Geschäftsjahres) nachweist; Rz 292 ist anzuwenden.

327

Wird ein nicht offen gelegter Anteilschein veräußert, aus dem Depot entnommen oder auf ein ausländisches Depot übertragen, fällt ebenfalls Sicherungssteuer an. Die Sicherungssteuer beträgt 25% von 0,8% des Veräußerungsbetrages, oder des jeweiligen Depotwertes im Zeitpunkt der Übertragung oder Entnahme pro angefangenen Kalendermonat, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres. Es ist dabei nicht zu berücksichtigen, wann der Anteilschein erworben wurde. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Übertrag von einem inländischen Depot auf ein anderes inländisches Depot desselben Depotinhabers vom Einbehalt einer Sicherungssteuer abgesehen wird.

3.7. Erbschafts- und Schenkungssteuer

328

Die unter Rz 231 bis Rz 245 ausgeführte rechtliche Beurteilung der ausländischen Investmentfonds gilt auch für Erbschaftssteuerzwecke. Der IV. Abschnitt des Investmentfondsgesetzes 1993 regelt neben den Steuern vom Einkommen und Ertrag auch die Steuern vom Vermögen. Die Erbschaftssteuer ist steuersystematisch den Vermögensteuern zuzuordnen, weswegen die Bestimmung des § 42 Abs.1 InvFG 1993 sinngemäß anzuwenden ist. Dies bedeutet insbesondere, dass, da für die steuerliche Beurteilung die tatsächliche Rechtsform des ausländischen Investmentzertifikates gemäß § 42 Abs. 1 InvFG 1993 unmaßgeblich ist, jeder Anteilschein immer als Miteigentum zu sehen ist. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Rechtsform des Anteilscheines mit einer Aktie vergleichbar wäre. Gleiches gilt auch für Immobilienfonds, obwohl im Immobilien-

Investmentfondsgesetz eine Unterteilung in Abschnitte nicht vorliegt. § 42 Abs. 1 ImmoInvFG ist jedoch auf Grund seiner Stellung im Gesetz eine rein steuerliche Bestimmung. Die Definition, was steuerlich als Immobilienfonds zu gelten hat, schränkt jedoch nicht auf bestimmte Steuern ein.

3.8. Mitwirkungspflicht des Anteilsinhabers

329

Inhaber von Anteilscheinen an ausländischen Fonds unterliegen - wie es im Steuerrecht bei Auslandsbeziehungen allgemeiner Grundsatz ist - einer erhöhten Mitwirkungspflicht bei der Erforschung der steuerlich relevanten tatsächlichen Verhältnisse.